

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 13. Dezember 1994, Vormittag
Mardi 13 décembre 1994, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frey Claude (R, NE)

Sammeltitel – Titre collectif

Gatt/Uruguay-Runde
Gatt/Cycle d'Uruguay

94.080-17

Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über das öffentliche
Beschaffungswesen
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur les marchés publics

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBI IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Beschluss des Ständerates vom 6. Dezember 1994
Décision du Conseil des Etats du 6 décembre 1994
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Rückweisungsantrag Früh

Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag, diejenigen Bestimmungen zu korrigieren, bei denen zum Nachteil der Wirtschaft über das nach Gatt Erforderliche hinausgegangen wird, und den Handlungsspielraum des Gatt konsequent im Sinne der in Artikel 1 des Gesetzes formulierten Ziele zu nutzen.
Der zeitliche Spielraum dazu ist vorhanden.

Proposition de renvoi Früh

Renvoi à la commission
avec mandat de modifier les dispositions qui désavantagent l'économie au-delà des exigences minimales du Gatt et d'utiliser de manière conséquente la marge de manoeuvre laissée par le Gatt dans le sens des objectifs formulés à l'article 1er de la loi.
Le temps disponible est suffisant à cet effet.

Früh Hans-Rudolf (R, AR): «Das öffentliche Beschaffungswesen ist», wird in der Botschaft betont, «für die schweizerische Volkswirtschaft von ausserordentlicher Bedeutung, und zwar für die Export- wie auch für die Binnenwirtschaft.» Das Bundesgesetz soll seinem Zweckartikel nach Verfahrenstransparenz und einen gesunden Wettbewerb bringen, den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel fördern und die Gleichbehandlung der Anbieter gewährleisten. Das sind alles Zielset-

zungen, die zu unterstützen sind. Betrachtet man aber die einzelnen Bestimmungen, so muss man feststellen, dass diesem Ziel in mehreren Punkten krass entgegengewirkt wird. Gemessen an den Zielen, weist das Gesetz zahlreiche Mängel auf. Der schwerwiegendste Mangel betrifft wohl Artikel 20 mit den sogenannten Abgebotsrunden. Diese Bestimmung widerspricht allen vier Zielsetzungen. Abgebotsrunden laden dazu ein, beim ersten Angebot mit einem gewissen Spielraum einzusteigen. Ausserdem sind mit ihnen Nachforderungen sowie Qualitätsminderungen beim entsprechenden späteren Mehraufwand vorprogrammiert. Dass sie letztlich nicht zu günstigeren Beschaffungen führen, ist weitherum anerkannt. Mit Sicherheit laufen sie sodann den Zielen der Verfahrenstransparenz und eines gesunden Wettbewerbs entgegen. Sie provozieren erst recht Absprachen unter den Anbietern, gestatten auf der anderen Seite den Missbrauch einer nachfragemächtigen Stellung der Auftraggeber, führen in rezessiven Phasen zu Dumpingpreisen und damit dazu, dass sich der Wettbewerb selbst zerstört.

Ein weiterer gravierender Punkt: In Artikel 8 über die Verfassungsgrundsätze werden die in Absatz 1 festgeschriebenen Grundsätze, also auch die Gewährleistung der Gleichbehandlung in- und ausländischer Anbieter, auch für diejenigen Aufträge für anwendbar erklärt, die dem Gatt-Übereinkommen und damit dem Gesetz nicht unterstehen. Dass das Gatt-Übereinkommen dies nicht erfordern würde, bedarf keiner näheren Erläuterung. Wenn man aber schon so weit gehen will, so müsste zumindest auch das im Gatt verankerte Gegenrechtsprinzip für anwendbar erklärt werden. Würden wir dem vom Erstrat gefassten Beschluss zustimmen, erlaubten wir uns einen regelrechten Schildbürgerstreich.

Während in dem vom Gatt erfassten Bereich die Gleichbehandlung der Ausländer nur unter dem Gegenrechtsvorbehalt gewährleistet ist, wollen wir ausserhalb dieses Bereiches, also unterhalb der Schwellenwerte, ausländischen Anbietern den Zugang zu unserem Markt ohne jeden Vorbehalt öffnen. Ein Verzicht auf den für die effektive Gleichbehandlung vitalen Gegenrechtsvorbehalt ist für keinerlei Art von Aufträgen akzeptierbar, dies um so weniger, als das Gatt selber konsequent auf das Gegenrechtsprinzip abstellt.

Dritter Problembereich: Eine wesentliche Bedeutung für die Durchsetzung des Gesetzes und damit für die Erreichung seiner Ziele kommt gemäss Botschaft dem Rechtsmittelsystem zu. Nur müsste dann dieses System so ausgestaltet sein, dass ein potentiell Geschädigter überhaupt einen Anreiz hätte, den Rechtsweg zu beschreiten. Denn ohne einen solchen Anreiz hat das Rechtsmittelsystem keinerlei präventive Wirkung. Die in Artikel 34 vorgesehene Haftungsbeschränkung des Bundes ist unter diesem Gesichtspunkt völlig unverständlich und ein Schlag ins Gesicht eines jeden Unternehmers, der sich ständig mit strengeren Haftungen konfrontiert sieht. Hier wird der Handlungsspielraum des Gatt zuungunsten der Wirtschaft in einer Weise ausgenutzt, wie sie jedem lauterem Geschäftsgeboten widerspricht.

Nicht geklärt ist sodann die Frage, wie der Auftraggeber das für die Gleichbehandlung der Anbieter wesentliche Prinzip der gleich langen Spiesse durchzusetzen gedenkt. Artikel 8 Absatz 2 ist diesbezüglich kaum mehr als eine unverbindliche Gewissensberuhigung. Im übrigen liegt zu Artikel 8 ein wichtiger Antrag Allenspach vor, der von der Kommission noch nicht behandelt werden konnte und der auch für eine Rückweisung spricht.

Eine weitere Unklarheit betrifft Artikel 12 mit den technischen Spezifikationen. Was ist unter «internationalen Normen» zu verstehen? Sind es immer die europäischen? Was gilt, wenn sich verschiedene internationale Normen widersprechen? Was gilt, wenn sich Bestimmungen des Bundes oder der Kantone widersprechen?

Mit keinem Wort behandelt das Gesetz sodann die Problematik von Dumpingofferten, und ebensowenig geht es auf den Problembereich der Offerten ausländischer Anbieter ein, die staatlich unterstützt werden. Diesbezügliche Diskriminierungen sind namentlich, aber nicht nur, im Bereich des Schienenfahrzeugbaus bekannt. Ausländische Unternehmen werden dadurch subventioniert, dass ihnen der Staat die For-

schung und Entwicklung bezahlt. Soll dies bei der Evaluation der Offerten mitberücksichtigt werden? Wie lässt sich solches mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbieter vereinbaren?

Fragen über Fragen, Probleme über Probleme! Die Liste liesse sich beliebig verlängern. Das Gesetz ist nicht reif zur Behandlung, es ist an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Bestimmungen im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele zu überprüfen und den Handlungsspielraum des Gatt konsequent im Sinne dieser Zielsetzungen auszunutzen. Dabei darf nicht zu Lasten unserer Wirtschaft über das hinausgegangen werden, was nach Gatt erforderlich ist.

Eine Rückweisung ist in zeitlicher Hinsicht nicht problematisch, der entsprechende Spielraum besteht, denn anders als der Beschluss zur Ratifizierung der multilateralen Gatt-Übereinkommen unterliegt derjenige betreffend das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen nicht dem Referendum. Um so mehr besteht Grund, bei der Schaffung des Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens die Anliegen der Betroffenen ernst zu nehmen.

Wir haben schon oft Hearings durchgeführt, und ich glaube, in dieser Frage wären Hearings dringend notwendig, damit man einmal die Praktiker am Tisch hätte, die wissen, wie das zu behandeln ist.

Ich ersuche Sie, dem Rückweisungsantrag in diesem Sinne zuzustimmen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Die FDP-Fraktion begrüsst grundsätzlich das vorliegende Gesetz. Schweizerische Unternehmen sind prominent bei Submissionen im Ausland vertreten. Wir haben daher ein Interesse an einem gleichberechtigten Zugang zu diesen Märkten. Selbstverständlich heisst das, dass wir den ausländischen Anbietern Gegenrecht gewähren müssen. Solange diese Anbieter auf unserem Territorium unsere Rechtsordnung und unsere Vorschriften einhalten müssen, haben jedoch die schweizerischen Unternehmen keinen Grund zu Befürchtungen; sie sind alleweil konkurrenzfähig. Und etwas mehr Wettbewerb kann sicher nicht schaden.

Zum Rückweisungsantrag Früh: Dieser lag der Kommission nicht vor, und wir konnten ihn auch in der Fraktion nicht besprechen. Er ist offenbar auch unter dem Eindruck der vielen Einzelanträge, die jetzt auf dem Tisch liegen, eingereicht worden. Grundsätzlich ist ja das Gesetz nicht wirklich bestritten, aber es hat darin Einzelfragen, mit denen sich eine starke Minderheit der vorberatenden Kommission nicht ganz abfinden kann. Darüber werden wir in der Detailberatung befinden können.

Für den Antrag Früh auf Rückweisung würde sprechen, dass wir dieses Gesetz für die Ratifizierung des Gatt-Abkommens nicht brauchen. Für den Antrag Früh auf Rückweisung kann man auch ins Feld führen, dass dieses Gesetz ohnehin erst auf den 1. Januar 1996 in Kraft treten kann. Trotzdem würde eine Rückweisung voraussichtlich zu einer Verzögerung führen. Wenn wir dieses Gesetz verabschieden, muss der Bundesrat noch alle Verordnungen ausarbeiten. Er möchte das – und das ist begrüssenswert – offensichtlich in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen machen; er möchte die Betroffenen zuerst anhören und nachher den Entwurf noch in eine Vernehmlassung geben. Das braucht natürlich Zeit. Wenn wir nicht in der Lage sind, dieses Gesetz auf den 1. Januar 1996 in Kraft zu setzen, dann haben wir nicht gleichzeitig die gleichen Bedingungen wie die Anbieter aus den übrigen Signatarstaaten. Das ist nicht gut für unsere Unternehmen, aber auch nicht für die Schweiz. Es ist einmal mehr ein Zeichen, dass wir nicht in der Lage sind, die Öffnung so wie die anderen durchzuziehen.

Zudem glaube ich nicht, dass mit der Rückweisung die Ziele, die Herr Früh anstrebt, erreicht werden. Denn es sind vor allem die Fragen rund um die Abgebotsrunden, die bestritten sind. Ich bin der Meinung, dass der Ständerat mit dem zum Beschluss erhobenen Antrag Daniöth in dieser Frage einen gangbaren Mittelweg aufgezeigt hat. Allerdings ist der Antrag Daniöth offensichtlich nicht Gatt-konform. Wir haben aber bei Artikel 20 den Antrag der Minderheit II (Stucky), der den ge-

äusserten Bedenken von seiten der Gegner von Abgebotsrunden Rechnung tragen kann und der Gatt-konform ist.

Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen daher Eintreten auf den Gesetzentwurf und im wesentlichen, den Anträgen der Kommission zu folgen. Allerdings empfehlen wir, bei Artikel 20 die Minderheit II (Stucky) zu unterstützen oder allenfalls den Antrag Früh, der jetzt noch eingereicht worden ist. Bei Artikel 34 unterstützen wir den Antrag der Minderheit Früh, weil wir denjenigen einen besseren Schutz geben müssen, die eigentliche Verwaltungswillkür erleben mussten. Auch bei Artikel 8 empfehlen wir Ihnen, der Minderheit zu folgen und allenfalls dem Antrag Allenspach, der eine gute Lösung aufzeigt.

Auf die umstrittene Frage der Abgebotsrunden möchte ich in der Detailberatung eingehen. Hier nur kurz etwas: Ich bin der Meinung, dass der Bundesrat bei seinem etwas verbissenen Kampf, die Abgebotsrunden um jedem Preis durchführen zu können, zu einseitig davon ausgeht, dass die Unternehmer immer alles ungut zu ihren Gunsten ausnützen, wenn es keine Abgebotsrunden gibt. Aber in bezug auf die «Aufforderung zum Tanz» – wie Herr Daniöth die bundesrätliche Fassung im Ständerat bezeichnet hat –, auf die Forderung, dass es immer Abgebotsrunden gibt, verkennt der Bundesrat, dass diese Lösung allfälligen schwarzen Schafen in der Verwaltung Auftrieb geben könnte. Das wollen wir nicht. Deswegen unterstützen wir einen vernünftigen Mittelweg.

Jaeger Franz (U, SG): Der Rückweisungsantrag Früh hat uns als Mitglieder der WAK etwas überrascht. Wir hatten in der Kommission keine Gelegenheit, darüber zu diskutieren. Wir haben zwar eingehend über die Problematik gesprochen, wie sie auch von Frau Spoerry dargelegt worden ist. Ich gebe im Sinne dessen, was Frau Spoerry gesagt hat, zu, dass sich die Anträge von Herrn Früh wahrscheinlich nach gewalteter Diskussion in der WAK und aufgrund der vielen Einzelanträge verdichtet haben. Diese bringen doch ein gewisses Unbehagen in bezug auf die Konkretisierung der Anpassungsgesetzgebung zum Ausdruck.

Mich hat in der Diskussion um die Ratifizierung des Gatt/WTO-Abkommens verwundert, dass ein Aspekt relativ wenig zur Sprache gekommen ist. Es geht um die Frage, welche Rolle die WTO im Rahmen eines Ausgleichs und der Verhinderung neuer Diskriminierungen von seiten der grossen globalen Blöcke zu spielen hat, die momentan im Entstehen begriffen sind. Ich denke nicht nur an die EU, ich denke nicht nur an den neuen Block im südpazifischen Raum, sondern ich denke auch an den Wirtschaftsraum, der jetzt um die Nafta herum im panamerikanischen Raum entsteht. Das sind neue Blöcke, die eine WTO unbedingt notwendig machen. Nur im Rahmen der WTO kann verhindert werden, dass die Liberalisierung des internationalen Handels über die Blockbildung aufgehalten wird. Gerade auch mit Bezug auf das öffentliche Vergabewesen ist dieser Aspekt deshalb von ganz grosser Bedeutung, weil es um gewaltige Märkte geht. Denken Sie daran, dass allein in der EU im Bereich der Lieferungen und Bauten Aufträge von über 1000 Milliarden Schweizerfranken vergeben werden. Das sind gewaltige Märkte, die sich uns dank der WTO öffnen sollen. Die EU ist in der Lage, Diskriminierungsbarrieren aufzubauen, bei denen wir letztlich keine Möglichkeiten des Marktzutritts haben, wenn die WTO uns nicht hilft, uns an diesen Auftragsvergaben zu beteiligen.

Frau Spoerry hat richtig gesagt, dass unsere Wettbewerbsbedingungen an sich heute in diesen Submissionsverfahren noch sehr gut sind. Ich möchte aber darauf hinweisen – auch der Bundesrat ist sich dessen bewusst –, dass es in bezug auf die Förderungsmassnahmen, die in zahlreichen EU-Staaten zugunsten der eigenen Industrie getätigt werden, ganz grosse Probleme gibt. Wir haben die Gelegenheit gehabt, Untersuchungen über die Marktordnungen in den benachbarten EU-Staaten anzustellen. Ihnen ist zu entnehmen, dass heute und in Zukunft trotz EU-Binnenmarkt noch Protektionismus praktiziert wird, mit zinslosen Darlehen und zweckgebundenen Forschungs- und Entwicklungsbeiträgen, ja sogar Optionsverträgen, die über zehn Jahre hinaus die Öffnung des Marktes verunmöglichen. Mit anderen Worten: Es ist ausländischen Anbietern möglich, im Konkurrenzverfahren praktisch zu den

Grenzkosten anzubieten. Das sind Dinge, die man sich vor Augen halten muss, und deshalb ist die Verankerung des Gegenrechts von ganz grosser Bedeutung.

Ich bin überzeugt, Herr Früh, dass man dies mit den Anträgen unserer Kommission machen kann. Ich bin überzeugt, dass wir mit der Gegenrechtsregelung – der Bundesrat wird sicher auch für die nötige Durchsetzung dieser Gegenrechtsregelung sorgen – eigentlich Ihrem Anliegen entgegenkommen. Was die Abgebotsverhandlungen anbelangt, muss ich natürlich davor warnen, dass wir jetzt in «Festhüttenliberalismus» machen, dass wir nur für die Marktwirtschaft und für den Wettbewerb sind, wenn Feststimmung herrscht. Wenn es dann etwas härter wird, schleichen wir uns aus der Festhütte heraus, und uns geht die marktwirtschaftliche Puste aus.

Es ist natürlich schon so, Herr Früh, wir haben hier eine neue Situation. Ich bin der Auffassung, dass die Abgebotsverhandlungen trotzdem nicht einfach in Bausch und Bogen von der Hand gewiesen werden dürfen. Denn Sie dürfen eines nicht vergessen: Bei den privaten Auftraggebern ist das auch Usanz; wir werden in der Detailberatung nochmals auf diese Problematik zurückkommen.

Ich möchte also um eine differenzierte Sichtweise bitten. Ich verstehe den Bundesrat: Es gibt finanzpolitische Gründe, es gibt wettbewerbspolitische Gründe und letzten Endes auch volkswirtschaftliche Gründe, die für Abgebotsverhandlungen sprechen. Dass hier ein gewisser Schutz eingerichtet werden muss – eben über die Gegenrechtsregelung –, damit bin ich natürlich einverstanden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, obwohl ich für einzelne Kritikpunkte ein gewisses Verständnis habe, den Rückweisungsantrag Früh abzulehnen, auf den Gesetzentwurf einzutreten und dann in der Detailberatung dafür zu sorgen, dass die Kritikpunkte noch entsprechend diskutiert, beraten und allenfalls modifiziert werden.

Ledergerber Elmar (S, ZH): Die sozialdemokratische Fraktion begrüsst dieses Gesetz. Das Gesetz bringt der Schweiz und der schweizerischen Wirtschaft eine Reihe von Vorteilen.

1. Dieses Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen heilt einen Teil der Schäden, die wir uns durch das EWR-Nein in der Schweiz eingehandelt haben. Es ermöglicht schweizerischen Unternehmungen, in den kommenden Jahren auch im Raum der EU bei öffentlichen Beschaffungen und Investitionen mit Gegenrecht anzubieten und nach genauen Regeln auch zum Zuge zu kommen.

2. Das Gesetz bringt für die schweizerische Volkswirtschaft und die öffentlichen Finanzen eine spürbare Erleichterung. Sie wissen, dass das Submissionswesen in der Schweiz, so wie es sich eingeschlichen hat, eine relativ teure Angelegenheit ist. Man schätzt, dass die öffentliche Hand im Mittel zwischen 5 bis 15 Prozent teurer einkauft, als Private für vergleichbare Investitionen und Güter bezahlen. Das heisst mit anderen Worten: Bund, Kantone und Gemeinden zahlen pro Jahr 2 bis 4 Milliarden Franken mehr für Dienstleistungen, Güter und andere Investitionen. Mit diesem Gesetz könnte die öffentliche Hand deutliche Einsparungen realisieren, und Sie als gewiefte Sparpolitiker werden sich ja sicher diesen Zug nicht entgehen lassen.

Nun hat Herr Früh das ganze Gesetz als einen Schildbürgerstreich bezeichnet. Ich muss sagen, Herr Früh, dass ich eigentlich, im Gegensatz zu Herrn Jaeger, wenig Verständnis für Ihren Rückweisungsantrag habe, nicht vom Grundsatz her, sondern weil Sie als Mitglied der Kommission all diese Fragen, die Ihnen aufgetaucht sind, in der Zwischenzeit in der Kommission hätten stellen können. Wir wären in der Kommission durchaus bereit gewesen, auf weitere Fragen, die beim Gewerbeverband aufgetaucht sind, einzutreten, diese zu klären und Antworten zu finden – ich nehme an: befriedigende Antworten. Dass hier von Schildbürgerstreich gesprochen wird, müssten wir wohl zurückweisen, ich betrachte eher Ihren Antrag als «schildbürgerlich».

Es scheint nun, dass sich der ganze Streit um die Abgebotsrunde drehen wird. Diese Abgebotsrunde ist doch die normalste Sache der Welt. Wenn Sie als Privater einkaufen und verschiedene Angebote haben, steht Ihnen doch das Recht zu,

dem teureren Anbieter zu sagen, dass Sie ihm den Auftrag gerne gäben, dass sein Konkurrent jedoch viel billiger sei. Wenn er nicht noch einmal über die Bücher gehe, habe er bei Ihnen keine Chance. Warum soll die öffentliche Hand nicht genau diesen Weg beschreiten können? Ich muss den Vertreterinnen und Vertretern des Schweizerischen Gewerbeverbandes, zum Teil auch denen anderer Verbände, sagen, dass sie hier falsch kalkulieren. Es geht bei dieser Möglichkeit der Abgebotsrunde primär auch darum, in Fällen, wo schweizerische Anbieter zu teure Angebote vorlegen, diesen die Möglichkeit zu geben, im Rennen zu bleiben, ihr Angebot noch einmal durchzusehen und zu überlegen, wo sie allenfalls günstiger werden könnten. Sie müssen mir nicht sagen, dass bei Angeboten an die öffentliche Hand, und nicht nur dort, nicht noch immer etwas «Luft» drinstecke. Dieses gleiche Argument gilt auch bei den anderen Einschränkungen. Wenn die öffentliche Hand Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, der Gleichberechtigung usw. berücksichtigen kann, sind das Klauseln, die der schweizerischen Wirtschaft, den schweizerischen Anbietern zugute kommen und eigentlich von ihnen begrüsst werden müssten. Ich habe manchmal ein bisschen den Eindruck, dass bei einzelnen in dieser Frage im Kopf immer noch eine Art «Seldwyla-Perimeter» dominiert und sie hier doch in einem etwas grösseren europäischen oder sogar globalen Rahmen denken müssten.

Wir werden die Diskussion über die einzelnen Punkte noch bei den einzelnen Anträgen führen. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag Früh abzulehnen, auf die Vorlage einzutreten und der schweizerischen Wirtschaft zu ermöglichen, auch in den nächsten Jahren im europäischen Rahmen mit gleich langen Spiessen bei öffentlichen Beschaffungen anzutreten.

Wyss William (V, BE): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Eigentlich sind Zweck und Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht umstritten. Damit der Bund rechtzeitig die Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen regeln kann, sind wir innert nützlicher Frist auf das vorliegende Gesetz angewiesen. Auch wir bedauern, dass so viele Anträge eingereicht wurden. Dies soll uns aber nicht daran hindern, jetzt der Detailberatung zuzustimmen und den Rückweisungsantrag Früh abzulehnen.

Le président: Le groupe libéral et le groupe démocrate-chrétien nous informent qu'ils rejeteront la proposition de renvoi Früh.

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatter: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt Ihnen einstimmig, auf dieses Geschäft einzutreten; bei der Schlussabstimmung haben wir ihm mit 16 zu 1 Stimmen zugestimmt. Ich empfehle Ihnen, das gleiche zu tun. Der Rückweisungsantrag Früh überrascht mich doch etwas.

Eine einleitende Bemerkung: Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist der einzige Erlass, der im Vollzug des Gatt-Übereinkommens neu geschaffen werden muss. Die Gesetzesstufe ist nötig, weil wir neu ein Beschwerdeverfahren einführen, das in einzelnen Punkten von den Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes abweicht. Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen liberalisiert den internationalen Markt auch beim Beschaffungswesen der öffentlichen Hand. Diese Öffnung ist zu begrüßen. Sie bringt eine Revitalisierung des Wirtschaftsstandortes Schweiz und fördert auch den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel. Sie öffnet aber auch – das müssen Sie sehr gut sehen – die internationalen Märkte für unsere schweizerischen Unternehmen.

Das Gesetz ist als Grundsatzgesetz konzipiert. Die Kommission hat das begrüsst. Herr Früh hat nun beanstandet, dass einzelne Punkte nicht geregelt seien. Das ist richtig. Aber es ist vorgesehen, die Detailfragen in der Verordnung zu lösen. Das hat die Kommission ebenfalls für richtig befunden, weil die Verhältnisse in den einzelnen Bereichen derart verschiedenartig sind, dass man das nicht in einem Grundsatzgesetz lösen kann, sondern es gezielt in der Verordnung tun muss. Die An-

liegen, die Herr Früh hier zum Teil vorgetragen hat, werden dann in der Verordnung geregelt. Ich muss Ihnen sagen: Haben Sie keine Angst vor der Verordnung. Der Bundesrat ist nicht frei. Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen regelt in vielen Artikeln, in einzelnen Details, wie das alles zu geschehen hat. Der Bundesrat ist gehalten, sich – wo es zwingend ist – an diese Detailvorschriften zu halten. Er kann, wo er Ermessens- und Freiraum hat, natürlich andere Lösungen treffen.

Noch einmal zum Rückweisungsantrag Früh: Herr Früh führt unter anderem aus, wir hätten genügend Zeit, um dieses Gesetz zu erlassen. Das stimmt nun gerade nicht. Richtig ist, dass dieses Gesetz für die Ratifizierung des Gesamtpakets multilateraler Übereinkommen der Uruguay-Runde des Gatt nicht erforderlich ist, sondern nur zur Ratifizierung eines Zusatzübereinkommens. Die beiden Ratifizierungen können tatsächlich unabhängig voneinander erfolgen. Doch das grosse Aber, Herr Früh, besteht darin, dass wir auf den 1. Januar 1996 bereit sein müssen, das heisst, das Gesetz muss dann in Kraft sein, denn dann tritt das Übereinkommen des Gatt in diesem Bereich ebenfalls in Kraft. Auf Bundesebene wäre bis zu diesem Zeitpunkt – auch trotz Rückweisung – wahrscheinlich noch ein Gesetz zu bewerkstelligen. Problematischer wird es aber bereits bei der Verordnung. Wir müssen auch noch die Verordnung machen. Und gerade Ihre Kreise, Herr Früh, haben ja ausdrücklich den Wunsch geäussert, beim Erlass der Verordnung, bei der Vorbereitung, mit einbezogen, mit angehört zu werden. In der Kommission haben wir diesen Wunsch an den Bundesrat weitergegeben, und der Bundesrat hat sich bereit erklärt, dem zu entsprechen. Wie wollen Sie – wenn wir das Gesetz im März oder vielleicht sogar erst im Juni 1995 verabschieden – bei der Verordnung noch dieses Vernehmlassungsverfahren durchführen? Es geht schlicht nicht. Sie schneiden sich also mit einer Rückweisung ins eigene Fleisch. Das wollen Sie wahrscheinlich doch nicht.

Das Hauptproblem liegt aber nicht einmal auf Bundesebene, sondern auf kantonaler Ebene. Dieses Bundesgesetz gilt nur für das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes und der von ihm beherrschten Unternehmungen. Die Kantone müssen dieses Gesetz in eigener Autonomie ins kantonale Recht überführen, das heisst, sie müssen 26 kantonale Erlasse schaffen, und das ebenfalls bis zum 1. Januar 1996. Das braucht Zeit. Die verbleibende Frist ist jetzt schon äusserst knapp. Die Kantone benötigen dieses Bundesgesetz dringend als Richtschnur dafür, wie sie ihre Gesetze erlassen sollen. Dazu kommt, dass wir bestrebt sein sollten, die Kantone zu koordinieren – und der Bundesrat will das ja tun –, damit wir, wenn möglich, in den 26 Kantonen gleiche Gesetze und nicht 26 verschiedene Gesetze haben. Denn es wäre für das Gewerbe und die Unternehmungen alles andere als interessant, wenn für das öffentliche Beschaffungswesen in jedem Kanton eine andere Gesetzesgrundlage bestünde.

Noch ein Letztes: Die Rückweisung im heutigen Zeitpunkt wäre ein ganz schlechtes Signal. Sie wissen: Gestern sind die Verhandlungen mit der EU angelaufen. Wir geben, wenn wir das Gesetz zurückweisen, zweifelsohne ein falsches Signal. Herr Früh, Sie haben noch einzelne Artikel aufgegriffen. Wir werden zu diesen in der Detailberatung sprechen.

Zu Artikel 8 haben Sie gesagt, das Gegenrecht sei nicht verankert. Hier sind Sie im Irrtum. Ich habe in der Kommission zu Artikel 8 selber einen Antrag in jenem Sinne gestellt, den Sie erwähnt haben, musste mich aber belehren lassen – und ich habe das auch eingesehen –, dass das, was ich wollte, nicht richtig war.

Im Prinzip ist das Gegenrecht überall gewährleistet. Das ist einer der Grundsätze. Es gibt eine Ausnahme, und zwar beim Neat-Beschluss. Aber diesen können wir jetzt nicht ändern, weil dort nämlich steht, dass – das haben wir bewusst gemacht – das Gegenrecht nicht erforderlich ist. Wir können das später vielleicht wieder ändern.

Ihr Hauptproblem ist Artikel 20 betreffend die Verhandlungsrunden. Herr Früh, darüber haben wir in der Kommission stundenlang diskutiert, was wir wollten und was nicht. Die Meinungen gingen hin und her. Es gab diese und jene Lösung. Wenn wir das in die Kommission zurücknehmen, ändert das nichts.

Der Rat muss entscheiden, was er will, und dann können wir uns entsprechend verhalten.

Ich empfehle Ihnen, den Rückweisungsantrag Früh abzulehnen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Le fil rouge de toute cette discussion sur les lois d'application des Accords du Gatt, c'est la volonté de ne rien faire qui n'est formellement exigé par le traité lui-même.

Ici, la situation est un peu particulière, puisqu'il a été nécessaire de créer de toutes pièces une loi. On a dû prévoir une procédure en cas d'inobservation des règles qui sont fixées par la loi. Il y avait donc un vide. Lorsqu'il faut combler un vide, il faut créer quelque chose et faire des choix.

Aujourd'hui, M. Früh reproche à ces choix de ne pas être conformes aux intérêts économiques. On en discutera lorsque les articles en cause viendront en délibération. Mais on ne peut pas reprocher à la commission d'avoir fait un choix et d'avoir pris une position plutôt qu'une autre. Tout cela est ouvert et peut faire l'objet de discussions et de propositions qui ne manqueront pas lors des délibérations. M. Früh a évoqué un certain nombre de difficultés dans cette loi. Mais ce sont des difficultés normales qui appellent, je le répète, une décision de notre Conseil.

Le point central de la critique, c'est la possibilité d'ouvrir de nouvelles négociations après que des offres aient été déposées. J'avoue que je suis un peu surpris par la proportion que prend le débat à ce sujet. Il me semble qu'il y a dans le Gatt d'autres problèmes, qui sont plus importants et qui cachent aussi des intérêts plus importants. On en reparlera largement lorsqu'il s'agira de décider des articles 20 et 21. Rien n'appelle aujourd'hui le renvoi à la commission ou à d'autres instances. Notre commission et celle du Conseil des Etats en ont longuement discuté. Les problèmes soulevés par M. Früh peuvent être réglés ici ou dans le cadre de la rédaction des ordonnances.

Je vous demande donc de repousser la proposition de renvoi Früh.

Früh Hans-Rudolf (R, AR): Zu Herrn Ledergerber: Selbstverständlich habe ich nicht gesagt, dass dieses Gesetz ein Schildbürgerstreich sei. Ich bin selber nicht so gern bei Schildbürgerstreichen dabei. Aber ich habe einen einzelnen Artikel angesprochen.

Bevor der Herr Bundespräsident spricht, möchte ich noch zwei Fragen stellen: Wie beurteilen Sie die Lage der Schweiz im Zusammenhang mit unseren Gatt-Partnern und den Partnern der EU, wenn wir an einer Volksabstimmung über dieses Gesetz entscheiden müssten? Was hat der Bundesrat vorgesehen, an welchem Tag im nächsten Jahr soll dann diese Volksabstimmung stattfinden, wenn das Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft treten sollte?

Stich Otto, Bundespräsident: Im Parlament hat man nie aus gelernt. Herr Früh, mich hat der Rückweisungsantrag von einem so jungen, aber doch erfahrenen Parlamentarier schon sehr überrascht. *(Heiterkeit)*

Zu Ihrer Frage betreffend die Volksabstimmung: Ich gehe davon aus, Herr Früh, dass der Bundesrat ein Gesetz vorgeschlagen hat, das sehr gut ist und bei dem es keinem vernünftigen Menschen einfallen würde, das Referendum zu ergreifen. Somit erübrigt sich dann die Frage nach dem Abstimmungstermin. Zudem müsste ich sagen: Selbst wenn es ein Referendum gäbe, wäre nicht ich für diesen Termin zuständig, sondern der Bundesrat. Sie wissen ja, Bundesräte, die bei der SP sind, dürfen nicht im Voraus sagen, was der Bundesrat tun wird, das dürfen nur die anderen. *(Heiterkeit)*

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten; denn es ist eine Notwendigkeit. Das WTO-Abkommen wird auf den 1. Januar 1996 in Kraft treten, und bis dahin werden wir dieses Gesetz haben müssen. Das bedeutet natürlich, dass wir auch die Referendumsfrist überstehen müssen. Zudem haben wir uns eigentlich vorgenommen, auch die Verordnung dazu sorgfältig vorzubereiten – da sind wir daran – und sie natürlich auch in

die Konsultation zu geben und darüber zu diskutieren, damit ja alles bestens ist. Dazu brauchen wir Zeit.

Wenn Sie das Geschäft an den Bundesrat zurückweisen, dann kann der Bundesrat nichts anderes tun, als Ihnen das Gesetz, so, wie es ist, wieder vorzulegen; denn er hat ja das Beste vorgeschlagen. Nachher müssten Sie natürlich trotzdem Stellung nehmen. Ich finde, es ist richtig, wenn Sie heute Stellung nehmen. Heute findet die Diskussion darüber statt, was im Einzelfall gelten soll. Ich weiss, es gibt verschiedene Punkte, die umstritten sind. Aber dazu möchte ich nicht jetzt Stellung nehmen, sondern dann, wenn sie tatsächlich zur Diskussion stehen.

Geben Sie uns also genügend Zeit, um auch die Verordnung zu schaffen! Denken Sie daran: Wir müssen 1996 fertig sein. Noch zwei Bemerkungen. Ein internationaler Punkt: Sie wissen, wir verhandeln jetzt mit der EU. Da ist es für uns besser, zu wissen, wie ein Gesetz aussieht, als im luftleeren Raum zu schweben und nicht sagen zu können, wie wir irgend etwas regeln wollen. Sie helfen uns also hier zweifellos.

Sie helfen natürlich auch den Kantonen, denn wenn Sie dieses Geschäft jetzt zurückweisen, dann wissen auch die Kantone nicht, was sie selber in ihrem Bereich tun sollen. Das wäre auch schade.

Also bitte, treten Sie auf das Geschäft ein und lehnen Sie den Rückweisungsantrag Früh ab!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Früh

31 Stimmen

Dagegen

120 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

.... anwendbar erklären. Gegenüber ausländischen Anbietern gilt eine solche Ausdehnung des Geltungsbereiches nur, soweit schweizerischen Anbietern im betreffenden Staat Gegenrecht gewährt wird. In jedem Fall

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

.... de la Confédération. Cette application ne s'étend à des soumissionnaires étrangers que si leur pays garantit l'égalité de traitement aux soumissionnaires suisses. Les principes

Angenommen – Adopté

Art. 3–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. a, b, d

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Bst. c, Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Binder, Couchepin, Früh, Gros Jean-Michel, Stucky)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Allenspach

Abs. 1 Bst. b

b. Sie vergibt den Auftrag nur an eine Anbieterin oder einen Anbieter, die oder der für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden, die Einhaltung der schweizerischen Rechtsordnung gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen am Ort der Leistung.

Abs. 1 Bst. c

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Der Auftraggeberin steht das Recht zu, die Einhaltung von Absatz 1 Buchstabe b amtlich feststellen zu lassen.

Antrag Misteli

Abs. 1 Bst. c

c. gewährleistet und konkrete Massnahmen zur Frauenförderung aufweist.

Eventualantrag Sandoz

(falls der Antrag Allenspach abgelehnt wird)

Abs. 1 Bst. c

c. die Gleichbehandlung von Frau, das Prinzip der Lohngleichheit, für die Arbeitnehmerinnen

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1 let. a, b, d

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 let. c, al. 2

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Binder, Couchepin, Früh, Gros Jean-Michel, Stucky)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Allenspach

Al. 1 let. b

b. elle n'adjudge le marché qu'à un soumissionnaire observant, pour les prestations en Suisse, les dispositions de la législation suisse. Les prescriptions en vigueur au lieu où la prestation est fournie sont déterminantes.

Al. 1 let. c

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

L'entité est en droit de faire constater officiellement le respect de l'alinéa 1er lettre b.

Proposition Misteli

Al. 1 let. c

c. en Suisse et qui puisse se prévaloir des mesures concrètes en faveur de la promotion des femmes.

Proposition subsidiaire Sandoz

(au cas où la proposition Allenspach serait rejetée)

Al. 1 let. c

c. salariés l'égalité de traitement entre femmes et hommes, sur le plan salarial, pour les prestations

Abs. 1 Bst. a, d – Al. 1 let. a, d

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. b, c – Al. 1 let. b, c

Allenspach Heinz (R, ZH): Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c verpflichtet die Auftraggeberin, in ihren Auftragsbedingungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Anbieter für Leistungen in der Schweiz die Arbeitsschutzbestimmungen,

die Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie den Verfassungsartikel betreffend Gleichbehandlung von Mann und Frau und die darauf basierende Gesetzgebung zu beachten hätten. Sinn und Zweck dieser Bestimmung kann es wohl nur sein, dass in- und ausländische Anbieter an die schweizerische Rechtsordnung gebunden sind. Sind dafür die vorgeschlagenen Bestimmungen zweckmässig?

Sie sind es nicht. Sie schaffen mehr Unklarheit als Rechtssicherheit und sollten deshalb neu gefasst werden.

In Buchstabe b beispielsweise wird die Auftraggeberin verpflichtet, Aufträge nur an jene Anbieter zu vergeben, die die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen gewährleisten. Die Arbeitsschutzbestimmungen sind aber gemäss Verordnung über die Unfallverhütung ein Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung. Sie gelten für alle Arbeitnehmer in der Schweiz, gleichgültig, ob sie obligatorisch versichert sind oder nicht, gleichgültig, ob ihr Arbeitgeber einen Geschäftssitz in der Schweiz hat oder nicht. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b heisst also nichts anderes, als dass die Auftraggeberin den Anbieter verpflichten muss, die schweizerische Rechtsordnung, die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsschutzbestimmungen, zu beachten, was die Anbieter auch ohne eine solche Auflage tun müssten. Die Lärmschutzbestimmungen sind auch ein Bestandteil der Rechtsordnung. Warum wird die Auftraggeberin in Artikel 8 nicht auch verpflichtet, Auflagen bezüglich der Lärmschutzbestimmungen, ebenfalls bezogen auf den Ort der Leistung, zu machen? Offenbar ist es selbstverständlich, dass die Rechtsordnung für alle gilt, denn würde sie nicht gelten und müssten die ausländischen Anbieter bei Leistungen in der Schweiz diese schweizerischen Lärmschutzbestimmungen nicht einhalten, so könnte dies wettbewerbsverzerrend sein.

Ein zweites Beispiel: Die Arbeitsbedingungen sind im Arbeitsgesetz, im Arbeitsvertragsrecht und den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen definiert und sind entsprechend der Unterstellung ebenfalls Bestandteil der Rechtsordnung. Es ist selbstverständlich, dass sich Anbieter mit Sitz im Ausland auch in diesen Bereichen an die schweizerische Rechtsordnung halten müssen. Allgemeinverbindlich erklärte Löhne gelten auch für sie. Zudem ist zu beachten, dass die ausländerrechtlichen Bestimmungen auch für ausländische Anbieter gelten. Um ausländische Arbeitskräfte in der Schweiz beschäftigen zu können, benötigen sie eine Bewilligung. Eine solche Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn die orts- und branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Auch das ist Bestandteil der Rechtsordnung. Lohndumping durch ausländische Arbeitskolonnen ist aufgrund der heute schon gültigen ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht möglich. Trotzdem soll das noch einmal erwähnt werden; dafür wird aber nicht erwähnt, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Anbieter die ausländerrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Bezüglich der Gleichstellung von Mann und Frau ist Artikel 4 der Bundesverfassung massgebend. Dazu dürfte demnächst das Gleichstellungsgesetz kommen. Auch diese Bestimmungen sind Bestandteil der Rechtsordnung und deshalb verbindlich; dazu bedarf es einer Erwähnung in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c nicht. Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c zählt Auflagen auf, die der Auftraggeber den Anbietern aufzuerlegen hat. Ziemlich unsystematisch werden nur einzelne Pflichten herausgegriffen; andere gesetzliche Pflichten, die ebenfalls zu beachten sind, werden nicht erwähnt. Das ist gefährlich, weil insbesondere bei ausländischen Anbietern der Eindruck entsteht, nur die ausdrücklich erwähnten gesetzlichen Pflichten müssten gewährleistet werden, die anderen nicht.

Aus diesen Erwägungen schlage ich vor, die kasuistische und unvollständige Regelung der Buchstaben b und c durch eine allgemeine Regelung zu ersetzen. Es sollen nicht mehr einzelne Beispiele der Rechtsordnung aufgezählt werden, die einzuhalten die in- und ausländischen Anbieter verpflichtet werden, sondern es soll festgehalten werden, dass alle Anbieter und Anbieterinnen aus dem In- und dem Ausland die Bestimmungen der Rechtsordnung, die am Ort der Leistung gelten, generell einzuhalten haben. Das ist eine allgemeine Rege-

lung und schliesst Diskriminierungen und Wettbewerbsverzerren aus. Auflagen, die nicht der Rechtsordnung entsprechen oder die weiter gehen als rechtlich vorgeschrieben, kann der Bund den Auftraggeberinnen in den Kantonen und Gemeinden nicht auferlegen. Das widerspricht nicht nur dem Föderalismus, dazu fehlte auch jede Verfassungsgrundlage. Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, meinem Antrag zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c zuzustimmen.

Binder Max (V, ZH), Sprecher der Minderheit: Artikel 4 der Bundesverfassung besagt in Absatz 2: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Gestützt auf diesen Verfassungsartikel können ohne weiteres Verträge abgeschlossen werden zwischen Auftraggebern und vor allem auch ausländischen Anbieterinnen und Anbietern in bezug auf Einhaltung der Arbeitsbedingungen und damit auch in bezug auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau. Ich verweise auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b. Dieser Artikel beinhaltet eigentlich alles, indem er ganz klar über diese Situation Auskunft gibt. Es ist richtig, dass wir das Gleichstellungsgesetz noch nicht haben; es ist in Vorbereitung. Gleiches gilt auch für das Arbeitsgesetz, das in Revision ist. Diese beiden Gesetze sind der richtige Ort, um diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist für mich und die Minderheit der falsche Ort, um das Postulat der Gleichstellung von Mann und Frau durchzusetzen.

In der Kommission ist dieser Artikel mit Stichentscheid des Präsidenten zugunsten der Mehrheit entschieden worden. Ich betone nochmals, wir haben den Gleichstellungsgrundsatz in Artikel 4 der Bundesverfassung. Es ist überflüssig und letztlich auch falsch, diesen Grundsatz in jedem Spezialgesetz neu einzubauen. Konsequenterweise müssten wir diesen Grundsatz in allen anderen Gesetzen auch einbauen. Sie gehen sicher mit mir einig, dass dies ein Unsinn wäre.

Im Namen der Minderheit und der geschlossenen SVP-Fraktion bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen. Der Antrag Allenspach lag in der Kommission und in der Fraktion nicht vor. Seine Stossrichtung geht aber genau in unsere Richtung. Die SVP-Fraktion wird dem Antrag Allenspach zustimmen. Ich bitte Sie, dem Antrag Allenspach ebenfalls zuzustimmen und in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Minderheit zu folgen und diesen Absatz zu streichen.

Misteli Marguerite (G, SO): Ich stelle Ihnen den Antrag, den Absatz 1 Litera c von Artikel 8 («Verfahrensgrundsätze») durch den Einbezug konkreter Massnahmen für Frauenförderung zu ergänzen. Litera c würde mit meiner Ergänzung folgendermassen heissen: «Sie» – die Auftraggeberin – «vergift den Auftrag nur an eine Anbieterin oder einen Anbieter, die oder der die Gleichbehandlung von Frau und Mann, namentlich das Prinzip der Lohngleichheit, für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, gewährleistet und konkrete Massnahmen zur Frauenförderung aufweist.»

Vielleicht erinnern Sie sich: Im Gleichstellungsgesetz hatte ich einen neuen Abschnitt 4bis vorgeschlagen mit dem Titel «Aufträge und Subventionen der öffentlichen Hand». In Artikel 13bis Absatz 1 verlangte ich, dass der Bund bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nur Unternehmen berücksichtigt, welche die Anforderungen des Gleichstellungsgesetzes erfüllen, und in Absatz 2, dass der Bund den Zuschlag der in Frage kommenden Unternehmen und deren Förderungsprogramme zur Gleichstellung von Frau und Mann berücksichtigt (AB 1994 N 498). Herr Bundesrat Koller sagte damals, dass die Behandlung der ganzen Problematik nicht ins Gleichstellungsgesetz gehöre, sondern ins Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, und es solle im Rahmen der Gattlex analysiert werden.

Zuerst möchte ich Ihnen meine Genugtuung kundtun, dass die Gleichbehandlung von Mann und Frau ins Gesetz, welches wir jetzt behandeln, Eingang gefunden hat, und ich möchte Sie auffordern, den Minderheitsantrag Binder und die

beiden anderen vorliegenden Anträge zu Artikel 8, den Antrag Allenspach und den Antrag Sandoz, abzulehnen. Sie wollen dieses Anliegen, welches ich in der Debatte über das Gleichstellungsgesetz vertrat, wieder aus dem Gesetz herausnehmen respektive die Gleichbehandlung von Frau und Mann ausschliesslich auf die Lohngleichheit reduzieren. Dies ist nun wirklich eine sehr eingeschränkte Sicht der Problematik.

Mein Antrag ergänzt nun die Gleichbehandlung von Mann und Frau mit sogenannten positiven Massnahmen. Die öffentliche Hand vergibt Aufträge nur an Firmen, welche konkrete Massnahmen zur Frauenförderung unternehmen. Solche positiven Massnahmen werden in den USA und in Kanada seit den siebziger Jahren mit Erfolg praktiziert, ja, sie haben sich in diesen Ländern als wirksamste Frauenförderungsmassnahme erwiesen. Die öffentliche Hand ist die grösste Auftraggeberin und Einkäuferin: Bund, Kantone und Gemeinden geben jährlich etwa 26 Milliarden Franken aus, der Bund mit seinen Regiebetrieben alleine über 10 Milliarden Franken. Wenn der Bund nun mit diesen positiven Massnahmen die Gleichbehandlung von Frau und Mann verlangt, dann ist das wirksamer als andere, zum Teil gesetzliche Massnahmen, da dies ja freiwillig ist, denn kein Unternehmen muss die öffentliche Hand um Aufträge angehen. Die öffentliche Hand ist aber eine gefragte Auftraggeberin, denn sie ist solvent und bezahlt fristgemäss und macht auch sonst keine faulen Tricks.

Hinter diesen Massnahmen steht die Idee des aktiven Austausches von Leistung und Gegenleistung zwischen Staat und Unternehmen. Diese Idee ist eine marktwirtschaftliche Idee, sie ist Gatt-kompatibel. Die Förderungsmassnahmen könnten wie in den USA ausgestaltet werden, Nachweis und Berichterstattung über den Erfolg der Förderungsmassnahmen sind in den USA grösstenteils Angelegenheit der Unternehmen; der Staat macht Stichproben. Die von mir vorgeschlagenen positiven Massnahmen wären also nicht nur äusserst wirksam, sondern deren Durchführung würde den Staat auch wenig kosten. Ich habe gesagt, dass diese positiven Massnahmen, die ich vorschlage, Gatt-konform sind. Ich bin mir aber bewusst, dass mit meinem Antrag die Unternehmen, für welche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Leistungen in der Schweiz erbringen und welche gemäss meinem Antrag positive Massnahmen erbringen müssen, gegenüber denjenigen Unternehmen, deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Ausland produzieren und deshalb nicht unter dieses Gesetz fallen, im Nachteil sind. Nun kann es aber ohne weiteres zu erbringende Leistungen geben, vor allem Dienstleistungen, welche ausschliesslich in der Schweiz erbracht werden können, und konkrete Frauenförderungsmassnahmen würden dazu beitragen, die durch die Geschlechterdiskriminierung verzerrten Wirtschafts- und Sozialstrukturen zu bereinigen. Es ist mir jedoch klar, dass wir mit den von mir vorgeschlagenen positiven Massnahmen Neuland betreten würden.

Deshalb würde mich in diesem Zusammenhang interessieren, wie diese Frage in den USA und in Kanada mit dem Übergang zum neuen Gatt-Vertrag gelöst wird. Ich kann es mir nicht vorstellen, dass es sich die Regierungen in den USA und Kanada nach über 20 Jahren erfolgreicher Praxis gegenüber den Frauen leisten können, die wirksamste Massnahme der Frauenförderung abzuschaffen. Kann mir der Bundesrat darüber Auskunft geben? Und könnte der Bundesrat in Aussicht stellen – wenn die Einführung positiver Massnahmen nicht auf Gesetzesebene, nicht in diesem impliziten Rahmen machbar ist –, dass er für geeignete öffentliche Aufträge eine Strategie, eine Handlungsanweisung, ausarbeitet, welche einen schrittweisen Einbezug solcher Massnahmen bei Unternehmen garantiert, für welche Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Leistungen in der Schweiz erbringen? Wäre der Bundesrat gegebenenfalls bereit, solch positive Massnahmen in die auf dieses Gesetz folgende Verordnung zu integrieren?

Sandoz Suzette (L, VD): C'est à la fois au nom du groupe libéral que j'interviens en ce qui concerne l'alinéa 1er lettre c de l'article 8 et aussi pour présenter la proposition faite à titre subsidiaire – je le précise bien –, dans l'hypothèse regrettable où la lettre c serait maintenue et non pas biffée. Le groupe libéral, dans sa quasi-totalité, soutient la proposition Allenspach, qui

est la plus logique, la plus claire, celle qui assure la meilleure sécurité du droit.

Je crois en effet que nous sommes tous convaincus, dans ce plénum, de la nécessité et du bienfait que représente l'égalité entre hommes et femmes, notamment en matière salariale, parce que tous, et les libéraux en particulier, nous soutenons ce domaine. Je rappelle que les libéraux ont même déposé, il y a bientôt trois ans, une initiative demandant la concrétisation de l'égalité salariale entre hommes et femmes.

La question qui se pose est de savoir si l'on en fait une sorte de bloc erratique, qui apparaît à la lettre c, ou si l'on considère, comme le propose très justement M. Allenspach – qui rejoint d'ailleurs l'idée de la minorité de la commission –, que les conditions générales de la législation suisse incluent naturellement toutes les garanties en faveur de l'égalité entre hommes et femmes.

Dans l'hypothèse – regrettable, je le répète – où la proposition Allenspach ne passerait pas et où la lettre c ne serait pas biffée, je vous fais, au nom du groupe libéral, la proposition de biffer au moins, dans cette lettre c, le terme de «notamment» qui introduit deux insécurités juridiques. La première, c'est que, quand on dit «notamment», on ne sait pas ce que cela recouvre. Comment voulez-vous ouvrir un véritable concours pour lequel il y a des conditions précises si vous ne dites pas aux intéressés ce qu'ils doivent respecter? «Notamment», ça ne veut rien dire, ça veut dire n'importe quoi, c'est la porte ouverte à l'arbitraire. Mais l'arbitraire apparaît aussi lorsqu'il s'agit d'apporter des preuves. Vous pouvez apporter relativement facilement la preuve de l'égalité de salaire, mais comment voulez-vous apporter la preuve «notamment» d'autres égalités, «notamment» de l'embauche, «notamment» de la formation, «notamment» de l'égalité des chances? Encore une fois, c'est ouvrir la porte, non pas à une meilleure égalité entre hommes et femmes, mais à des risques considérables d'arbitraire et, dans un domaine où des sommes aussi importantes qu'on le sait peuvent être envisagées ou engagées, il est indispensable à la sécurité du droit que les choses soient claires et les preuves rapportables.

C'est la raison pour laquelle, dans l'hypothèse regrettable encore une fois, où la proposition Allenspach ne passerait pas, où la lettre c ne serait pas biffée, le groupe libéral vous incite au moins à biffer à cette lettre c le terme de «notamment».

Theubet Gabriel (C, JU): Le groupe démocrate-chrétien estime que la libéralisation des marchés ne doit pas porter atteinte à la protection des travailleurs. Il est d'avis qu'il convient de garantir, dans cette loi-cadre, l'égalité de traitement entre femmes et hommes, notamment en ce qui concerne les salaires.

Il est vrai que l'on peut se demander si cette disposition n'est pas déjà contenue dans la lettre b et si elle n'est, par conséquent, pas superflue. Réflexion faite, il nous apparaît que son maintien a le mérite de confirmer, dans des circonstances particulières, ce qui est en principe valable sur le plan du droit constitutionnel. C'est en particulier le cas lorsque des travaux sont exécutés indifféremment par des hommes ou des femmes et qu'un soumissionnaire pourrait être plus avantageux parce qu'il occupe en majorité des femmes rétribuées à un niveau inférieur. Nous admettons aussi que la lettre c apporte une clarification en ce sens qu'elle inclut, pour celui qui adjuge le travail, le devoir d'en contrôler l'application. D'autre part, cette disposition constitue une règle autonome par rapport à l'Accord. Ainsi, le soumissionnaire qui serait ostensiblement écarté parce qu'il ne remplit pas cette condition aurait un droit de recours. La nécessité d'observer les dispositions sur la protection des travailleurs, y compris l'égalité de traitement entre femmes et hommes, devra de toute façon faire l'objet d'un contrat séparé, surtout avec les soumissionnaires étrangers.

Nous ne saurions souscrire à la proposition Allenspach, étant donné qu'elle se situe en retrait par rapport à la proposition de la minorité qui consiste à biffer la lettre c de l'alinéa 1er. L'égalité sur le plan salarial n'allant pas encore suffisamment de soi, et vu le flou qui règne encore dans ce domaine, notre groupe estime qu'il est opportun d'apporter des précisions en maintenant la lettre c dans ce texte. Dans cette optique, nous pou-

vons nous accommoder de la proposition subsidiaire Sandoz pour des raisons de sécurité du droit. En revanche, nous ne saurions accepter la proposition Misteli, car nous pensons que cette loi n'est pas le support adéquat pour favoriser la promotion des femmes.

En conclusion, nous suivrons la version de la majorité de la commission.

Hafner Ursula (S, SH): Es gibt keinen plausiblen Grund, Absatz 1 Litera c dieses Artikels 8 zu streichen. Die Behauptung, Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung genüge, kann nur eine faule Ausrede sein für Leute, welche das Prinzip der Lohnungleichheit nicht einhalten wollen. Sie wissen nämlich genau, dass in der Realität die Frauen noch weit davon entfernt sind, gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit zu bekommen, Verfassungsauftrag hin oder her. Falls ich den Vertreterinnen und Vertretern der Kommissionsminderheit diesen schlechten Willen nur unterstelle und sie gewillt sein sollten, das Prinzip der Lohnungleichheit zu respektieren, ist ihr Streichungsantrag eine Dummheit. Nachdem der Bundesrat nämlich ausdrücklich die Gleichbehandlung von Frau und Mann, namentlich das Prinzip der Lohnungleichheit, in einer Litera c ausdrücklich formuliert hat, ist die Streichung dieses Buchstabens so zu verstehen, dass Lohnungleichheit eben nicht verlangt wird. Die Streichung hätte also zur Folge, dass ausländische Konkurrenten, die Frauen zu tieferen Löhnen beschäftigen, zu einem günstigeren Preis offerieren könnten als schweizerische Anbieterinnen und Anbieter, die sich an unseren Verfassungsgrundsatz halten. Nur die Beibehaltung von Absatz 1 Buchstabe c gibt den Anbieterinnen und Anbietern, welche die Lohnungleichheit gewährleisten, die Möglichkeit, gegen solche Konkurrenten Beschwerde zu führen. Wer also Unternehmer, die die Lohnungleichheit gewährleisten, gegen unfaire Konkurrenz schützen will, die auf Kosten der Frauen öffentliche Aufträge an sich reisst, wird mit der Mehrheit stimmen. Wer dazu beitragen will, dass dank dem beachtlichen Vergabevolumen der öffentlichen Hand bei der Lohnungleichheit Fortschritte gemacht werden, wird ebenfalls, zusammen mit der SP-Fraktion, der Mehrheit zustimmen, angereichert durch den Antrag Misteli.

Spoerry Vreni (R, ZH): Zuerst möchte ich Sie an etwas erinnern. Es ist das Ziel unseres Rates, dieses Gesetz noch in dieser Session zu verabschieden. Wir haben also kein Interesse daran, möglichst viele Differenzen zum Ständerat offenzuhalten. Der Ständerat hat mit 20 zu 14 Stimmen Streichung von Absatz 1 Buchstabe c beschlossen. In unserer Kommission wurde der Entscheid auf Beibehaltung von Buchstabe c lediglich mit Stichtenscheid des Präsidenten gefällt.

Aus diesem Kräfteverhältnis heraus empfiehlt Ihnen die FDP-Fraktion, dem Minderheitsantrag Binder zu folgen und Buchstabe c zu streichen, womit diese Differenz bereinigt wäre. Dabei möchten wir aber ganz klar festhalten, dass das nicht heisst – zuhänden der Materialien ist das wichtig –, dass wir deswegen die Gleichbehandlung von Mann und Frau in Frage stellen oder unterschiedliche Löhne akzeptieren würden. Wir wollen in der Schweiz aufgrund unserer Rechtsordnung die gleichen Löhne für Mann und Frau haben. Im Ausland können wir das nicht überprüfen. Im Inland aber unterstehen auch ausländische Unternehmen, die mit ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu uns kommen, unseren Gesamtarbeitsverträgen, unserer Rechtsordnung. Deswegen müssen sie diese einhalten.

Herr Villiger hat im Ständerat gesagt, Absatz 1 Buchstabe c sei ein politisches Zeichen. Wenn man auf dieses aus gesetzestechnischen Gründen verzichtet, müssen wir gleichzeitig deutlich festhalten, dass wir den Inhalt deswegen nicht ändern. Die Gleichbehandlung muss respektiert werden.

Unsere Fraktion wird mehrheitlich dem Antrag Allenspach folgen, weil er rechtssystematisch grundsätzlicher ist. Wie Herr Allenspach ausführte, gibt es Bestimmungen, die wir erwähnen, und solche, die wir nicht erwähnen; das ist rechtssystematisch etwas problematisch. Absatz 1 Buchstabe b in der Fassung des Bundesrates hat den Vorteil, dass er spezifisch auf die Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeht. Der Antrag Allenspach ist genereller ge-

fasst. Ich muss Ihnen den Entscheid überlassen, wie Sie abstimmen wollen.

Ich möchte noch ein Wort zum Antrag Misteli sagen, den wir klar ablehnen. Frau Misteli bringt ein sachfremdes Element in ein Gesetz hinein, das aufgrund des Gatt-Abkommens erlassen wird. Es ist eine flankierende Massnahme wie beispielsweise die Regionalpolitik. Darüber haben wir in der Kommission gesprochen und sind einhellig zum Schluss gekommen – es liegt ja auch kein Minderheitsantrag vor –, dass wir nicht alle flankierenden Massnahmen auch noch in dieses Gesetz aufnehmen können. Die Förderung der Frauen, Frau Misteli, ist natürlich eine Haltung einer Unternehmung, die sich nicht in einem einzelnen Auftrag konkretisiert, sondern in deren Geschäftspolitik rund ums Jahr.

Jetzt frage ich Sie, Frau Misteli: Wie wollen Sie das bei den ausländischen Unternehmungen überprüfen? Das können Sie nicht! Sie können das nur im Einzelfall tun, an einem einzelnen Auftrag, der bei uns in der Schweiz ausgeführt wird. Das wollen wir aufgrund von Absatz 1 Buchstabe b auch tun. Aber wir können nicht die Geschäftspolitik und die Firmenkultur der Unternehmen im Ausland überprüfen. Weil das so ist, würden wir mit diesem Zusatz letztlich schweizerische Unternehmen benachteiligen. Das wollen wir nicht.

Wir wollen zwar die schweizerischen Unternehmen dem verstärkten Wettbewerb aussetzen; sie müssen mit Ausländern in Konkurrenz stehen. Aber wir wollen sie nicht gegenüber diesen Ausländern aufgrund von Kriterien benachteiligen, die wir vielleicht in der Schweiz nachprüfen können, aber nicht im Ausland.

Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen, den Antrag Misteli abzulehnen, im übrigen der Minderheit Binder oder allenfalls dem Antrag Allenspach zu folgen.

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatter: Ich spreche zuerst zum Antrag Allenspach betreffend Absatz 1 Buchstabe b. Herr Allenspach möchte die Gewährleistung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch die generelle Formulierung «Einhaltung der schweizerischen Rechtsordnung» ersetzen.

In der Kommission lag dieser Antrag nicht vor. Im Sinne der bisherigen Verhandlungen glaube ich aber, dass ich Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit die Ablehnung dieses Antrages empfehlen darf.

Herr Allenspach umschreibt diese Gewährleistung allgemein in dem Sinne, dass Anbieter die schweizerische Rechtsordnung einhalten müssen. Das ist eine Selbstverständlichkeit, das ist vorausgesetzt; man muss es daher gar nicht sagen. Man müsste im Grunde nicht einmal in Buchstabe b – wie es der Bundesrat und die Kommission machen – die Gewährleistung und Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen speziell erwähnen; denn auch diese müssen selbstverständlich eingehalten werden. Wenn man diese spezielle Aufzählung aber trotzdem macht – und das mit gutem Recht –, so deshalb, weil man bewusst betonen will, dass die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen ein wesentliches Vergabekriterium bzw. überhaupt eine Voraussetzung sind, damit man zugelassen wird. Es ist eine konkrete Anweisung sowohl an die Auftraggeberin, darauf zu achten, als auch an die Anbieter, dafür zu sorgen, dass diese Bedingungen eingehalten werden. Das zu wissen, ist für die Anbieter enorm wichtig. Sie wissen dann, worauf die Auftraggeberin Gewicht legt, und das ist vor allem auch wichtig – Frau Spoerry hat darauf hingewiesen – für die ausländischen Anbieter, denen diese Fragen vielleicht weniger geläufig sind.

Mit dieser Aufzählung will man ja auch Lohndumping verhindern und damit, Herr Früh, die Dumpingpreise verhindern, die ja vielfach über Lohndumping möglich sind.

Diese konkrete Erwähnung ist aber auch noch von eminenter Bedeutung im Beschwerdeverfahren. Bei der Überprüfung eines allfälligen Ermessensmissbrauches hat die Rekursbehörde dann konkrete Handhaben, worauf speziell geschaut werden muss, um festzustellen, ob Ermessensmissbrauch erfolgt ist. Mit dem allgemeinen Hinweis, es gelte die schwei-

zerische Rechtsordnung, helfen Sie den beteiligten Parteien wenig.

Ich beantrage Ihnen daher, den Antrag Allenspach – so gut ich Herrn Allenspach persönlich mag – abzulehnen.

Nun zum Antrag der Minderheit Binder und zum Streichungsantrag Allenspach betreffend Absatz 1 Buchstabe c. Bei der Beratung dieses Buchstabens c hatten wir Kenntnis davon, dass die ständerätliche Kommission dessen Streichung beantragt. Sie wissen, der Ständerat ist dem Streichungsantrag seiner Kommission gefolgt.

Die knappe Mehrheit unserer Kommission ist – allerdings nur mit Stichtscheid des Präsidenten – dem Bundesrat gefolgt, und zwar aus folgenden Überlegungen: Wir wissen, dass die Lohnungleichheit in der Schweiz noch nicht überall erreicht ist. Es ist daher richtig, dass man bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auch die Lohnungleichheit berücksichtigt. Es wäre durchaus möglich, dass ein Anbieter günstiger anbieten könnte, weil er Frauen zu tieferen Löhnen beschäftigt. Zudem könnte diese Bestimmung auch ein Schutz der schweizerischen Unternehmen sein, wenn sie in Konkurrenz zu ausländischen Unternehmen stehen, die allenfalls die Frauen zu tieferen Löhnen beschäftigen.

In der Diskussion in der Kommission kam zwar mehrheitlich zum Ausdruck, dass der Grundsatz der Lohnungleichheit – dieser war unbestritten – bereits in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels enthalten sei und unter den Begriff «Gewährleistung der Arbeitsbedingungen» falle, so dass eigentlich eine nochmalige Aufzählung nicht nötig sei. Auch sei es nur eine Bestätigung von bereits geltendem Verfassungsrecht und müsse daher ebenfalls nicht ausdrücklich nochmals im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen erwähnt werden. Zudem komme ja das Gleichstellungsgesetz, in welchem diese Frage geregelt sei, und das Gleichstellungsgesetz gilt natürlich parallel zu diesem Gesetz und muss beim öffentlichen Beschaffungswesen auch beachtet werden.

Wenn eine knappe Mehrheit der Kommission trotzdem dem Bundesrat gefolgt ist, so deshalb, weil man kein Signal setzen wollte, das allenfalls falsch ausgelegt werden könnte. Ich persönlich frage mich allerdings, ob es bei dieser Frage, die ja materiell eigentlich gelöst ist, Sinn macht, dass wir eine Differenz zum Ständerat schaffen, der ja seiner Kommission gefolgt ist. Wir müssen immerhin beachten – Frau Spoerry hat darauf hingewiesen –, dass wir dieses Gesetz in dieser Session bereinigen sollten.

Zum Antrag Misteli: Ich kann darauf verweisen, was auch Frau Spoerry gesagt hat: Dieser Antrag ist völlig sachfremd. Er hat mit dem Gatt-Übereinkommen nichts zu tun. Was wir hier mit diesem Gesetz wollen, ist, uns Gatt-konform verhalten; wir wollen erreichen, dass die schweizerische Wirtschaft im öffentlichen Beschaffungswesen mit dem Gatt übereinstimmt. Wenn wir den Antrag Misteli noch aufnehmen, laden wir uns nur unnötige Probleme im Verkehr mit dem Ausland auf.

Ich muss Sie daher bitten, den Antrag Misteli abzulehnen. Diese Angelegenheit wird auch im Gleichstellungsgesetz geregelt.

Zum Eventualantrag Sandoz: Er lag uns in der Kommission nicht vor. Es ist eine eher formelle Sache. Ich bin nie Freund von diesen namentlichen Aufzählungen, weil es meines Erachtens immer die anderen Sachen eher abschwächt. Aber bitte machen Sie hier, was Sie für richtig finden.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Au premier abord, la proposition Allenspach paraît tout à fait satisfaisante. A la réflexion, elle l'est un petit peu moins, parce que, pourquoi ne pas faire encore un pas de plus et renoncer à dire que le droit suisse doit s'appliquer? Finalement, c'est une évidence tellement claire et tellement générale qu'il n'y aurait pas besoin de le mentionner dans une loi. Dès lors, la proposition Allenspach reste à mi-chemin. Si on voulait aller dans sa direction, il faudrait renoncer à toute mention de l'obligation de respecter le droit suisse.

Je vois finalement trois raisons de ne pas accepter cette proposition, à part cette raison de fond et de logique. La première raison, c'est qu'elle crée une divergence supplémentaire avec

le Conseil des Etats, sous réserve de l'acceptation, par notre Chambre, de la suppression de la lettre c de l'alinéa 1er.

La deuxième, c'est qu'il faut voir comment cette loi sera utilisée. Elle le sera par les intéressés qui veulent faire une offre. Ils prendront la loi, la consulteront et, à travers la mention spéciale des dispositions du droit du travail et des conditions de travail, ils auront leur attention attirée sur ce point et se poseront des questions qu'ils ne se poseraient peut-être pas s'il n'y avait pas la mention explicite qui donne toute l'importance à ces dispositions. Bien sûr, d'autres règles doivent aussi être respectées, puisqu'on est en Suisse, mais elles ont une importance secondaire par rapport aux règles du droit du travail, et c'est donc juste, dans cet esprit, de les évoquer avec précision.

Il y a enfin, si on acceptait la proposition Allenspach, la suppression de la mention des dispositions relatives à l'égalité entre hommes et femmes. Je vous rappelle que, sur ce point-là, aucune loi n'est encore en vigueur. D'une certaine manière, nous suppléons à l'absence de textes législatifs en vigueur par les dispositions que nous voterons tout à l'heure.

A ce sujet, il y a deux propositions: la proposition Misteli et la proposition subsidiaire Sandoz. La proposition Misteli est tout à fait claire. Il s'agit d'introduire, par le biais de la disposition que nous discutons maintenant, quelque chose qui n'est pas du tout conforme aux objectifs généraux qu'on poursuit dans ces délibérations sur les Accords du Gatt. La proposition Misteli poursuit un but politique qui n'est pas en rapport avec notre intention. En discutant du Gatt, je vous rappelle qu'on ne peut rien faire de plus que ce qui est absolument nécessaire. Ce serait la première fois, durant ces délibérations, si l'on acceptait la proposition Misteli, qu'on sortirait de cette règle et qu'on réglerait un problème politique qui doit être discuté à d'autres moments à travers les dispositions du Gatt, ce qui ne serait pas juste et mettrait probablement en difficulté l'ensemble de l'édifice que nous bâtissons.

La proposition subsidiaire Sandoz a pour but, comme d'habitude, d'apporter plus de clarté et de réduire l'insécurité juridique. Je ne suis pas sûr qu'elle réduise l'insécurité juridique en supprimant le mot «notamment». La loi sur l'égalité entre hommes et femmes n'est pas encore entrée en vigueur, mais ce sera probablement le cas. Ce jour-là, lorsqu'elle devra être appliquée en parallèle avec la loi que nous discutons maintenant, la suppression du mot «notamment» risque de provoquer au contraire une insécurité juridique. On se demandera, à ce moment-là, quelle est l'intention du législateur: est-ce qu'il dit que le reste des dispositions sur l'égalité entre hommes et femmes n'a pas d'importance, dans le cas particulier, ou bien, est-ce qu'on se réfère à ce point comme on se réfère aux dispositions sur les contrats de travail, parce que c'est particulièrement important et clair? On risque de provoquer une discussion complémentaire qui, loin d'apporter la sécurité juridique chère à M^{me} Sandoz et à tous les libéraux portant des dénominations différentes, mais attachés au libéralisme, pourrait introduire une insécurité supplémentaire, sous une apparence de sécurité.

Je vous invite donc à rejeter, pour une fois, la proposition subsidiaire Sandoz et à vous en tenir à la proposition de la majorité de la commission.

Misteli Marguerite (G, SO): Als Frau habe ich des öfters die bittere Erfahrung gemacht, dass Anliegen, die für mich und viele Frauen wichtig sind, immer zur falschen Zeit kommen und dass dafür immer das falsche Gesetz zur Debatte steht. So scheint es auch bei diesem Gesetz zu sein, obwohl Herr Bundesrat Koller gesagt hat, dass das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen der richtige Ort für dieses Anliegen sei.

Zu den positiven Massnahmen: Ich habe klar gesagt, dass sich mein Antrag nur auf Unternehmen beschränkt, welche durch ihre Arbeiter und Arbeiterinnen Leistungen in der Schweiz erbringen, und dass diese Massnahme in den USA und Kanada seit 20 Jahren die wirksamste aller Massnahmen ist. Es ist eine marktwirtschaftliche Massnahme. Sie ist freiwillig, und sie ist dort im öffentlichen Beschaffungswesen angesiedelt. Wenn ein so grosser Markt mit dieser Massnahme so

effizient arbeitet, erstaunt es mich schon, wenn die kleine Schweiz sagt, sie sei sachfremd.

Ich sehe die Probleme, die es mit dem neuen Gatt-Abkommen bei der Integration des öffentlichen Beschaffungswesens gibt; ich habe das deutlich gesagt. Deshalb möchte ich gerne wissen, wie die USA und Kanada diese Frage lösen, weil sich gerade dort das Problem stärker stellt als bei uns. Diese Länder könnten auch einmal in dieser Beziehung ein Vorbild für die Schweiz sein, nicht immer nur in anderen Fragen.

Stich Otto, Bundespräsident: Bei Artikel 8 geht es vor allem um die Lohngleichheit von Mann und Frau und um die Frage, ob sie in diesem Gesetz aufgeführt werden soll oder nicht. Herr Allenspach möchte nur sagen, dass die schweizerische Rechtsordnung generell eingehalten werden müsse. Das ist weiss Gott nicht nötig, denn die Rechtsordnung muss eingehalten werden. Wir können nicht bei jedem Gesetz sagen, die Rechtsordnung müsse eingehalten werden.

Sie werden mit einem gewissen Recht sagen, die Gleichstellung von Mann und Frau sei auch in der Bundesverfassung verankert, gehöre also auch zur Rechtsordnung; deren Erwähnung sei also auch nicht nötig. In der Verfassung ist die Gleichstellung verankert, das ist richtig, aber in der Praxis hat sie sich noch nicht durchgesetzt. Das scheint dem Bundesrat ein Grund zu sein, hier die Gleichstellung aufzunehmen und expressis verbis darauf hinzuweisen. Es ist für die Schweizer trotz allem immer noch etwas Neues, dass man eine Frau gleich besolden sollte wie einen Mann.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Allenspach abzulehnen. Er bringt nichts Neues. Wenn man die Rechtsordnung einhalten muss, ist zwar auch die Gleichbehandlung von Frau und Mann selbstverständlich. Dann könnte man auch auf deren Erwähnung verzichten. Aber wir haben uns bewusst gesagt: Es geht darum, hier etwas relativ Neues, das zum Glück in Entwicklung begriffen ist, zu verankern.

Das ist auch der Grund dafür, dass wir in Absatz 1 Buchstabe c den Antrag der Minderheit ablehnen. Es war denkbar, dass dieser Buchstabe c im Ständerat keine Chance hatte, durchzukommen. Aber das heisst nicht, dass man deshalb schon darauf verzichten sollte, ein Zeichen zu setzen und zu zeigen, dass der Nationalrat in dieser Frage vielleicht anders denkt als der Ständerat. Schliesslich haben wir zwei Kammern, damit sich gewisse Unterschiede bilden.

Zurück zum Antrag Allenspach: Er will in einem Absatz 2 festhalten: «Der Auftraggeberin steht das Recht zu, die Einhaltung von Absatz 1 Buchstabe b amtlich feststellen zu lassen.» Herr Allenspach, mit dieser Vorschrift lässt sich nichts anfangen. Was heisst «amtlich feststellen»? Ist das irgendein Beamter, der das feststellt? Ist es ein Gericht? Ist es eine Behörde? Ist es die Regierung? Ist es der Bundesrat? Das weiss man nicht. Deshalb ist das völlig untauglich.

Ich bitte Sie also, den Antrag Allenspach abzulehnen. Ebenso bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission und nicht dem Antrag der Minderheit Binder zuzustimmen. Herr Binder sagte, dieses Bundesgesetz sei der falsche Ort, um die Gleichbehandlung festzulegen. Das kann man natürlich sagen. Für viele Leute ist es immer der falsche Ort, etwas festzulegen. Es gilt dasselbe wie beim Antrag Allenspach: Die Gleichbehandlung von Frau und Mann ist in der Schweiz noch nicht sehr gefestigt, so dass es sinnvoll ist, das hier einmal festzuhalten.

Den Antrag Misteli bitte ich Sie ebenfalls abzulehnen. Frau Misteli hat noch Fragen in bezug auf die USA und Kanada gestellt. Es ist zu sagen, dass diese Länder frei sind, unter sich etwas zu vereinbaren. Die Schweiz kann intern auch Bestimmungen aufstellen, um beispielsweise über die Lohnzahlung die Gleichstellung von Frau und Mann zu verlangen.

Wir haben aber nicht zu kontrollieren, wenn die Leute im Ausland eine Leistung erbringen. Das gilt für die Schweiz genauso wie für die USA und Kanada. Es ist die gleiche Bedingung, deshalb ist es eigentlich nichts Besonderes.

Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, wenn Sie in Ihrem Antrag sagen: «... und konkrete Massnahmen zur Frauenförderung aufweist.» Es ist schon im Vollzug schwierig, das zu kontrollieren. Ganz abgesehen davon, dass wir verlangen können, dass

die Lohngleichheit eingehalten wird. Ob man daneben noch Frauenförderungsmassnahmen trifft, ist bei einer Auftragsvergebung wohl nicht wesentlich. Wesentlich ist, dass das Angebot gut ist und deshalb der Auftrag übergeben werden kann. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Misteli abzulehnen. Es wäre auch zugleich noch eine Diskriminierung der Schweizer Anbieter gegenüber ausländischen Anbietern, wenn hier eine besondere Leistung erbracht werden müsste. Dessen müssen Sie sich auch bewusst sein.

Ich bitte Sie, sowohl den Minderheitsantrag Binder als auch die verschiedenen Einzelanträge abzulehnen und dem Entwurf des Bundesrates und dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 120 Stimmen

Für den Antrag Misteli 54 Stimmen

Zweite, namentliche Eventualabstimmung

Deuxième vote préliminaire, par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votant pour la proposition de la majorité:

Aguet, Bär, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Bezzola, Bircher Peter, Bodenmann, Borel François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bugnon, Bühlmann, Bundi, Bürgi, Caccia, Carobbio, Caspar-Hutter, Cologomb, Comby, Danuser, Darbellay, David, Deiss, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Engler, Epiney, Eyermann Christoph, Fankhauser, Fasel, von Felten, Gobet, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Gysin, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jöri, Kühne, Ledergerber, Leemann, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Maitre, Marti Werner, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meyer Theo, Misteli, Nabholz, Ostermann, Pini, Raggenbass, Rechsteiner, Ruckstuhl, Ruffy, Schmid Peter, Schmidhalter, Schnider, Seiler Rolf, Singeisen, Stamm Judith, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Theubet, Thür, Tschäppät Alexander, Tschopp, Vollmer, Wanner, Weder Hansjürg, Wick, Zbinden, Ziegler Jean, Züger, Zwahlen, Zwygart (99)

Für den Antrag der Minderheit/Allenspach stimmen:

Votant pour la proposition de la minorité/Allenspach:

Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Berger, Binder, Blocher, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bühler Gerold, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Couchepin, Dettling, Dreher, Eggly, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gros Jean-Michel, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hildbrand, Jenni Peter, Keller Rudolf, Kern, Leuba, Mamie, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Narbel, Nebiker, Neuenchwander, Perey, Philipona, Pidoux, Poncet, Reimann Maximilian, Rutishauser, Rycken, Sandoz, Savary, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmid Samuel, Schweingruber, Seiler Hanspeter, Spoerry, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Stucky, Tschuppert Karl, Vetterli, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss William (79)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bischof, Graber (2)

Abwesend sind – Sont absents:

Blatter, Camponovo, Cornaz, de Dardel, Friderici Charles, Keller Anton, Loeb François, Meier Samuel, Oehler, Robert, Rohrbasser, Ruf, Schmied Walter, Segmüller, Sieber, Spielmann, Suter, Wiederkehr, Zisyadis (19)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Frey Claude (1)

Definitiv – Définitivement

Für den Eventualantrag Sandoz	92 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen

*Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	102 Stimmen
Für den Antrag Allenspach	74 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Allenspach Heinz (R, ZH): In Absatz 2 schlage ich vor, dass nicht die Auftraggeberin selbst die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen von Buchstabe b und c übernimmt. Wenn nämlich jede Auftraggeberin die Kontrolle selbst übernehmen wollte und müsste, müsste sie besondere Verwaltungszweige zur Kontrolle schaffen. Dann hätten wir also ein Kontrollorgan bei der allgemeinen Bundesverwaltung; wir hätten ein Kontrollorgan bei den SBB, bei den PTT, bei den Unternehmen der Wasserversorgung, der Energieversorgung usw. Diese zusätzlichen Kontrollorgane bei den Verwaltungszweigen der Auftraggeberin müssten dann kontrollieren, ob die Anbieterinnen die Bestimmungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b und c erfüllen. Das ist übertriebene Bürokratie. Für diese Kontrolle bestehen nämlich heute schon besondere Amtsstellen: die Arbeitsinspektorate, das Biga, die kantonalen Arbeitsämter usw. Die Absicht meines Antrages ist die, dass diese Amtsstellen diese Kontrolle zu übernehmen hätten und nicht etwa die Auftraggeberin selbst.

Privatpersonen oder private Vereinigungen mit dieser Kontrolle zu beauftragen, das ist meines Erachtens ausserordentlich problematisch, weil wir damit eine Art Privatpolizei mit amtlichen Funktionen sanktionieren würden. Weil es um die Verletzung der Rechtsordnung geht, müsste meines Erachtens die Auftraggeberin das Recht und allenfalls sogar die Pflicht erhalten, Verstösse gegen Buchstabe b und c durch die schon bestehenden und spezialisierten Amtsstellen feststellen zu lassen. Aufgrund solcher Feststellungen könnten dann anschliessend entsprechende Sanktionen oder Klagen in die Wege geleitet werden. Das ist der Sinn und die Stossrichtung meines Antrages. Ich möchte auf diese Weise eine überbordende und nicht notwendige Bürokratie vermeiden.

Ich bitte Sie um Zustimmung.

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatter: Herr Allenspach möchte mit seinem Antrag zu Artikel 8 Absatz 2 die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b amtlich feststellen lassen. Es geht hier also um die amtliche Feststellung der Einhaltung der schweizerischen Rechtsordnung.

Herr Allenspach, was heisst amtlich? Ich erkenne an Ihnen einen völlig neuen, mir bis jetzt verborgen gebliebenen Zug. Ich wusste gar nicht, dass Sie so amtsgläubig und amtshörig sind, wie Sie jetzt dargelegt haben. In der Regel sind Sie eher das Gegenteil. In vielen Bereichen, Herr Allenspach, gibt es keine Stelle, die die Vergabe von Aufträgen amtlich überprüfen könnte. Was heisst amtlich? Das würde wohl heissen: Es müsste ein Feststellungsentscheid sein.

Wie sähe das Verfahren aus? Man müsste noch ein Verfahren festlegen, denn wenn Sie das nur «amtlich feststellen» lassen, ohne dass die beteiligten Parteien dabei wären, ist das ein einseitiges Verfahren. Das widerspricht unserer Rechtsordnung. Ist dieser Feststellungsentscheid der Amtsstelle nach dem Rechtsmittelverfahren anfechtbar? Gemäss dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen wäre er nicht anfechtbar. Nach diesem Gesetz sind nur Entscheide der Auftraggeberin anfechtbar, und das ist die Vergabungsbehörde. Es wäre wohl denkbar, dass man das Verwaltungsverfahren anwendet, dass gegen diesen Entscheid der Amtsstelle das Verwaltungsverfahren möglich wäre und festgestellt werden könnte: Die Amtsstelle hat falsch entschieden. Wenn wir kein Rechtsmittelverfahren haben, dann ist es sehr gefährlich, wenn Amtsstellen ohne Überprüfmöglichkeiten Entscheide treffen können.

Herr Allenspach, Sie haben gesagt, Sie möchten keine überbordende Bürokratie; wenn die Auftraggeberin diese Voraussetzungen prüfen muss, trifft das Gegenteil ein: Wenn zuerst eine Amtsstelle in einem Verfahren entscheiden muss, worauf dann allenfalls noch ein Rechtsmittelverfahren folgt, dann haben wir genau die Bürokratie, die wir nicht wollen. Dazu kommt wahrscheinlich eine enorme Verzögerung, bis der Entscheid gefällt wird. Ich kann selbstverständlich dem, was Sie wollen, beipflichten: Die Auftraggeberin soll die entsprechende Amtsstelle um amtsinterne Auskünfte bitten können, die sie in ihren Entscheid hineinnimmt und verarbeitet. Dieser Entscheid wäre dann allenfalls anfechtbar.

Deshalb muss ich Ihnen empfehlen, den Antrag Allenspach abzulehnen, er ist vom Gatt her gesehen nicht erforderlich. Wir wollen nur regeln, was wir regeln müssen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Il s'agit ici de savoir comment on contrôle le respect des dispositions qu'on vient de voter. M. Allenspach, qui voudrait simplifier la procédure et réduire la bureaucratie, nous invite à dire simplement que l'entité est en droit de faire constater «officiellement» le respect de l'alinéa 1er lettre b. L'alinéa 2 que propose la majorité dit: «L'entité est en droit de contrôler ou de faire contrôler l'observation des dispositions relatives à la protection des travailleurs.» Il est normal, je crois, qu'au moment où elle va adjudger ou lorsqu'elle a adjudgé, l'entité contrôle elle-même si les dispositions générales du droit suisse que nous avons votées sont respectées.

Introduire, comme le voudrait M. Allenspach, un contrôle exclusivement officiel risquerait de créer des occasions de procédure beaucoup plus nombreuses que le contrôle par l'entité elle-même. Ce n'est pas sûr que ça réduirait la bureaucratie, c'est même probablement le contraire qui est vrai, car ça obligerait à créer à travers l'ordonnance toute une procédure de contrôle officiel, avec des sanctions, des droits de recours, certainement beaucoup plus compliquée que ce qui est prévu à l'alinéa 2 selon la majorité. Il faudrait mener des enquêtes, systématiques, alors que, si on s'en tient à la proposition de la majorité, les choses peuvent se régler beaucoup plus facilement. L'entité elle-même pose des questions et, constatant que certaines règles ne sont pas respectées, invite à les respecter à l'avenir ou immédiatement, faute de quoi les conditions de l'adjudication ne seraient pas remplies.

C'est dans l'esprit d'une simplification et d'un règlement hors procédure officielle des problèmes qui pourraient surgir que nous vous invitons à vous en tenir à la proposition de la majorité qui, pour une fois, est beaucoup moins bureaucratique que la proposition Allenspach.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Allenspach Heinz (R, ZH): Der Vorwurf, ich sei amtshörig, ist wahrscheinlich der dümmste Vorwurf, den man mir je gemacht hat. Ich bin für die Einhaltung der Rechtsordnung, ich bin für die Eliminierung von Doppelspurigkeiten, und ich bin gegen eine überbordende Bürokratie. Was hier vorgesehen wird, ist Doppelspurigkeit und überbordende Bürokratie.

Herr Fischer-Sursee, Sie haben gesagt, dass diese Kontrolle durch Amtsstellen nicht möglich oder kompliziert sei. In der Botschaft lesen wir, die Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen erfolge durch die kantonalen Arbeitsinspektorate sowie durch das Biga und durch die Suva. Mit anderen Worten: Die Kontrolle durch diese Amtsstellen ist möglich, ohne alle diese Schwierigkeiten der amtlichen Kontrolle, des Beschwerdeverfahrens, der Einsprüche usw., und sie wird heute durch diese Amtsstellen ausgeübt. Wenn wir jetzt bestimmen, dass die SBB, die PTT usw. diese Kontrolle noch zusätzlich ausüben müssen, dann haben wir eben diese überbordende Bürokratie.

Seien wir praktisch und lassen wir diese Kontrolle bei den Instanzen, die dies ohnehin tun müssen.

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatter: Ein Wort, Herr Allenspach: Die SBB und die PTT fallen nicht unter dieses Gesetz.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, den Antrag Allenspach, der besagt, die Einhaltung von Absatz 1 Buchstabe b sei «amtlich feststellen zu lassen», abzulehnen. Wenn Sie das akzeptieren, wird der Bundesrat die Pflicht und die Schuldigkeit haben, Herr Allenspach, in der Verordnung zu sagen, wer «amtlich» ist und wer das zu tun hat. Das bedeutet, dass der Bundesrat eine Stelle bezeichnen muss und dass wir zusätzliche Beamte anstellen müssen. Damit hätten wir genau das, was Sie und ich nicht wollen, nämlich Doppelspurigkeiten und Bürokratie bis dahin und dorthin.

Ich denke, dass ein Auftraggeber – es geht ja hier um das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, also in vielen Fällen sind die Auftraggeber ohnehin schon Amtsstellen, und wenn diese etwas feststellen, wäre es auch schon amtlich festgestellt – verschiedene Dinge abklären muss. Es kommt natürlich auf den Umfang des Auftrages an; das ist auch klar. Auf der einen Seite ist natürlich festzustellen, ob der Preis sachlich gerechtfertigt ist und überhaupt eingehalten werden kann. Warum ist der Preis so tief? Ist die nötige Qualität gewährleistet, die man als Auftraggeber verlangt, und ist die Frist durch diesen Auftragnehmer einzuhalten?

Das sind alles Dinge, die ein Auftraggeber ohnehin abklären muss. Im bundesrätlichen Entwurf steht ja in Absatz 2 geschrieben: «Der Auftraggeberin steht das Recht zu,» – es ist also keine Verpflichtung, Herr Allenspach – «die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Auf Verlangen hat die Anbieterin oder der Anbieter deren Einhaltung nachzuweisen.»

Das ist vielleicht das Entscheidende, das Sie nicht gern hätten, dass man diesen Nachweis erbringen muss. Es ist aber klar ein Recht, das abklären zu lassen, und dagegen ist sicher nichts einzuwenden. Es ist auch nicht bürokratisch; es gibt beispielsweise paritätische Kommissionen, die solche Dinge überprüfen; das hat mit dem Staat selber dann nichts zu tun. Ich bitte Sie, nicht übermässig Bürokratie zu betreiben und den Antrag Allenspach abzulehnen.

Le président: En ce qui concerne la proposition de minorité nous observons qu'elle est devenue caduque à la suite du vote à l'alinéa 1 lettre c.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	97 Stimmen
Für den Antrag Allenspach	59 Stimmen

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Mauch Rolf)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Mauch Rolf)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Mauch Rolf (R, AG), Sprecher der Minderheit: Ich werde jetzt und im folgenden drei Minderheitsanträge zu begründen haben, bei denen ich mich äusserster Kürze befleisse und damit dazu beitragen möchte, dass wir diese Woche die Sessionsgeschäfte abschliessen können, was ja zurzeit nicht in Aussicht steht.

Ein grosser Teil der Anträge, auch der bisherigen Diskussionen, betrifft die Gesetzestchnik in diesem Gesetzentwurf. Ich betrachte diesen Entwurf weder als einen glücklichen Wurf, noch als eine Perle unter den Gesetzgebungs-Meisterstücken des Bundes. Es ist schon fast rührend, wie wir uns in diesem Gesetz der mündigen Rechtssubjekte annehmen und ihnen nahelegen, was sie tun könnten und tun sollten, um ihre Interessen wahrzunehmen.

Auch der Artikel 10 betrifft, wie vorhin gesagt wurde, eine Selbstverständlichkeit. Und nun lesen Sie einmal diesen Artikel 10, den ich zu streichen beantrage, übrigens zusammen mit dem Ständerat, der diesen Artikel 10 beinahe einstimmig, nämlich mit 24 zu 4 Stimmen, gestrichen hat. In der nationalrätlichen Kommission lag ja der Streichungsantrag der ständerätlichen Kommission bereits vor, und der Ständerat, das Plenum, ist diesem Streichungsantrag gefolgt. Ich bitte Sie, das gleiche zu tun. Lesen Sie den ersten Satz: «Die Auftraggeberin kann ein Prüfungssystem einrichten....» Selbstverständlich. Wie sollen sonst derartige Millionenprojekte vergeben werden können? Selbstverständlich kann sie das tun, aber sie muss es nicht tun. Also müssen wir es auch nicht schreiben.

Nun kommt es aber noch besser: Der Auftraggeber kann «die Anbieterinnen und Anbieter auf ihre Eignung hin prüfen». Ja, darin besteht ja überhaupt das Submissionsverfahren. Ist es wirklich wahr, dass er das kann? Das müssen wir ihm nicht sagen. Nun aber, wenn er das tut, dann heisst es im Absatz 2: «Erfüllen die Anbieterinnen und Anbieter die verlangten Kriterien,» – sind sie also fähig, dieses Werk anzubieten und zu liefern – «so werden sie in ein Verzeichnis aufgenommen.»

Hier bin ich nun skeptisch. Da wird nun also von Staates wegen ein offizielles Verzeichnis der Lieferanten von diesem und jenem angelegt. Wie im mittelalterlichen Zunftwesen gibt es dann die Hoflieferanten, die in diesem Verzeichnis aufgeführt sind. Ja, und wer dann nicht in diesem Verzeichnis steht? Wer kommt dann zum Zuge? Mir hat die heutige tägliche Praxis gezeigt, dass gerade bei den neuesten und teuersten Werken die High-Tech-Seite eine grosse Rolle spielt. Ich spreche nicht von Strassenbauten, sondern von anderen Vergebungen hochsensibler, teurer Werke, von den neuesten technischen Fortschritten, den neuesten High-Tech-Systemen, -Erfindungen und -Errungenschaften. Sehr oft waren sie den Leuten, die in diesen Verzeichnissen stehen, noch gar nicht bekannt. Da kommen neue Lieferanten, da kommen neue Leute, die mit neuen Systemen arbeiten und etwas vielleicht bisher Unbekanntes anbieten, dann muss das geprüft werden, und am Schluss wird man vielleicht sagen: Ja, das ist jetzt das Neue, das ist das Beste. Das funktioniert nicht mit einem System, wo jemand in einem Verzeichnis aufgeführt sein muss, damit er sich überhaupt melden kann. Ich betrachte das auch als rechtswidrig. Ich glaube nicht, dass es vor der Verfassung standhalten würde, ein solches «Hoflieferantenverzeichnis» zu führen, das die anderen praktisch ausschliesst.

Ich bitte Sie, aufgrund aller bisherigen Erfahrungen, aufgrund der Praxis, aufgrund der neuen technischen Fortschritte und aufgrund dessen, dass es Erfinder gibt, welche fortschrittliche, neue Lösungen anbieten können, keine Zementierung zu schaffen, keine Vetterwirtschaft durch offizielle «Hoflieferantenverzeichnisse» einzuführen, das Zunftwesen nicht wiederherzustellen und – wie der beinahe einstimmige Ständerat – diesen Artikel ersatzlos zu streichen.

Le président: Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il soutiendra la proposition de la majorité de la commission.

Theubet Gabriel (C, JU): Le groupe démocrate-chrétien est convaincu que le système de contrôle prévu par le Conseil fédéral est dans l'intérêt des entreprises suisses.

Nous avons pris note que l'établissement de listes de soumissionnaires satisfaisant aux critères retenus n'entraînera pas forcément une limitation du nombre des soumissionnaires potentiels. A leur demande, ceux-ci, pour autant qu'ils soient qualifiés, seront inscrits sur une liste dans un délai raisonnablement court, comme le précise l'accord.

Les refus d'inscription doivent être justifiés. A contrario, les entités qui auraient fait de mauvaises expériences avec certaines entreprises peuvent sortir celles-ci de leur liste. L'avantage du système est que le contrôle ne doit pas être effectué pour chaque marché.

De plus, lorsqu'il s'agit d'offres comportant des aspects techniques complexes, il est important que l'on sache quelles entreprises sont en mesure de répondre aux exigences mentionnées. S'il n'y a pas de liste, chaque cas doit être contrôlé ou recontrôlé, ce qui conduit à des surcharges administratives et à des retards. C'est ce que nous cherchons à éviter.

Enfin, un vœu: il ne faudrait pas que de telles listes pénalisent des soumissionnaires qui seraient en mesure d'amener de nouvelles idées, de nouvelles techniques, leur empêchant, de ce fait, d'accéder aux marchés.

Nous soutiendrons la proposition de la majorité de la commission, selon le projet du Conseil fédéral, qui tient compte de ces divers éléments tout en respectant le jeu de la concurrence.

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatte: Der Artikel 10 ist kein Schicksalsartikel. Dieses Prüfungssystem vereinfacht aber das Verfahren sowohl für den Anbieter als auch für die Auftraggeberin. Für den Anbieter entfällt nämlich die Pflicht, bei gleichartigen Aufträgen immer wieder die Eignung darlegen zu müssen. Die Auftraggeberin hat andererseits weniger Prüfungsaufwand, weil die Eignung ein für allemal klargestellt ist, sofern sie sich nicht verändert hat. Der praktische Nutzen ist also recht gross. Jeder Anbieter hat die Möglichkeit, sich für die Aufnahme in solche Listen zu qualifizieren. Das ist zu beachten. *Der Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme* muss als anfechtbare Verfügung ausgestaltet sein. Er ist also mit Beschwerde anfechtbar. Zudem – das ist zu beachten –: Wer nicht auf einer solchen Liste steht, kann trotzdem im konkreten Einzelfall ein Angebot einreichen, nur muss dann seine Qualifikation noch festgestellt werden. Diese Liste schränkt also den Wettbewerb nicht ein.

Das Gatt-Übereinkommen erlaubt ausdrücklich solche Listen, und sie werden heute schon im Ausland wie auch in der Schweiz genutzt. Der Vorteil für die Schweizer Firmen ist, sich im Ausland in solche Listen eintragen lassen zu können. Es ist also ein ausgesprochener Wettbewerbsvorteil für Schweizer Firmen. Haben wir diese Listen in der Schweiz nicht, haben die Schweizer Firmen wegen des Gegenrechts diese Eintragungsmöglichkeit z. B. in Deutschland nicht oder nur beschränkt.

Wenn wir das Prüfungssystem ablehnen, wird es trotzdem solche Unternehmerlisten geben. Herr Mauch hat gesagt, man könne es trotzdem tun. Nur: Das sind dann sogenannte Schubladenlisten. Es fehlt die Transparenz. Kein Unternehmer weiss, ob er auf dieser Liste steht oder ob und warum er gestrichen ist. Er hat also nicht die Möglichkeit, den fehlenden Eintrag anzufechten, und diese Schubladenlisten wollen wir gerade nicht. Wir wollen Transparenz.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: M. Theubet, au nom du groupe démocrate-chrétien, a dit tout à l'heure en français les raisons pour lesquelles il fallait soutenir la proposition de la majorité de la commission. Je n'y reviendrai pas, car je partage son point de vue.

Il ne s'agit pas ici de créer des listes de «fournisseurs de la Cour» comme le craignait le Conseil des Etats, mais au contraire de simplifier les procédures. Les gens qui ont subi un contrôle une fois n'ont pas besoin de le refaire dans la mesure où les circonstances n'ont pas changé.

L'alternative à ces listes officielles qui sont connues et qui permettent une transparence, ce serait la création de listes «clandestines» qui, elles, manqueraient totalement de transparence.

C'est un argument supplémentaire à ceux évoqués par M. Theubet pour soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Mauch Rolf abzulehnen.

Die Kommissionsreferenten haben die Gründe bereits dargelegt. Die Schaffung solcher Listen ist nicht im Interesse der schweizerischen Wirtschaft. Wir dürfen nicht nur an das Inland denken, sondern wir müssen auch an den Wettbewerb mit dem Ausland denken. Es besteht die Gefahr, dass die Ausländer uns vorwerfen – wenn wir diese Listen im Inland nicht erstellen –, wir hätten das nicht, ergo nähmen sie dann Schweizer Firmen auch nicht auf solche Listen. Das wäre der Nachteil.

Die rechtliche Situation ist klar. Wenn jemand auf eine solche Liste kommt, dann ist es in Ordnung. Wird er abgelehnt, hat er die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen. Wenn umgekehrt ein neuer Bewerber kommt, der nicht auf der Liste ist, so muss sein Angebot, wenn es in Frage kommt, trotzdem geprüft werden. Es muss geprüft werden, ob er die Bedingungen erfüllen würde, um auch auf diese Liste zu kommen. Also ist dies nicht eine Verhinderung, sondern eine Vereinfachung des Wettbewerbs. Daran sind wir alle interessiert.

Ich bitte Sie also, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Mauch Rolf abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

86 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

43 Stimmen

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 15*Proposition de la commission**Al. 1, 2, 4**Adhérer à la décision du Conseil des Etats**Al. 3**Adhérer au projet du Conseil fédéral**Angenommen – Adopté***Art. 16, 17***Antrag der Kommission**Zustimmung zum Beschluss des Ständerates**Proposition de la commission**Adhérer à la décision du Conseil des Etats**Angenommen – Adopté***Art. 18***Antrag der Kommission**Abs. 1**Zustimmung zum Beschluss des Ständerates**Abs. 2**Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates***Art. 18***Proposition de la commission**Al. 1**Adhérer à la décision du Conseil des Etats**Al. 2**Adhérer au projet du Conseil fédéral**Angenommen – Adopté***Art. 19***Antrag der Kommission**Zustimmung zum Beschluss des Ständerates**Antrag Bortoluzzi**Abs. 4 (neu)**Die Auftraggeberin orientiert die Anbieter über die Ergebnisse aller Angebote.***Art. 19***Proposition de la commission**Adhérer à la décision du Conseil des Etats**Proposition Bortoluzzi**Al. 4 (nouveau)**L'entité informe les soumissionnaires sur les résultats de toutes les offres.**Abs. 1–3 – Al. 1–3**Angenommen – Adopté**Abs. 4 – Al. 4*

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Mein Antrag ist für dieses Gesetz sicher nicht entscheidend; was ich verlange, sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Ich denke, dass zu wirklich transparenten Verhältnissen eine Offenlegung der Ergebnisse gehört.

Es geht nicht nur um eine Mitteilung über die eigentliche Vergabe. Was ich mit meinem Antrag möchte, ist eine Übersicht für die Teilnehmer einer Submission nach erfolgter Eingabe, enthaltend den Namen und den Preis des Angebots aller an der Submission Beteiligten. Damit wird der vertrauliche Charakter von Detailangaben sicher nicht verletzt. Das ist eine Praxis, die in verschiedenen Kantonen heute schon durchgeführt wird.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatter: Der Antrag lag der Kommission nicht vor; ich beantrage Ihnen aber, ihn abzulehnen.

Herr Bortoluzzi möchte schon nach Ende der Submission, nach Abschluss der Eingabefrist, die Namen und die Preise publizieren. Das verlangt das Gatt nicht, und wir wollen uns nur auf Bestimmungen beschränken, die das Gatt verlangt. Hingegen – ich bitte Sie, das zu beachten – eröffnet nach Artikel 23 die Auftraggeberin den erfolgten Zuschlag durch eine Verfügung. Diese muss auch summarisch begründet sein, und damit erhalten alle Anbieter Kenntnis. Zudem können sie nach Artikel 23 Absatz 2 noch zusätzliche Auskünfte verlangen.

Schon im Eingabeverfahren nach Abschluss der Frist alle Angebote zu publizieren und allen Anbietern bekanntzumachen ist nicht nur unzweckmässig, sondern es birgt auch noch Gefahren in sich. Unzweckmässig, weil es einen unnötigen Verwaltungsaufwand auslöst – es können Hunderte von Bewerbern sein; unzweckmässig, weil die unbereinigten Angebote im Quervergleich wenig oder gar nicht aussagekräftig sind. Es kommen ja Varianten und alles mögliche hinein, und damit sagt der Preis wenig aus.

Wegen dem im Gesetz verankerten Datenschutz darf auch wenig genannt werden. Es dürfte höchstens der Preis erwähnt werden, denn vertrauliche Angaben dürfen nicht veröffentlicht werden. Die vorzeitige Publikation der Teilnehmer und der Preise könnte zudem zur Folge haben, dass antichambriert wird und Hintertreppengespräche geführt werden. Das wollen wir nicht, und wir wollen auch nicht, dass der diesbezügliche Verdacht überhaupt aufkommen kann.

Dem will man vorbeugen, und ich bitte Sie daher, den Antrag Bortoluzzi abzulehnen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Première remarque: la proposition Bortoluzzi est mal traduite en français. Dans la traduction qui nous a été proposée on dit: «L'entité informe les soumissionnaires sur les résultats des diverses offres.» En réalité, il faut traduire par «sur les résultats de toutes les offres».

Deuxième remarque: que vise M. Bortoluzzi? Vise-t-il la publication de toutes les offres en cours de procédure, ce qui serait évidemment extrêmement dangereux parce que ça permettrait de connaître tous les participants à la soumission, et ce serait une invitation à prendre des contacts entre personnes ayant soumissionné? Ce serait d'autant plus dangereux si l'on accepte, comme le souhaite la majorité à l'article 20, la possibilité d'avoir une négociation après le dépôt des soumissions. Ce n'est probablement pas cela que vise M. Bortoluzzi, mais plutôt la publication à la fin de la procédure de toutes les offres, avec les prix et la mention des soumissionnaires.

A qui cela est-il utile? Est-ce que les soumissionnaires, eux-mêmes, souhaitent que les prix qu'ils ont fait soient publiés, parfois au détriment de la réputation commerciale dans la mesure où ces prix seraient hors de la cible de l'affaire? Je crois que cela ne sert pas les intérêts des soumissionnaires qui ont, pour se protéger, les moyens de l'article 23 et la procédure ouverte par la loi.

La proposition Bortoluzzi va largement au-delà de ce qui est exigé par les dispositions du Gatt. Elle n'apporte, de surcroît, que peu de chose ou aucun intérêt dans la mesure où, en cours de route, elle est dangereuse et risque, à la fin, d'aller parfois contre les intérêts des soumissionnaires eux-mêmes. Nous vous proposons de repousser cette proposition.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, den Antrag Bortoluzzi abzulehnen. Es wurde bereits dargelegt: In Artikel 23 ist festgelegt, was ein Auftraggeber bekanntgeben muss. Nach den Angaben, die ein Anbieter gemäss diesen Vorschriften erhält, kann er sich selber einstufen, kann er abschätzen, wo er gestanden ist und wo er steht. Aber es wäre für den Auftraggeber unzumutbar, wenn er jedem einzelnen Anbieter separat Bericht erstatten müsste. Letztlich wollen wir mit diesem Gesetz die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wirtschaft verbessern und sie nicht reduzieren. Schon deshalb ist der Antrag Bortoluzzi abzulehnen.

Dazu kommt noch etwas anderes: Auch eine gewisse Vertraulichkeit sollte gewahrt bleiben. Es wäre für die einzelnen Anbieter nicht besonders interessant, wenn allen Interessierten mitgeteilt würde, wie jeder einzelne Anbieter offeriert hat. Man

wüsste dann nicht, ob einem Anbieter ein Rechnungsfehler unterlaufen ist, und man wüsste nicht, was alles angeboten wurde; aber es würde dann heissen: Die Firma XY figurierte im 25. Rang. Das wäre nicht sehr zweckmässig. Das wäre unter Umständen auch kreditschädigend. Deshalb sollte man darauf verzichten. Man sollte nicht alle Angebote publizieren, sondern nur jene, die einen Auftrag erhalten haben, wobei auch der Preis publiziert wird. Damit kann sich jeder selber einstufen. Ich bitte Sie, den Antrag Bortoluzzi abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bortoluzzi

52 Stimmen

Dagegen

76 Stimmen

Art. 20

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Mauch Rolf, Dreher, Früh, Stucky)

Nach Abgabe der Angebote dürfen keine Verhandlungen über eine Änderung des Angebots oder über Preise geführt werden. Verhandlungen dürfen jedoch geführt werden über die Vollständigkeit des Angebots, über technische Fragen oder bei Variantenvorschlägen.

Minderheit II

(Stucky, Couchepin, Dreher, Fischer-Sursee, Früh, Gros Jean-Michel, Spoerry, Theubet)

Sofern in der Ausschreibung darauf hingewiesen worden ist, dürfen Verhandlungen ausnahmsweise geführt werden:

- a. wenn kein Angebot als das wirtschaftlich günstigste nach Artikel 21 Absatz 1 erscheint, oder
- b. bei konkreten Anhaltspunkten auf Angebotsabsprachen oder
- c. über technische Fragen oder bei Variantenvorschlägen.

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Giger

Streichen

Antrag Früh

Abs. 1

(Ergänzung zum Antrag der Minderheit I)

.... über die Vollständigkeit des Angebots, über technische Fragen, bei Variantenvorschlägen sowie bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für wettbewerbsverzerrende Angebotsabsprachen.

Abs. 1bis

Streichen

Antrag Strahm Rudolf

Abs. 1

Wenn kein Angebot als das wirtschaftlich günstigste nach Artikel 21 Absatz 1 erscheint, werden in der Regel Verhandlungen geführt.

Antrag Baumberger

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Gysin

Angebote dürfen nach Ablauf der Eingabefrist nicht mehr geändert werden. Verhandlungen über die Angebote sind unzulässig. Vorbehalten bleibt die Korrektur von Rechnungsfehlern.

Art. 20

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Mauch Rolf, Dreher, Früh, Stucky)

Aucune négociation ne peut être engagée sur une modification de l'offre ou des prix une fois les offres déposées. Il est toutefois permis d'engager des négociations sur le caractère complet de l'offre, sur des questions d'ordre technique ou, lorsqu'elles ont été proposées, sur des variantes.

Minorité II

(Stucky, Couchepin, Dreher, Fischer-Sursee, Früh, Gros Jean-Michel, Spoerry, Theubet)

Pour autant que l'appel d'offres le prévoit, des négociations peuvent être exceptionnellement engagées:

- a. lorsqu'aucune offre ne paraît être la plus avantageuse économiquement selon l'article 21 alinéa 1er;
- b. en cas d'indices concrets concernant des ententes cartellaires sur les prix;
- c. sur des questions techniques ou en cas de propositions alternatives.

Al. 1bis

Biffer

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Giger

Biffer

Proposition Früh

Al. 1

(complément à la proposition de la minorité I)

.... sur des variantes, ainsi qu'en présence d'indices concrets relatifs à des offres d'arrangements visant à provoquer des distorsions de la concurrence.

Al. 1bis

Biffer

Proposition Strahm Rudolf

Al. 1

Lorsqu'aucune offre ne paraît la plus avantageuse économiquement selon l'article 21 alinéa 1er, des négociations sont généralement engagées.

Proposition Baumberger

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Gysin

Les offres ne peuvent plus être modifiées une fois le délai de présentation passé. Il n'est pas autorisé d'engager des négociations à propos des offres. La correction d'erreurs de calcul est réservée.

Mauch Rolf (R, AG), Sprecher der Minderheit I: Es geht bei diesem Artikel wieder um die gleiche Frontstellung wie schon vorhin beim Antrag der Minderheit zu Artikel 10.

Es geht um die Konzeption des Bundesrates auf der einen Seite und die Konzeption des Ständerates auf der anderen Seite. Im Zeitpunkt unserer Beratungen in der WAK hatte die WAK des Ständerates bereits getagt. Der Ständerat als Plenum hatte nichts beschlossen; deshalb war ich beim letzten Antrag der einzige, der die damalige Fassung der Kommission des Ständerates unterstützte.

Hier beinhaltet der Antrag der Minderheit I genau den Antrag der ständerätlichen Kommission, der im Ständerat zwar unterlegen ist. Aber nach den langen Diskussionen in unserer WAK schien es mir eindeutig, dass die Fassung der ständerätlichen WAK am ausgewogensten, am meisten gerechtfertigt und am differenziertesten ist.

Ich werde mich an dieser Stelle nicht weiter darüber auslassen, ob das Institut der Abgebotsrunde gut oder schlecht sei, ob es übernommen oder ob es nicht übernommen werden müsse. Andere Redner und Antragsteller werden näher darauf eingehen, insbesondere Herr Früh, der den Antrag der Minderheit I, also den ursprünglichen Antrag der ständerätlichen Kommission, noch mit einem Zusatz verstärkt. Wir hoffen damit, dass Sie ihm zustimmen können.

Nur eines möchte ich noch sagen: Glauben Sie denn, dass alle 26 Kantonsregierungen – sämtliche Kantone verbieten die Abgebotsrunden – von allen guten Geistern verlassen oder vom Gewerbeverband hoffnungslos unterwandert sind? Alle 26 Kantone haben sich auch in der Vernehmlassung aufgrund ihrer Erfahrungen strikte gegen Abgebotsrunden ausgesprochen.

Ich bitte Sie, diese Erfahrungen nicht in den Wind zu schlagen und der Minderheit I, der seinerzeitigen Fassung der ständerätlichen Kommission, zuzustimmen.

Stucky Georg (R, ZG), Sprecher der Minderheit II: Der Antrag der Minderheit II liegt zwischen der bundesrätlichen Variante und den stärker einschneidenden und beschränkenden Einzelanträgen Giger, Gysin und Früh; zudem unterscheidet er sich in einem Punkt vom Beschluss des Ständerates.

Zur Fassung des Bundesrates: Sie sieht vor, dass eine zweite Runde immer möglich ist, sofern sie angekündigt wird. Die Minderheit II hingegen will diese Ankündigung nur ausnahmsweise erlauben und stellt ausserdem drei Bedingungen, damit sie überhaupt vorgenommen werden kann. Sie finden diese auf der Fahne. Die Fassung des Bundesrates basiert auf der Überlegung, dass er mit der zweiten Runde mehr Wettbewerb schaffe und der Staat damit spare. Hier unterliegt er einem Irrtum, was sich schon daran zeigt, dass er gleichzeitig behauptet – so geschehen in der Kommission –, die Schweizer Unternehmen würden mit der zweiten Runde besser fahren. Beides zusammen ist wohl kaum möglich: dass einerseits der Staat spart und andererseits die Unternehmer in der Schweiz besser fahren! Abgesehen davon ist das, was offenbar in diesem Gesetz betrieben werden soll, Heimatschutz, und Heimatschutz ist nicht möglich, wenn wir die Grenzen öffnen wollen. Es ist aber auch nicht mehr Wettbewerb dadurch garantiert, dass in der ersten Runde einfach «Luft» in die Offerten hineingerechnet wird und die Reduktion, die in der zweiten Runde gewährt wird, dem entspricht, was vorher aufgeschlagen wurde. Der Nachteil der zweiten Runde liegt auch darin, dass die Transparenz verlorengeht und damit das Versteck- und Intrigenspiel beginnt. Selbst wenn alles korrekt abläuft, wird es immer wieder vorkommen, dass Unkorrektheiten angeprangert und kolportiert werden. Besser fährt der Staat nicht, wenn er in der ersten Runde keine effektiven Preise erhält.

Diese Erfahrungen, darauf hat Herr Mauch Rolf hingewiesen, haben die Kantone gemacht. Sie wenden sich dagegen, dass eine zweite Runde meistens bzw. in der Regel möglich sein soll. Ich kann auch von Erfahrungen aus dem eigenen Kanton sprechen: Wir kennen im Kanton Zug diese zweite Runde nicht; die Offersteller haben sich daran gewöhnt, dass sie keine Chance haben, den Auftrag zu erhalten, wenn sie in der ersten Runde nicht präzise und spitz rechnen. Damit verhindern wir Preisabsprachen, weil jeder dem anderen misstraut und von vornherein gezwungen ist, eine entsprechende Offerte einzureichen.

Zur Fassung des Ständerates: Diese soll nicht Gatt-konform sein, und zwar in Absatz 1bis, weil auch er keinen Hinweis vorsieht, wenn technische Einzelheiten oder Varianten besprochen werden sollen oder Wettbewerbsabsprachen vermutet werden. Ich glaube, betreffend Absatz 1bis Buchstabe a wäre die ständerätliche Fassung Gatt-konform – ganz einfach darum, weil der Auftraggeber, wenn er Wettbewerbsabsprachen feststellt, nicht mehr daran gebunden ist, seine Ausschreibung aufrechtzuerhalten. Es ist ohnehin eigentlich immer der Fall, dass der Auftraggeber als letzte Waffe die Möglichkeit hat, seine Ausschreibung zurückzuziehen. An diese Waffe hat der Bundesrat offenbar nicht gedacht, sie steht aber durchaus zur Verfügung.

Noch eine Bemerkung zum Schluss: Es ist eigentlich nicht recht ersichtlich, warum wir hier eine zweite Runde vorsehen, eine solche in den EU-Richtlinien aber verboten ist. Wir sind jetzt in bilaterale Verhandlungen eingetreten, wollen zum grossen europäischen Binnenmarkt Zutritt erhalten und müssen dieses Gesetz früher oder später ohnehin wieder anpassen. Im Hinblick auf Europa ist es nicht europakompatibel, im Hinblick auf die Kantone nicht im Einklang mit deren Inter-

essen. Weshalb müssen wir denn ein Gesetz schaffen, das in Kollision mit beiden Ebenen steht? Das ist nicht ersichtlich. Deshalb möchte ich Sie bitten, der Minderheit II zuzustimmen.

Giger Titus (R, SG): Als Vertreter der Bauwirtschaft befürworten wir einen offenen Wettbewerb und stimmen deshalb dem Gesetz als Ganzem zu. Der Wettbewerb soll jedoch fair und transparent sein und jegliche (nachträgliche) Manipulation ausschliessen.

Das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zeigt diesbezüglich gute Ansätze. Womit ich mich jedoch nicht anfreunden kann – und viele Ratskollegen und Unternehmer mit mir –, ist die in Artikel 20 festgehaltene Möglichkeit von Verhandlungen, besser gesagt Abgebotsrunden.

Die öffentliche Hand soll sich nicht des gleichen Instruments bedienen, das die privaten Beschaffer oder Bauherren kennen, sind doch die Voraussetzungen für die Vergabe von Arbeiten ganz unterschiedlich gelagert. Der fundamentale Unterschied liegt darin, dass im privaten Vergabewesen der ausstehende Auftrag sehr oft in Wechselwirkung mit vergangenen oder zukünftigen Gegengeschäften ausgehandelt wird. Auch Beziehungen oder Bindungen können ausschlaggebend sein.

Der Private trägt die Verantwortung für die Folgen dieser Preistreiberei restlos selber, welche eine gegebenenfalls qualitativ schlechte Ausführung oder Lieferung nach sich zieht.

Bei der öffentlichen Hand hingegen ist es ein Kollektiv von Beamten, das entscheidet. Unter Umständen werden sie zuhänden der vergebenden Behörde Antrag stellen. Für einen Fehlentscheid kann deshalb praktisch niemand haftbar gemacht werden. Bei verdeckten oder später auftretenden Mängeln kann es zutreffen, dass die für den Fehlentscheid verantwortlichen – oder eben nicht verantwortlichen – Beamten bereits die Stelle gewechselt haben oder in Pension gegangen sind. Der Private wird jedoch für seinen Fehlentscheid, für die Preisdrückerei, für das in der Folge provozierte Ungleichgewicht von Preis und Leistung allein die volle Verantwortung übernehmen müssen. Er ist selber der Geschädigte.

Diese in Artikel 20 vorgesehenen Abgebotsrunden basieren auf der irrigen Annahme, der Bund baue im Vergleich zu den Privaten zu teuer. Das sind falsche Annahmen, die so nicht im Raume stehengelassen werden dürfen. Die öffentliche Hand ist eine sehr geschätzte Arbeitgeberin. Wenn Sie die heutige Situation im Baugewerbe mit dem Wildwuchs der Preise auf der Angebotsseite kennen, so sehen Sie, dass einem Bauherrn bei der Arbeitsvergebung heute nicht mehr wohl sein kann. Unterangebote beherrschen doch heute den Markt, Arbeiten werden weit unter dem veranschlagten Preis vergeben, welcher nicht einmal die Selbstkosten deckt.

Ich erwähne hier nur den Seitenstollen der Neat am Gotthard. Zahlungsschwierigkeiten und die Konkurse zahlreicher Unternehmen sprechen doch eine deutliche Sprache.

Ich verweise auf den diesbezüglichen Bericht in der «Sonntagszeitung» vom 11. Dezember 1994.

Herr Bundesrat Villiger meinte letzte Woche stellvertretend für den landesabwesenden Bundespräsidenten Stich zu diesem Thema, er möchte den «Sonntags-Liberalen» ins Stammbuch schreiben, der Basar sei die Urform der Marktwirtschaft, und im Wettbewerb seien die Preise nicht heilig.

Herr Bundesrat Villiger ist ein Verfechter von Abgebotsrunden. Dazu meine Bemerkung: Wenn mir Abgebote bei der Beschaffung von F/A-18-Kampfflugzeugen noch recht sein können, ist mir das bei der Vergabe von Bauaufträgen des Bundes noch lange nicht billig. Kommt wie gesagt dazu, dass bei der Vergabe öffentlicher Arbeitsaufträge von der Angebotsseite her heute schon ein preisliches Tohuwabohu herrscht, das einem arabischen Basar geradezu kartellistische Züge verleiht.

Die EU, in ihrer Unfehlbarkeit, kennt Abgebotsrunden ebenfalls nicht, und auch das Gatt-Übereinkommen zwingt die Vertragsstaaten nicht dazu. Selbst die Kantone sind gegen Abgebotsrunden. Solche Instrumente fördern unseriöse Angebote, begünstigen Willkür und verführen die Ämter, die den Zuschlag geben, zur Korruption.

Warum steigen die Unternehmer auch ohne Abgebotsrunden bei der öffentlichen Hand zu Tiefpreisen ein? Weil der Bund

ein sicherer Arbeitgeber ist, d. h. ein sicherer Zahler, obwohl Zahlungen in den letzten Jahren vermehrt auf sich warten lassen. Dabei wäre man oft geneigt, bezüglich der heutigen Zahlungsmoral mit Schiller auszurufen: «Spät kommt sie, doch sie kommt!»

Als positiv muss doch gewertet werden, dass der Unternehmer beim Bauherrn Bund als Entgelt für den Auftrag keine Wohnungen, keine WIR-Schecks oder gar fragwürdige Aktien entgegennehmen muss. Der Direktor eines Baukreises des Bundes hat mir anlässlich der Übergabe von militärischen Bauten bestätigt, dass aufgrund seiner jahrelangen Erfahrungen die öffentliche Hand mindestens so preisgünstig baue wie der private Bauherr. Die Gründe, warum dem so ist, habe ich soeben dargelegt. Der Bund könnte jedoch beträchtliche Mittel sparen, dessen bin ich vollends überzeugt, wenn er sich in der Vorphase in der Bauplanung so dynamisch geben würde wie der private Bauherr.

Angesichts der Vielfalt an Baumethoden und Konstruktionssystemen, welche laufend auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden, können effiziente Bauverfahren nur, und das vorgängig der Ausschreibung, in enger Zusammenarbeit zwischen Bauherr, Ingenieur und Unternehmer entwickelt werden.

Mit Ausschreibungsverfahren, bei welchen nicht alles und jedes festgelegt ist und bei welchen Unternehmensvarianten möglich sind, liessen sich Einsparungen erzielen, die weit über die durch Abgebotsrunden erzielten Preisnachlässe hinausgingen. Mitunter hat man den Eindruck, dass die Submissionsunterlagen in fast eigenbrötlerischer Art, ohne Beizug von Know-how-Trägern aus Fachverbänden, hinter verschlossenen Türen ausgearbeitet werden.

Der Bund hat es in der Hand, sich durch Entwicklung eines modernen, wegweisenden Submissionssystems, das genügend elastisch ist, den unterschiedlichen Gegebenheiten im Baugeschehen anzupassen. Damit könnte der Bund eine Vorreiterrolle übernehmen, die auch auf kantonaler und kommunaler Ebene neue Wege öffnen würde.

In diesem Sinne bitte ich Sie, Artikel 20 ersatzlos zu streichen. Sollten Sie meinem Antrag – was ich nicht hoffe – nicht folgen können, bitte ich Sie, dem Antrag Früh zuzustimmen.

Früh Hans-Rudolf (R, AR): Noch eine kurze Bemerkung zum Rückweisungsantrag. Ich beantragte Rückweisung an die Kommission. Sie, Herr Bundespräsident, antworteten darauf, dass der Bundesrat nichts Neues bringen könne. Das habe ich gehaut; Sie haben mir es dann bestätigt. Deshalb habe ich Rückweisung an die Kommission und nicht an den Bundesrat beantragt.

Mit Artikel 20 will sich der Bund die Möglichkeit schaffen, nach der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung eines Verfahrens, in welchem notabene der Wettbewerb spielt, noch über die Angebote zu verhandeln. Primäres Ziel sind Verhandlungen über den Preis, das sind die sogenannten Abgebotsrunden. Diese führen zu einem reinen Preiswettbewerb. Nicht das günstigste, sondern das billigste Angebot wird berücksichtigt. Zwischen diesen beiden Begriffen besteht ein grosser Unterschied. Damit stehen Abgebotsrunden der Zielsetzung des Gesetzes, den wirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mitteln zu fördern, diametral entgegen. Damit stellen sie sich auch gegen die Erkenntnisse der von der EU veröffentlichten Atkins-Studie.

Nicht nur der Auftraggeber, sondern auch allfällige Subunternehmer können bei Vergaben nach dem billigsten Preis zu Schaden kommen. Ich möchte Ihnen ein Beispiel geben.

Das Paradebeispiel hierfür ist ein Fall, der vom Bundesgericht im November 1990 zu entscheiden war: Das Amt für Bundesbauten erteilte einen Auftrag an einen Generalunternehmer, der das Angebot mit dem niedrigsten Preis eingereicht hatte. Der Generalunternehmer fiel in Konkurs, und die von ihm beauftragten Subunternehmer blieben auf ihrem Schaden sitzen, denn da der Bund der Auftraggeber war, konnten sie nicht einmal ein Bauhandwerker-Pfandrecht eintragen lassen.

Abgebotsrunden, davon bin ich überzeugt, provozieren Absprachen erst recht. Wo Verhandlungen möglich sind, besteht die Gefahr von Beeinflussungen. Abgebotsrunden sind der

Boden, auf dem Amtsmissbrauch und Korruption gedeihen können. Es ist doch kein Zufall, dass Abgebotsrunden in der EU nicht zugelassen sind, dass auch die von der Baudirektorenkonferenz ausgearbeitete interkantonale Vereinbarung sie verbietet und dass die Kantone geschlossen hinter diesem Verbot stehen und es auch durchsetzen wollen.

Wir sagen immer, wir wollen mit diesem Gesetz etwas Wegleitendes für die Kantone tun, und die Kantone tun genau das Gegenteil. Man muss sich dann wieder einmal fragen, weshalb das Klima zwischen Kantonen und Bund nicht immer das beste ist.

Sie wollen Wettbewerb; die Wirtschaft will ihn auch. Mit Abgebotsrunden zerstören Sie ihn. Genau deshalb hat die Kartellkommission in ihrem Bericht von 1988 über das Submissionswesen festgehalten, dass auf Abgebotsrunden zu verzichten sei. Der Vergleich mit privaten Auftraggebern spielt nicht; Sie haben es soeben von Herrn Giger gehört. Der öffentliche Auftraggeber ist gegenüber einem privaten aber auch bevorteilt. Er untersteht nämlich nicht dem Kartellgesetz und kann, wie das etwa bei den Tarifen der Konferenz der Bauorgane des Bundes oder im Informatikbereich bereits praktiziert worden ist, seine Marktmacht unbehelligt ausspielen. Sodann können am Verwaltungsvermögen keine Bauhandwerker-Pfandrechte eingetragen werden, was vor allem für Subunternehmer – ich sagte es vorhin schon – einen schwerwiegenden Nachteil bedeutet. Hinzu kommt schliesslich, dass den Unterhaltskosten nicht immer dieselbe Beachtung geschenkt wird wie bei Privaten, da diese Kosten im öffentlichen Haushalt andere Kredite belasten. Die Wirtschaft kann mit einem Gesetz, das Abgebotsrunden nahezu voraussetzungslos zulässt, nicht leben.

Zu meinem Antrag: Er lehnt sich eng an den im Ständerat nur knapp verworfenen Antrag der ständerätlichen WAK an. Die in jenem Antrag vorgesehenen Ausnahmen, in denen Verhandlungen zulässig sind, habe ich ergänzt. Verhandlungen sollen auch dann zulässig sein, wenn konkrete Anhaltspunkte für wettbewerbsverzerrende Absprachen vorliegen. Das ist ein ganz klares Bekenntnis dafür, dass die Wirtschaft Wettbewerb will. Aber sie will einen gesunden und einen fairen Wettbewerb. In meinem Antrag zu Absatz 1 sind alle Fälle der Zulässigkeit von Verhandlungen, die der Ständerat in Absatz 1 bis vorgesehen hat, übernommen. Insofern wird auch dem Beschluss des Ständerates Rechnung getragen, und ein zusätzlicher Absatz 1 bis wird damit völlig überflüssig. Ich empfehle, ihn zu streichen.

Wenn Sie wirklich etwas für einen gesunden Wettbewerb und für einen effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel tun wollen, dann sagen Sie ja zu meinem Antrag, und ich bin Ihnen sehr dankbar dafür.

Strahm Rudolf (S, BE): Wir sind im Kernbereich der Wettbewerbspolitik, und ich stelle den Antrag, den ich schon in der Kommission eingereicht hatte, nämlich dass die Verhandlungsphase nicht von Fall zu Fall durchgeführt wird, wie gemäss Entwurf des Bundesrates, sondern dass sie nach Gesetz regulär durchgeführt wird. Dies deshalb, weil die Fall-zu-Fall-Regelung auch Schwächen hat.

Ich erlaube mir eine grundsätzliche und ordnungspolitische Standortklärung. Ordnungspolitik ist ein «Plastikwort», hat viele ideologische Komponenten und wird häufig auch falsch gebraucht. Aber wenn Ordnungspolitik eine Rechtfertigung hat, dann in diesem Kernbereich der Wettbewerbsordnung. Die Frage, ob man dem Staat bei öffentlichen Ausschreibungen eine Abgebotsmöglichkeit, eine Abgebotsrunde, zugesteht oder nicht, ist ein absoluter und signifikanter Tatbeweis für die Stellung zum Wettbewerb und für die Revitalisierung der Marktwirtschaft. Es ist symptomatisch, dass aus der freisinnig-demokratischen Fraktion gleich fünf Anträge eingereicht wurden, die dem Staat das Recht auf Abgebotsverhandlungen einschränken wollen. Ich hoffe nicht, dass die Fraktion diesen Anträgen mehrheitlich folgt. Man war ausserordentlich erfindungsreich und versuchte mit vielen Finten und Auflagen, den echten Wettbewerb einzuschränken.

Die Frage, ob man dem Staat zugesteht, ein Preisabgebotsverfahren, eine Verhandlungsrunde, durchzuführen, ist als Kernfrage der Wettbewerbspolitik zu betrachten.

Wie erklären Sie der Öffentlichkeit, dass Sie dem Staat als Befürworter der Marktwirtschaft verbieten wollen, Preisrunden, Abgebotsrunden durchzuführen, dass Sie dem Staat verbieten wollen, das zu tun, was jeder Private tun kann? Wie wollen Sie als Marktwirtschaftler der Öffentlichkeit so etwas erklären? Diese Frage ist ein eindeutiger Glaubenstest dafür – ich nenne das jetzt so –, ob das wirtschaftspolitische Credo ein blosser Sonntagspredigt-Liberalismus oder ein konsequent angewandter Allwettergrundsatz ist. Ich betrachte diese Frage als einen Meinungstest.

Die Frage der Abgebote und die Frage der öffentlichen Submissionen sind in der Volkswirtschaft kein Marginalproblem. Ich erinnere Sie daran, dass Bund, Kantone und Gemeinden für 26 bis 28 Milliarden Franken jährlich öffentliche Submissionen auflagen; die Preise liegen gegenüber den Konkurrenzpreisen um durchschnittlich 6 bis 10 Prozent höher (es gibt eine Dissertation Finsinger darüber). 6 Prozent machen auch schon Milliardenbeträge aus.

Zu meinem Antrag: Ich möchte, dass nicht eine Fall-zu-Fall-Regelung im Gesetz steht, wie der bundesrätliche Entwurf das vorsieht. Diese hat ihre Schwächen, und zwar aus zwei Gründen:

1. Der Entscheid, wann eine Abgebotsphase durchgeführt werden soll und wann nicht, bleibt nach der bundesrätlichen Fassung eine Ermessensfrage.

2. Die Bundesratslösung will, dass schon vor der Ausschreibung angegeben und entschieden werden soll und muss, ob eine Abgebotsrunde nötig ist oder durchgeführt werden soll oder nicht. Dieser Zeitpunkt ist zu früh. Es gibt einen Ermessensentscheid. Ich möchte nach Gesetz immer – mit zu definierenden Ausnahmen – eine Abgebotsrunde durchgeführt haben.

Zu einem Argument, das in der Kommission gegen meinen damaligen gleichlautenden Antrag vorgebracht worden ist: Es wurde gesagt, immer dann, wenn in der Regel eine Abgebotsrunde durchgeführt werde, heisse das, dass sich die Anbieter schon zum vornherein per Absprache auf höhere Angebotspreise einigen würden. Es werde «Luft in die Angebote gepumpt» in der Annahme, dass später bei der Abgebotsrunde die Preise zusammengedrückt werden müssten. Da ist in der Logik des neuen Gesetzes eine Fehlüberlegung drin, nämlich weil in Zukunft auch ausserkantonale und sogar internationale ausgeschriebene werden muss, wenn die Kosten für Bauten 10 Millionen Franken oder für Dienstleistungen 263 000 Franken übersteigen. Bisher gab es einen engen Kreis von kantonalen Anbietern, die sich zum Frühstück trafen, man sprach über Gott und die Welt, und beim Auseinandergehen wusste jeder den Offertpreis. Das ist so nicht mehr möglich. Deswegen ist es auch nicht mehr möglich, einfach «Luft in alle Angebote zu pumpen». Es scheint mir richtiger und konsequenter – mein Antrag geht hier weiter als der Entwurf des Bundesrates –, dass man nicht von Fall zu Fall Abgebotsrunden durchführt, sondern immer. In diesem Fall ist es nicht mehr nötig, das öffentlich bei der Ausschreibung bekanntzugeben.

Ich bitte um Unterstützung dieses weiter gehenden Antrages. Es ist der konsequentere Weg als derjenige des Bundesrates. Im übrigen würde ich die Linie des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission unterstützen, wie meine Fraktion auch.

Baumberger Peter (C, ZH): Wir erkennen, dass Artikel 20 offenbar der zentrale Artikel ist, welcher darüber entscheidet, ob die unbestrittenen Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes – nämlich mehr, aber fairer Wettbewerb und optimaler Einsatz öffentlicher Mittel – erreicht werden oder nicht.

Wenn ich mich dazu äussere und einen Antrag eingereicht habe bzw. Ihnen empfehle, den Beschluss des Ständerates zu übernehmen, so deswegen, weil ich mich als ehemaliger Chefbeamter der sechstgrössten Schweizer Stadt intensiv mit solchen Abgebotsrunden und Arbeitsvergaben zu befassen hatte. Ich habe danach, gestützt auf diese Erfahrungen, für Winterthur eine neue Submissionsverordnung entworfen. Ich bin überzeugt davon, dass die Versuchungen sowohl für jene, die die Arbeiten vergeben, wie für jene, die offerieren, auch heute noch dieselben sind, und wir müssen auf beiden

Seiten mit den Menschen rechnen, die diesen Versuchungen unterliegen.

Auszugehen ist selbstverständlich von der Frage: Was lässt das Gatt-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zu? Artikel XIV Ziffer 1 Litera a ermöglicht, sofern es angekündigt wird, voraussetzungslose Abgebotsrunden, und Litera b ermöglicht Abgebote ohne Ankündigung dann, wenn sich das wirtschaftlich günstigste Angebot nicht eruieren lässt. Was ist nun unter diesen Titeln von den verschiedenen vorliegenden Varianten zu halten?

Zunächst die Variante Mehrheit/Bundesrat und – Sie haben es gehört – die sehr ähnliche Variante Strahm Rudolf. Diese ermöglichen unter Absatz 1 Litera a voraussetzungslose Abgebotsverhandlungen, und ich muss Ihnen aufgrund meiner mehrjährigen Erfahrungen sagen: So kommt es nun einfach zu keinen echten Offerten. So etwas macht nur jemand, der sich nicht zutraut, die Offerten inhaltlich zu überprüfen, und das möchte ich ja von der Bundesverwaltung nicht hoffen und ihr auch nicht unterstellen.

Minderheit I (Mauch Rolf): Das ist der Antrag, der ursprünglich von der Ständeratskommission gestellt wurde. Hier wird ganz offensichtlich ausgeblendet, dass selbstverständlich auch Angebotsabsprachen vorkommen. Das muss berücksichtigt werden und kann nicht einfach ignoriert werden, man muss dem begegnen können.

Minderheit II (Stucky): Diese Minderheit erkennt an sich die Schwachstellen des Antrags der Minderheit I, aber dieser Vorschlag verlangt für sämtliche Fälle – auch die korrekt aufgezählten Sonderfälle – im Ingress den Hinweis auf die Ausschreibung, und das ist nach Artikel XIV Ziffer 1 Litera a bzw. b des Gatt-Übereinkommens unnötig, und es ist auch sachlich unzweckmässig, weil die Fälle von Artikel 20 Absatz 1 Litera b und c des Gesetzentwurfs, nämlich die Angebotsabsprachen und die technischen Fragen, auch dann verhandelt werden können und müssen, wenn keine Ankündigung vorliegt.

Was ist von der Lösung des Ständerates zu halten? In dem seinerzeit von Ständerat Danioth eingebrachten Antrag werden die Mängel der Anträge sowohl der Minderheit I als auch der Minderheit II im Rahmen der Gatt-Vorgabe nach Möglichkeit korrigiert. Vorweg: Absatz 1bis gemäss Beschluss des Ständerates ist vorbehaltlos zuzustimmen. Absatz 1bis definiert nämlich abschliessend und sachlich zutreffend die Anwendungsfälle von Artikel XIV Ziffer 1 Buchstabe b des Gatt-Übereinkommens. Der Vorschlag listet somit jene Fälle konkret auf – dies im Gegensatz zum Bundesrat –, in denen nach Einreichen der Offerte das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot tatsächlich nicht eruiert werden kann. In diesen Fällen ist auch nach der Gatt-Vorgabe eine Verhandlung ohne Hinweis in der Ausschreibung zulässig. Absatz 1 gemäss Ständerat ist sodann der Versuch, die Vorgabe von Artikel XIV Ziffer 1 Litera a des Gatt-Übereinkommens anwendungsgünstig zu machen, d. h. voraussetzungslose Verhandlungen sollen nicht zulässig sein. Indem die Lösung des Ständerates kumulativ und nicht nur alternativ den Hinweis in der Ausschreibung und die genannte Bedingung verlangt, dass kein Angebot das wirtschaftlich günstigste ist, bleibt diese Regelung meines Erachtens offensichtlich Gatt-konform. Im Unterschied zur Lösung des Bundesrates nützt der Ständerat den Gatt-Spielraum nicht vollständig aus, aber dazu ist er auch nicht verpflichtet.

Wenn ich auf meine Erfahrungen zurückgreife, liegt die Problematik vermutlich anderswo: Die Frage ist, ob es gelingt, die beiden genannten Voraussetzungen in der Praxis zu verbinden, oder ob wir am Schluss doch wieder bei voraussetzungslosen Abgebotsrunden landen, weil gegebenenfalls das zweite Kriterium nicht ernst genug genommen wird. Meines Erachtens könnte diese Verbindung von Feuer und Wasser dann gelingen, wenn erstens das Beschwerdeverfahren griffig wird – wir kommen darauf zurück – und wenn zweitens der Bundesrat klarstellt, dass die Formulierung des Ständerates in Absatz 1 kein Freipass für Abgebotsrunden ist.

Nachdem in diesem Rat inzwischen von den Berichterstattern – auch von Frau Spoerry und anderen – Bedenken zur Gatt-Widrigkeit vorgebracht wurden und offenbar weiterbestehen, komme ich zu folgendem Schluss: Ich wandle meinen Antrag um in einen Eventualantrag zum Antrag der Minder-

heit I, modifiziert von Herrn Früh. Ganz einfach deswegen, weil dieser modifizierte Antrag Früh den Antrag der Minderheit I korrekt im Sinne von Absatz 1 bis des Ständerates ergänzt. Ich halte aber meinen Antrag als Eventualantrag aufrecht für den Fall, dass der Antrag Früh unterliegt. Obsiegt nämlich der Antrag Früh, so kann der Ständerat die Frage der Gatt-Kompatibilität nochmals überprüfen, und wir haben dann noch einmal eine Chance, die Probleme wirklich zu lösen. Mein Antrag ist somit ein Eventualantrag für den Fall, dass der Antrag Früh nicht obsiegt.

Jaeger Franz (U, SG): Es liegen Ihnen verschiedene Anträge vor, mit denen versucht wird, aus einem Dilemma herauszukommen, das offensichtlich existiert, und zwar zwischen der ordnungspolitischen Anforderung, mit der wir in diesem Fall konfrontiert sind, und einer gewissen Skepsis gegenüber den negativen Rückwirkungen von Angebotsrunden.

Sie haben auf der einen Seite den Antrag Früh als Ergänzung zum Antrag der Minderheit I, die letztlich zweite Angebotsrunden mit Bezug auf die Preise generell nicht will. Auf der anderen Seite haben Sie den Antrag Strahm Rudolf, der zweite Angebotsrunden generell vorsehen will – zumindest in der Regel. Dazwischen gibt es gewisse Vermittlungsanträge, wie zum Beispiel den Antrag der Minderheit II (Stucky) und den Beschluss des Ständerates, die näher bei einer sehr einschränkenden Lösung liegen, also zumindest ordnungspolitisch ganz sicher problematisch sind.

In der Mitte haben Sie die Fassung des Bundesrates, die auch von der Mehrheit der WAK vertreten wird. Diese ist bis jetzt kaum zum Ausdruck gekommen. Der Bundesrat möchte für eine zweite Angebotsrunde zwei Voraussetzungen stipulieren:

1. Die zweite Angebotsrunde muss in der Ausschreibung ausdrücklich aufgeführt sein.

2. Es soll dann eine zweite Angebotsrunde vorgenommen werden können, wenn sich kein Angebot als das wirtschaftlich günstigste herausstellt.

Dieser Version ist aus ordnungspolitischen Gründen zuzustimmen. Denn es ist bereits gesagt worden: Wir müssen uns jetzt wohl entscheiden, ob wir eine marktwirtschaftliche Lösung anstreben. Eine marktwirtschaftliche Lösung heisst, dass auch der Wettbewerb dazugehört, und zum Wettbewerb gehört der Preiswettbewerb, aber nicht der Preiswettbewerb allein. Ich bin überzeugt, dass die bundesrätliche Fassung, die von der Mehrheit der WAK unterstützt wird, letzten Endes nicht nur den Preiswettbewerb fördern will, sondern das Preis-Leistungs-Verhältnis. Dazu gehört auch Qualität, und dazu gehören beispielsweise auch die Fristen, innerhalb welcher ein Auftrag erfüllt wird.

Als einer, der sich selber schon in öffentlichen Bewerbungsverfahren beworben hat, habe ich keine Angst vor Angebotsrunden. Es ist auch nicht so, dass man sich vorgängig abspricht und beispielsweise in der ersten Runde einen Spielraum für die Preise einbaut. Denn mit dem vorgesehenen Verfahren ist eine Öffnung beabsichtigt, indem beispielsweise bei den Kantonen verschiedene, auch ausserkantonale Anbieter zugelassen werden und auf dem nationalen Parkett auch internationale Konkurrenten auftreten. Hier spielt der potentielle Wettbewerb. Das macht Absprachen unmöglich und überhöhte Preisofferten sinnlos.

Zahlreiche Untersuchungen im In- und Ausland haben ergeben, dass – das ist eine Tatsache, die sich nicht wegdiskutieren lässt – die öffentlichen Einkäufer im Durchschnitt 5 bis 8 Prozent teurer einkaufen, und das, weil die Einkaufspreise über den Konkurrenzpreisen liegen. Mit anderen Worten: Das ist ein Indiz dafür, dass der Wettbewerb offensichtlich nicht optimal funktioniert.

Ob mit solchen Angebotsrunden der Wettbewerb intensiviert werden kann, kann nicht mit aller Sicherheit gesagt werden. Dazu fehlen die Erfahrungen. Aber immerhin ist zu sagen, dass die Nachfragemacht des Staates durch die gesamte Öffnung dieses Verfahrens eingeschränkt wird.

Es ist immer wieder angedeutet worden, dass die Regelung, wie sie der Bundesrat vorsieht, mit den Gatt- und den EU-Regelungen nicht im Einklang stehe und dass sie von den Kantonen abgelehnt werde. Dazu muss ich folgendes sagen:

1. In der Vernehmlassung haben sich nur fünf Kantone gegen Nachgebotsrunden ausgesprochen.

2. Von einer Gatt-Inkompatibilität kann nicht gesprochen werden. Man kann höchstens sagen: Man geht etwas weiter, als das in der EU und beim Gatt der Fall ist, weil dort zweite Angebotsrunden – noch – nicht vorgesehen sind. Nichtsdestoweniger sind wir in der Lage – Sie haben die Kompetenz –, dieses wettbewerbsfördernde Element einzubauen. Der bundesrätlichen Fassung kann man durchaus zustimmen, zumal wir jetzt die Gegenrechtsregelung, die ich heute morgen als sehr wichtig qualifiziert habe, verankert haben. Hier müssen wir zum Wettbewerb stehen.

Zum Schluss möchte ich noch eine Lanze für die wettbewerbsfördernden Elemente brechen. Denn ich meine, dass eine zweite Angebotsrunde auch für die inländischen Anbieter durchaus eine Chance sein kann. Die Angebotsrunden bringen nämlich erstens einmal einen gewissen potentiellen Wettbewerbsdruck mit sich, der immer für eine Verbesserung der Qualität und der Preisofferten spricht, und zweitens – davon bin ich überzeugt – geben solche Angebotsrunden dem inländischen Anbieter die Möglichkeit, im Evaluationsverfahren vor allem gegenüber ausländischen Konkurrenten seine Chance zu nutzen und seine eigenen Möglichkeiten auszuloten, ohne dass er sich mit anderen abspricht.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Entwurf des Bundesrates und dem Antrag der Mehrheit der WAK zuzustimmen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Wir haben bei diesem am meisten umstrittenen Punkt des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen im Grunde genommen drei Positionen: die Position des Bundesrates, bei der Angebotsrunden praktisch immer möglich sind; die Position, wie sie im Antrag der Minderheit I (Mauch Rolf) und im Antrag Giger zum Ausdruck kommt, die Angebotsrunden grundsätzlich verbieten wollen; und die Mittelposition im Antrag der Minderheit II (Stucky), die jetzt in etwa auch im Antrag Früh aufgenommen worden ist. Bei dieser Mittellösung sind Angebotsrunden zugelassen, aber nur in ganz bestimmten Fällen, nämlich nur dann, wenn Verhandlungen angekündigt worden sind, und nur in den Fällen, welche vom Gesetzgeber vorgesehen sind. Unsere Fraktion unterstützt mehrheitlich den Mittelweg, also den Antrag der Minderheit II (Stucky).

Die Argumente gegen die Angebotsrunden sind kurz zusammengefasst die folgenden: Die EU verbietet Verhandlungen über den Preis; auch die Kantone führen keine Angebotsrunden durch. Herr Jaeger, ich muss ein bisschen präzisieren. Die Kantone haben in ihrem Konkordat festgelegt, dass keine Angebotsrunden durchgeführt werden. Es ist demnach eine Mehrheit der Kantone, die dahintersteht.

Die Tatsache, dass sowohl die EU als auch die Kantone Angebotsrunden nicht zulassen, muss ja Gründe haben. Es kann nicht sein, dass die heutige Praxis mit Bezug auf die Angebotsrunden so falsch ist, wie sie jetzt insbesondere vom Bundesrat dargestellt wird. Einer dieser Gründe ergibt sich aus dem Vergleich zwischen den privaten Vergaben und jenen der öffentlichen Hand.

Es wurde hier gesagt, von Herrn Strahm Rudolf, glaube ich: Was den Privaten recht ist, soll der öffentlichen Hand billig sein. Aber es gibt hier Unterschiede: Der Private kann den Auftrag vergeben, wem er will. Er kann Anbieter benachteiligen oder auch bevorzugen. Er muss Gegengeschäfte berücksichtigen, muss Rücksicht nehmen auf Kunden oder Lieferanten. Weil er einem bestimmten Anbieter den Auftrag geben möchte, muss er sicherstellen können, dass er trotzdem einen angemessenen Preis bekommt, und deswegen muss er sagen können: Ich möchte dir zwar den Auftrag geben, aber wir müssen über den Preis noch ein bisschen sprechen, im Sinne von Gegengeschäften.

Gegengeschäfte sind bei der öffentlichen Hand aber nicht möglich. Die öffentliche Hand kann nicht nach Sympathie vorgehen, sondern muss sich strikte an objektive Kriterien halten. Wenn nun bei der Nachfragemacht der öffentlichen Hand Angebotsrunden immer möglich sind, dann laufen wir Gefahr, dass auch beim Bund oder bei der öffentlichen Hand Gegengeschäfte ins Spiel kommen, sprich «Leistungen an

Beamte». Wir haben bis heute praktisch keine Korruption in unserem Land. Man müsste sich einmal überlegen, ob das vielleicht etwas mit den bisherigen Vergaberegeln zu tun hat, und ob wir nicht Türen für schwarze Schafe öffnen, wenn wir die Abgebotsrunden generell im Sinne des Bundesrates institutionalisieren.

Andererseits: Was spricht für die Abgebotsrunden? Die öffentliche Hand muss so günstig wie möglich vergeben können, das ist absolut klar. Aber das ist ja die Grundphilosophie des neuen Gesetzes: Wir öffnen den Markt, wir öffnen den Anbieterkreis, und das muss zu einem neuen Wettbewerbsverständnis führen. Absprachen in der Hinterkammer sind möglich, solange die Vergabe in einer Taischaft stattfindet. Aber wenn sie international stattfindet, ist das viel weniger möglich. Wenn also eine Firma an einem Auftrag interessiert ist, dann muss sie von Anfang an eine seriös kalkulierte, kostengünstige Offerte eingeben, ansonsten ist sie weg vom Fenster. Deswegen wird dieses Gesetz dazu führen, dass Angebote kaum mehr «Luft» enthalten. Wenn Abgebotsrunden aber als Regel institutionalisiert werden, dann wird selbstverständlich «Luft» eingebaut, und dann beginnt der Basar mit all seinen auch unschönen Nebenerscheinungen im oben erwähnten Sinn.

Aus diesem Grunde vertreten wir die Lösung der Minderheit II (Stucky). Sie bringt ein faires, transparentes, korrektes Verfahren, das beiden Seiten Rechnung tragen kann. Die öffentliche Hand kann Abgebotsrunden durchführen, wenn ein konkreter Anlass dazu besteht und wenn die Marktteilnehmer vorher davon Kenntnis haben, aber es werden nicht Tür und Tor geöffnet für Einflussnahmen jeder Art, oder wie es Herr Danioth im Ständerat gesagt hat, es gibt keine «Aufforderung zum Tanz».

Aus diesem Grunde unterstützen wir den Antrag der Minderheit II (Stucky), allenfalls den Antrag Früh, der erst nachträglich eingereicht wurde.

Theubet Gabriel (C, JU): Il s'agit, dans cet article, pièce centrale de la loi fédérale sur les marchés publics, d'exploiter au mieux la marge de manoeuvre prévue par l'accord quant à la possibilité de conduire des négociations dans le cadre de la procédure d'adjudication.

Précisons tout d'abord que la réglementation de l'Union européenne prévoit qu'il peut y avoir des discussions avec les candidats ou les soumissionnaires seulement pour faire préciser ou compléter la teneur de leurs offres, ainsi que les exigences des adjudicateurs, pour autant que ceci n'ait pas un effet discriminatoire. Certains d'entre nous et plusieurs cantons ont désapprouvé la possibilité de négocier, en raison du danger que cela implique en matière d'abus, de falsification des prix et du manque de transparence d'un tel processus. Ce sont là bien évidemment des excès regrettables. Mais la pratique nous apprend que l'on doit souvent discuter de certains points d'une offre avant de procéder à l'adjudication.

La Confédération et les autres collectivités publiques auront-elles cette possibilité? Dans l'affirmative, il convient de fixer les conditions dans lesquelles ces négociations peuvent avoir lieu. Celles-ci doivent reposer sur une procédure loyale et transparente. Pour des questions de sécurité juridique, les principes d'une telle procédure doivent être bien délimités, ses modalités d'application devant être réglées au niveau de l'ordonnance.

Entre le projet du Conseil fédéral et la décision, plus large, du Conseil des Etats, notre groupe opte plutôt pour la proposition de la minorité II (Stucky) qui se veut une synthèse à mi-chemin des deux solutions précédentes. De plus, elle prévoit qu'en cas d'indices concrets concernant des ententes cartellaires sur les prix des négociations peuvent être engagées. Elle nous apparaît au vu des expériences tout à fait praticable et elle devrait convenir à la plupart des cantons.

Nous ne saurions accepter la proposition Giger, qui ne prévoit aucune possibilité de négociation. Si l'on veut renforcer la concurrence, on ne doit pas être trop restrictif à ce niveau.

S'agissant de la proposition de la minorité I (Mauch Rolf), enrichie par la proposition Früh, elle se rapproche à ce point de la proposition de la minorité II qu'il serait souhaitable que la première rejoigne la seconde.

Quant à la décision du Conseil des Etats, reprise par la proposition Baumberger, globalement plus souple, il n'est pas sûr qu'elle soit conforme à l'accord. Nous ne saurions prendre le risque de la soutenir en conséquence.

C'est pourquoi le groupe démocrate-chrétien se rallie en majorité à la proposition de la minorité II, qui n'a été repoussée que de justesse en commission.

Le président: Le groupe écologiste communique qu'il soutiendra la proposition de la majorité de la commission.

Gros Jean-Michel (L, GE): C'est un problème délicat qui est soulevé à l'article 20, et qui nous a valu un abondant courrier à la maison. Faut-il autoriser l'ouverture de négociations une fois les soumissions remises?

Le groupe libéral est d'avis que si des négociations ne doivent pas constituer la règle générale, on doit cependant laisser cette possibilité ouverte, et ceci à des conditions bien précises. C'est pourquoi nous soutiendrons la proposition de la minorité II (Stucky), qui inclut le terme «exceptionnellement» dans son texte, et qui définit précisément et exhaustivement les cas où des négociations peuvent s'ouvrir.

Vouloir supprimer ou limiter fortement cette possibilité de renégocier des offres, tel que le suggèrent la proposition de la minorité I (Mauch Rolf), ou encore la proposition Giger, nous semble présenter deux inconvénients majeurs.

Premièrement, on ne voit pas pourquoi, comme certains voudraient nous le faire croire, ces négociations ne pourraient pas être favorables aux entreprises suisses. Celles-ci, peu habituées jusqu'ici à une telle mise en concurrence internationale, pourraient bien se trouver un jour fort à l'aise d'avoir la possibilité de revoir leur offre, d'imaginer des solutions alternatives leur permettant d'être plus compétitives.

Deuxièmement, autoriser l'ouverture de négociations lorsqu'aucune offre ne paraît être la plus avantageuse économiquement est susceptible de permettre au maître de l'ouvrage de réaliser des économies. Alors que l'on reproche souvent et à juste titre aux collectivités publiques de construire cher, il serait paradoxal de leur enlever cette possibilité de rechercher une solution plus avantageuse que celle qui se dégage de l'ouverture des soumissions.

C'est d'ailleurs bien ce que nous dit la Commission des constructions publiques, et en plus sous la plume de son président, M. Giger: «La majorité de la Commission des constructions publiques a estimé que cette disposition assurerait une plus grande transparence lors de l'adjudication de marchés publics et permettrait certainement de réaliser des économies substantielles. Il est certain que la possibilité d'ouvrir des négociations rapprochera les prix des constructions publiques et civiles.»

Un autre argument est fréquemment invoqué contre ce deuxième tour de négociations. Nous nous éloignons ainsi des directives européennes. S'il est vrai que l'Union européenne a choisi de ne pas permettre de négociations, ou dans des cas très limités, après rentrée des soumissions, il paraît plus opportun au groupe libéral d'utiliser au mieux la marge de manoeuvre qui nous est laissée ici par les Accords du Gatt. L'Accord sur les marchés publics prévoit explicitement à l'article XIV qu'une partie pourra prévoir que les entités procédant à des négociations. La volonté de se limiter au strict nécessaire n'interdit pas, bien au contraire, d'exploiter au mieux les possibilités ouvertes par l'accord, surtout lorsqu'il est possible – et c'est notre conviction – d'en dégager à la fois des avantages pour nos entreprises, et pour les maîtres d'ouvrage, à savoir, en définitive, pour les contribuables.

La décision du Conseil des Etats, qui, elle aussi, laisse la porte ouverte à des négociations, ne nous semble pas conforme à l'Accord sur les marchés publics, notamment à l'alinéa 1 bis, puisqu'en tout état de cause la possibilité d'entamer des négociations doit figurer dans l'appel d'offres.

Par contre, la proposition de la minorité II (Stucky) nous paraît plus précise que le projet du Conseil fédéral. Je le répète, parce qu'à nos yeux c'est important, le terme «exceptionnellement» indique bien qu'en règle générale des négociations ne sont pas ouvertes. Cette précaution est susceptible d'apaiser les inquiétudes des milieux concernés.

D'autre part, la proposition de la minorité II (Stucky) énumère précisément les conditions qui doivent être réunies pour ouvrir de telles négociations.

Enfin, le groupe libéral ne croit pas ouvrir ainsi la porte à des pratiques mafieuses ou de dessous de table généralisées. La procédure choisie pour l'ouverture de négociations sera, à cet égard, déterminante. Nous sommes convaincus que les critères fixés à l'alinéa 2 de l'article 20, à savoir la confidentialité, la forme écrite et l'égalité de traitement, sont à même d'éviter de telles déviances.

Pour tous ces motifs, le groupe libéral vous demande de maintenir la possibilité de négociations, de soutenir la proposition de la minorité II (Stucky) ou, à tout le moins si vous ne le faisiez pas, le projet du Conseil fédéral.

Borradori Marco (D, TI): Il meccanismo che sta alla base degli acquisti e degli appalti pubblici deve essere retto da regole del gioco chiare e trasparenti, improntate alla massima serietà e fiducia reciproca. La soluzione proposta in origine dal Consiglio federale di ammettere, praticamente senza condizioni e restrizioni, le cosiddette trattative o negoziazioni, rischia di scontrarsi con questo principio e va pertanto respinta, perlomeno nella sua assolutezza. I motivi sono presto detti.

1. Le negoziazioni, già di per sé, non sono un'operazione seria. Facile prevedere cosa potrà accadere. Un imprenditore inoltrerà la sua offerta già partendo dal presupposto che in merito alla stessa avverranno delle discussioni, magari per telefono o per fax, seguite da trattative probabilmente convulse. Questo quadro potrebbe diventare prassi. Un bazar degno della migliore tradizione nordafricana. Certo non un fiore all'occhiello per le nostre latitudini.

2. Gli enti pubblici, nella loro veste di committenti, non devono abusare del loro potere, che è molto vasto proprio per via della connotazione pubblica che è insita in loro. Non sarebbe corretto. Le negoziazioni sono invece suscettibili di indurre l'ente pubblico ad abusare della sua posizione di forza che, proprio nell'ambito di simili trattative, può manifestarsi nella sua pienezza. Se ciò avvenisse, non si potrebbe evidentemente più parlare di sana concorrenza, rispettosa delle regole del gioco.

3. Gli accordi relativi al Gatt non ci obbligano affatto a introdurre nel nostro sistema giuridico le negoziazioni. E in più, nell'ambito della procedura di consultazione, tutti i Cantoni – sottolineo tutti – e le associazioni del ramo si sono dichiarati contrari all'introduzione del principio delle trattative. Perché non seguire le indicazioni di chi è confrontato da vicino con questi problemi?

4. Le negoziazioni spalancano la porta a difficoltà e abusi, e rischiano di portare pregiudizio a una sana concorrenza senza «chicanes», accordi sottobanco o trucchi. Invece, quando un concorrente deve partire dal presupposto che i prezzi e i contenuti della prestazione non sono soggetti a trattative dopo il deposito delle offerte, l'intera procedura di delibera assume fin dall'inizio dei contorni chiari e ben definiti, pur con tutti i limiti connessi al delicato settore degli acquisti e degli appalti pubblici.

5. Le trattative non sono ammissibili poiché spesso inducono a favorire un concorrente a scapito di altri, e non obbligano inoltre ad elaborare con la necessaria serietà le offerte. Tanto poi si può rimediare. Alla luce di tutto ci, chi potrebbe escludere a priori, anche da noi, dei casi di corruzione?

6. Quando si sa fin dall'inizio che è previsto un giro di trattative, è ovvio che vengano a mancare la volontà e la necessità di indicare, una volta per tutte, il prezzo corretto e di mercato. Si sa già che comunque ci si potrà arrangiare, che sarà possibile correre ai ripari e scendere con il prezzo al livello desiderato, dopo appunto uno o più giri di trattative. Il tutto rischia di tradursi in una farsa, o comunque in qualcosa di molto simile.

L'impressione è che, se si ancorasse nella legge la possibilità di fare capo in modo incondizionato a trattative, si rischierebbe di aprire un pericoloso varco in cui l'arbitrio, le irregolarità e la scorrettezza saprebbero incunearsi con estrema facilità. E poi, in ultima analisi, si può ragionevolmente dubitare dell'efficacia di uno strumento teso unicamente a comprimere i prezzi. Sappiamo tutti perfettamente che le autorità appaltanti sono spesso sottoposte a delle forti pressioni da parte delle ditte

concorrenti. Sappiamo altrettanto bene che non sempre l'offerta meno cara è anche la più conveniente, ossia che non sempre il minor offerente è anche il miglior offerente. Spesso ci si rende conto, solo in seguito purtroppo, che si è risparmiato magari proprio sulla qualità della prestazione o della fornitura. E si finisce con lo spendere di più.

Per questi motivi sosterremo tutte le varianti e gli emendamenti che servano a temperare le conseguenze del principio introdotto in origine dal Consiglio federale, sostenuto dalla maggioranza commissionale. Non ci opporremo, anzi sosterremo quelle vie di mezzo, quelle soluzioni-ponte che vengono suggerite dal Consiglio degli Stati e dalla minoranza II della nostra commissione.

Ledergerber Elmar (S, ZH): In der Tat ist dieser Artikel 20 das Herzstück des Gesetzes. Ich kann Ihnen namens der sozialdemokratischen Fraktion ganz klar versichern: Wir wollen mit diesem öffentlichen Beschaffungswesen den Markt öffnen. Wir wollen zweitens in diesem Markt klare Regeln und drittens, auch das tragen wir mit, die Nachfragemacht der öffentlichen Hand berechenbar machen. Da haben wir, mit wenigen Ausnahmen, keine grossen Differenzen.

Bei der Auseinandersetzung um Artikel 20 habe ich gewisse Mühe zu verstehen, wieso dieser Sturm im Wasserglas von seiten gewisser bürgerlicher Kreise und Wirtschaftspolitiker entstanden ist. Was will denn dieser Artikel? Wenn Sie noch einmal nachlesen, was in der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit der WAK festgehalten ist, so steht dort relativ harmlos: Verhandlungen können geführt werden, erstens, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen und angekündigt sind, oder zweitens, wenn kein Angebot als das wirtschaftlich günstigste erscheint. Also haben wir eine relativ enge Auswahl von Fällen, wo Nachverhandlungen möglich sind; und es ist nicht richtig, wie das Herr Stucky gesagt hat, dass diese Variante praktisch in allen Fällen Nachverhandlungen zulässt.

Warum nun diese Nachverhandlungen? Wir können uns zwei Fälle vorstellen. Der eine Fall heisst: Die Konkurrenz spielt. Dann wird es so sein, dass selbst dann, wenn Nachverhandlungen möglich sind, bereits in der ersten Phase kostenrichtige, kostenwahre Angebote eingereicht werden. Denn die Offertsteller können nicht davon ausgehen, dass es eine zweite Runde gibt. Es ist also nicht richtig, was Herr Stucky, Frau Spoerry, Herr Früh und mehrere andere gesagt haben, dass das Einführen von Nachverhandlungen a priori bedeute, dass in die Offerten einfach «Luft hineingepumpt» werde, die dann in einer zweiten Phase wieder abgelassen werden könne. Im Fall, wo die Konkurrenz spielt, werden bereits in der ersten Runde kostenoptimale Angebote kommen. Im zweiten Fall, wo die Konkurrenz nicht spielt, wird es natürlich so sein, dass in den Angeboten einiges an «Luft» enthalten ist. Das wird auch in einer Nachgebotsrunde möglicherweise noch der Fall sein, weil die Konkurrenz nicht spielt. Aber dort kann die Nachgebotsrunde tatsächlich zu günstigeren und besseren Angeboten führen, das ist doch eine relativ einfache Angelegenheit. Es heisst aber, das müssen wir ganz klar zuhänden des Bundes sagen: Wenn wir Nachverhandlungen zulassen und diese Abgebotsrunden durchführen werden, besteht tatsächlich eine gewisse Gefahr, dass nachher die Anbieter bei der Qualität Abstriche machen könnten. Das bedeutet, dass der öffentliche Auftraggeber wesentliche Anstrengungen unternehmen muss, um die Qualitätskontrolle der Leistungen, die er einkauft, sicherzustellen, zu verbessern und die vertraglichen Leistungen auch zu kontrollieren und zu erhalten.

Ein Wort zu den Kantonen: Herr Stucky hat gesagt, dass die Kantone alle gegen diese Abgebotsrunden seien. Da muss ich Ihnen sagen, dass es in der Vernehmlassung nur fünf Kantone waren, die sich dagegen gewendet haben. Wenn Frau Spoerry nun sagt, dass die Abgebotsrunde im Konkordat der Kantone nicht enthalten sei, muss ich ihr entgegnen, dass es auch offensichtlich ist, dass die Kantone in Sachen Submission nicht die Musterknaben des freien Marktes sind. Sie und wir alle wissen, dass auf der kantonalen Stufe bei der Submission der «Heimatschutz» relativ gross geschrieben wird.

Damit komme ich zum Stichwort Heimatschutz. Ich stelle mir schon die Frage, wer denn in diesem Saal die Interessen der

schweizerischen Wirtschaft vertritt. Mit dieser neuen Konkurrenzsituation im Gatt-Rahmen und in der Europäischen Union wird die Standardsituation wahrscheinlich so sein, dass internationale Angebote vorliegen und die Schweizer Firmen in der Regel das Nachsehen haben werden. Wenn nur auf das kostengünstigste Angebot abgestellt wird und nur eine Runde durchgeführt wird, werden in der Regel die Schweizer Firmen das Nachsehen haben. Wenn wir hier nun die Möglichkeit einer Nachgebotsrunde einführen, so wird das in der Regel schweizerischen Unternehmen zugute kommen. Sie sind dann immer noch im Geschäft und können ihre Offerte überprüfen. Das gleiche gilt für die bereits beschlossenen Bedingungen bezüglich Umweltschutz und Gleichstellung von Mann und Frau. Das sind ja alles Elemente, die bei der Beurteilung berücksichtigt werden können und in der Regel schweizerischen Anbietern zugute kommen. Also haben wir auch hier, im Rahmen der Marköffnung, die wir wollen, noch ein bisschen Heimatschutz, wenn Sie so wollen, für die schweizerischen Anbieter, und ich kann nicht verstehen, dass gerade ein Herr Stucky, auch Herr Früh, in diesem Punkt derartig aufbegehren. Ich habe den Eindruck, Sie hätten das nicht verstanden, und sage nochmals diesen Satz, damit Sie es vielleicht verstehen: Mir scheint, dass hier eben der «Seldwyla-Perimeter» in den Köpfen noch etwas zu dominant ist.

Der Antrag der Minderheit II (Stucky) ist nicht der Mittelweg. Der Mittelweg ist der Entwurf des Bundesrates und der Antrag der Mehrheit der WAK, der Ihnen vorliegt.

Ich bitte Sie namens der sozialdemokratischen Fraktion, hier der Mehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Wyss William (V, BE): Auch wenn der Artikel 20 dieses Gesetzes das Herzstück dieser Vorlage ist, haben wir zwei Herzen in der Brust. Einerseits möchten wir eine Gesetzesgrundlage schaffen, die der öffentlichen Hand nützt, andererseits möchten wir eine Grundlage erarbeiten, die die inländischen Anbieter nicht von vornherein in Schwierigkeiten bringt. Welche Variante die richtige sein wird, wird erst die Zukunft zeigen.

Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion unterstütze ich die Mehrheit der Kommission, das heisst die Variante Bundesrat. Wir sind der Auffassung, dass es richtig ist, Verhandlungsmöglichkeiten anzubieten. Eine Minderheit unserer Fraktion unterstützt die Minderheit II.

Ich bitte Sie, die Anträge Strahm Rudolf und Baumberger abzulehnen.

Le président: La proposition Baumberger a été retirée au profit de la proposition Früh. La minorité I (Mauch Rolf) retire sa proposition également au profit de la proposition Früh, qui correspond au texte de la minorité I plus le complément de M. Früh.

La proposition Gysin a été retirée.

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatter: Es geht um die Frage, ob nach Abgabe des Angebots Verhandlungen, zum Beispiel Abgebotsrunden, zugelassen seien oder nicht. Nicht nur im Rat, sondern auch in der Kommission gab diese Frage reichlich Diskussionsstoff.

Das Gatt-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen lässt in Artikel XIV solche Verhandlungen ausdrücklich unter zwei Bedingungen zu:

1. Wenn in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde, darf bedingungslos über alles verhandelt werden.
2. Auch ohne diese Ankündigung darf verhandelt werden, wenn kein Angebot nach den spezifischen Bewertungskriterien als das wirtschaftlich günstigste erscheint.

Das Übereinkommen regelt dann im Detail noch das Verfahren und die einzuhaltenden Kriterien.

Der Entwurf des Bundesrates übernimmt in Artikel 20 inhaltlich genau die Gatt-Bestimmung und schöpft die erlaubten Möglichkeiten voll aus. Die Mehrheit der Kommission folgte mit 9 zu 7 Stimmen dem Bundesrat. Sie ist nach eingehender Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass diese Lösung sowohl für den Bund als auch für die anbietenden Unternehmen, vor allem für unsere inländischen Anbieter, die zweckmässigste ist. Mit dem Gatt verändert sich nämlich die Wettbewerbssitua-

tion, indem wir nun auch ausländische Anbieter auf dem Markt haben. Die Gegner der Verhandlungsrunden argumentieren allzu defensiv. Sie richten ihr Augenmerk zu sehr auf die inländischen Anbieter und beachten zuwenig, dass vor allem die ausländischen Anbieter eine grosse Konkurrenz sein werden. Bevor ich auf die einzelnen Argumente eingehe, nehme ich zum formalen Aspekt der Minderheits- und Einzelanträge Stellung.

Zum Antrag Giger: Herr Giger möchte den ganzen Artikel 20 ersatzlos streichen. Wir hätten dann im Gesetz keine Regelung, und es würde dann wohl autonom Artikel XIV des Gatt-Übereinkommens gelten. Gestützt auf diesen Artikel könnte der Bundesrat in der Verordnung selbständig diese Verhandlungsrunde einführen, er könnte die Verhandlungen regeln. Es wird nicht verlangt, dass diese Bestimmung in Gesetzesform gefasst werden muss, sondern es genügt hier eine Verordnung. Mit der Streichung erreichen Sie also nichts. Es wäre höchstens ein Eigengoal.

Zum Antrag der Minderheit I (Mauch Rolf): Dieser Minderheitsantrag übernimmt den ursprünglichen Antrag der Kommission des Ständerates und will Verhandlungen nach Abgabe des Angebotes grundsätzlich verbieten, mit Ausnahme von Verhandlungen über die Vollständigkeit des Angebotes, technische Fragen und Variantenvorschläge. Dazu kommt jetzt noch der Zusatz von Herrn Baumberger.

Der Antrag der Minderheit I (Mauch Rolf) geht weit hinter die im Gatt zulässigen Möglichkeiten zurück. Dies wäre eindeutig ein Nachteil für die öffentliche Hand, aber auch für die Schweizer Unternehmen; ich komme darauf zurück. Wir haben diesen Antrag in der Kommission besprochen und mehrheitlich abgelehnt. Ich empfehle Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, diesen Antrag abzulehnen.

Herr Früh hat einen Zusatzantrag, eine Ergänzung zum Antrag der Minderheit I, eingereicht. Als weiterer Grund für Verhandlungen werden zusätzlich konkrete Anhaltspunkte für wettbewerbsverzerrende Absprachen statuiert. Dadurch wird der Antrag der Minderheit I etwas verbessert, der Hauptmangel wird aber nicht ausgemerzt. Nach wie vor dürfen Verhandlungen grundsätzlich nicht geführt werden.

Zum Antrag der Minderheit II (Stucky): Dieser Vorschlag geht in die gleiche Richtung wie die ständerätliche Fassung. Er lag der Kommission vor und wurde mehrheitlich abgelehnt.

Nebst dem Umstand, dass er hinter die vom Gatt zugelassenen Möglichkeiten zurückgeht, haften ihm folgende Mängel an:

Auch wenn kein Angebot als das wirtschaftlich günstigste erscheint, dürften Verhandlungen nur geführt werden, wenn dies bei der Ausschreibung ausdrücklich angekündigt worden ist. Diese Einschränkung verlangt nun aber das Gatt gerade nicht. Wir legen uns damit unnötige Fesseln an und beschränken den Verhandlungsspielraum des Bundes. Die Beschaffungsstelle weiss nie zum voraus, ob sich ein Angebot klar als das wirtschaftlich günstigste erweisen wird. In der Konsequenz müsste daher bei jeder Ausschreibung die Verhandlungsabsicht angekündigt werden. Das ist aber unnötiger Verwaltungslieferlauf. Ich hatte zwar in der Kommission selber einen gleichlautenden Antrag eingebracht, komme aber heute zum Schluss, dass mein Antrag nicht gerade der Weisheit letzter Schluss war. Ich empfehle Ihnen daher im Namen der Kommissionsmehrheit, den Antrag der Minderheit II ebenfalls abzulehnen.

Es bleibt noch der Antrag Strahm Rudolf, der den Bundesrat bzw. die Beschaffungsstelle verpflichten möchte, generell, obligatorisch immer zu verhandeln, wenn wirtschaftlich gleichwertige Angebote vorliegen. Das geht zu weit, hier das Obligatorium vorzuschreiben.

Ich komme zur Kernfrage: Sollen wir Verhandlungen generell zulassen oder nicht, und was ist zu den einzelnen Argumenten zu sagen? Es wurde ausgeführt, Verhandlungen seien EU-widrig. In dieser Form ist die Aussage nicht zutreffend. Die EU-Kommission hat zwar in einer Empfehlung zu den Verhandlungsrichtlinien Verhandlungen über den Preis als nicht zweckmässig erklärt. Diese Erklärung hat aber keine Rechtskraft, sondern nur den Status einer Empfehlung. In ihren Sektorenrichtlinien kennt die EU ebenfalls sogenannte Verhand-

lungsverfahren. Dieses Verfahren kann unter bestimmten Bedingungen bei allen Aufträgen gewählt werden. Im übrigen hat die EU nun bei der Umsetzung des Gatt-Übereinkommens auch die gleiche Freiheit. Es könnte durchaus der Fall eintreten, dass die EU die Flexibilität des Gatt-Übereinkommens in einzelnen Mitgliedstaaten nützt, und gerade für die soeben angelaufenen bilateralen Verhandlungen mit der EU ist es wichtig, dass wir hier Verhandlungsspielraum haben und nicht den Trumpf im voraus aus der Hand geben.

Es wurde dargelegt, dass Verhandlungen bzw. Abgebotsrunden den Makel hätten, unseriös zu sein, dass sie wegen der Nachfragemacht des Bundes zu Amtsmissbrauch verleiteten, der Willkür die Tür öffnete, zu Preisverfälschung und Korruption führen könnten. Mit weiteren und ähnlichen Worten wurde der Teufel an die Wand gemalt. Diese Möglichkeit ist beim Bund nicht die Regel. Das sind, wie Bundesrat Villiger im Ständerat bemerkte, Ausflüchte. Wir haben in der Schweiz immer noch nicht italienische Verhältnisse. Unsere Beamten arbeiten korrekt und sind nicht korrupt.

Solchen Gefahren muss man aber natürlich durch ein vernünftiges, transparentes Verfahren vorbeugen. In Artikel XIV des Gatt-Übereinkommens ist das Verhandlungsverfahren genau festgelegt. So dürfen vertrauliche Informationen nicht an andere Teilnehmer weitergegeben werden. Während der Verhandlungen dürfen die Beschaffungsstellen Anbieter weder bevorzugen noch benachteiligen. Die verbleibenden Teilnehmer haben die Möglichkeit, geänderte Angebote einzureichen usw. Es finden also nicht Hintertreppengespräche statt. Zudem wird das einzuhaltende Verfahren – wie der Bundesrat in der Botschaft schreibt – in einer Verordnung noch präzise umschrieben. Die meisten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind also so angelegt, dass auch die öffentliche Hand nicht einfach das Spiel des Stärkeren mitmachen darf und kann. Das Verhandlungsverfahren ist also sehr transparent.

Der unterschwellige Vorwurf, der Bund würde seine stärkere Position ausnützen, trifft daher nicht zu. Auch der Bund muss sich an die Rechtsregeln halten. Das garantiert das neue, klare Rechtsmittelverfahren, wo wir erstmals eine Überprüfung der wesentlichen Zuschlagskriterien sicherstellen. So etwas hatten wir bis heute nicht. Man darf also nicht die schlechten Beispiele, wie sie in Gemeinden und Kantonen etwa vorgekommen sind, auf den Bund transferieren; denn in den Kantonen ist das Verfahren oft mangelhaft geregelt. Im übrigen haben – es wurde darauf hingewiesen – nur fünf Kantone im Vernehmlassungsverfahren die Abgebotsrunden abgelehnt, die anderen haben ihnen zugestimmt.

Sie wissen so gut wie ich, dass Kartell- und Preisabsprachen bei sogenannten Frühstücksrunden immer noch vorkommen – selbst in der EU, wie das neuste Beispiel des sogenannten Zementkartells zeigt, wo saftige Bussen ausgesprochen wurden. Abgebotsrunden dienen auch dazu, solchen Preisabsprachen zu begegnen.

Das Gatt schafft für uns und für die Schweizer Anbieter eine neue Situation. Wir werden in der Schweiz internationale Mitbewerber auf dem Plan haben. Ich habe schon darauf hingewiesen, und Herr Ledergerber hat dies sehr klar dargelegt. Die Abgebotsrunden bzw. die Möglichkeit eines Nachgebots wirken sich nun in der Mehrzahl eindeutig zugunsten der einheimischen Anbieter aus. Wenn wir diese Möglichkeit nicht schaffen, können die inländischen Anbieter ausser Traktanden fallen.

Wegen des Beschwerderechts zugunsten der Ausländer hätte der Bund keine Möglichkeit, ein Schweizer Unternehmen gegenüber einem ausländischen, das günstiger eingegeben hat, zu bevorzugen. Beachten Sie: Es geht um Grossaufträge. Zudem sind die Ausschreibungen der öffentlichen Hand nicht immer perfekt. Man merkt dies oft erst bei der Prüfung der Offerte. Sind dann Verhandlungen verboten, so sind dem Bund die Hände gebunden. Es muss eine Möglichkeit geben, über Änderungen ein besseres Projekt zu bekommen und die Offerten anzupassen. Dort, wo technische Änderungen möglich sind, soll man auch nochmals über die Preise reden können, weil die technischen Änderungen oft einen Einfluss auf die Preise haben, und zwar im preisgünstigeren Sinn.

Die Gegner der Abgebotsrunden argumentieren zu einseitig aus der Sicht des Baugewerbes. Künftig fallen aber nicht nur die Bauwerke, sondern auch die Dienstleistungen und die Materialeinkäufe unter die Bestimmungen dieses Gesetzes. In diesen letzten Bereichen kann es um Hunderte von Millionen Franken gehen, z. B. bei Hard- und Software-Einkäufen. Verhandlungen machen hier viel Sinn und führen zu günstigeren Preisen und besseren Lösungen.

Im übrigen empfiehlt auch die Kommission für öffentliche Bauten des Nationalrates, Verhandlungen und Abgebotsrunden zuzulassen. Das Argument, Abgebotsrunden führten zu Qualitätseinbussen, ist nicht haltbar; das ist nur eine Frage der Kontrolle, sonst würden Private, bei welchen Abgebotsrunden zulässig sind, qualitativ schlechter bauen, was nicht zutrifft.

Man sagt immer wieder, der Bund baue viel zu teuer. Das dürfte sogar zutreffen. Sinn und Zweck des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen ist es aber gerade, dass das Beschaffungswesen für den Bund preisgünstiger wird. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, gehört zwingend dazu, dass auch die öffentliche Hand über die Preise Verhandlungen führen kann. In der Privatwirtschaft ist das gang und gäbe und das Natürlichste der Welt. Private Auftraggeber verhandeln in der Regel immer über die Preise. Auch bei Grossaufträgen wird sehr intensiv verhandelt. Auch solche private Grossauftraggeber hätten eine sogenannte Nachfragemacht. Das stört aber niemanden. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb dem Bund Fesseln angelegt werden sollen. Das Verhandeln ist das absolut Normale im Wirtschaftsleben.

Herr Bundesrat Villiger hat im Ständerat, wo er Herrn Bundespräsident Stich vertrat, wörtlich ausgeführt: «Solche Verhandlungen – ich komme aus der Wirtschaft – sind doch das Selbstverständliche der Welt. Damit beginnt überhaupt die Wettbewerbswirtschaft. Das ist das Allerprimitivste, was Sie tun: Sie reden über den Preis und suchen eine Lösung, die beiden konveniert. Es ist schwer einsehbar, warum das beim Bund eine mafiöse Praxis sein soll.» (AB 1995 S 1170) Hingegen müssen die Verhandlungen fair und transparent sein.

Wir verlangen immer wieder vom Staat, er solle sich wie die Privatwirtschaft verhalten. Und hier, von diesem Pult aus, werden dem Bund immer wieder Vorschläge gemacht, wie er das Bundesfinanzdefizit eingrenzen könnte. Wie bereits erwähnt, wird auch immer wieder völlig zu Recht gesagt, der Bund baue zu teuer. Will man dem Abhilfe schaffen, muss man dem Bund und der öffentlichen Hand auch die Instrumente dazu geben. Ein solches Instrument ist die Möglichkeit, Verhandlungen zu führen.

Ich ersuche Sie daher, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Stucky Georg (R, ZG), Sprecher der Minderheit II: Der Berichterstatter, Herr Fischer-Sursee, hat erläutert, dass die EU beim Preis eine zweite Runde erlaube. Er ist damit auf dem Holzweg; ich zitiere die Botschaft 2 auf Seite 243: «Die EU kennt Verhandlungen in der vom Gatt-Übereinkommen vorgesehene Form nicht Verhandlungen über die Kernpunkte des Angebots, wie z. B. der Preis, sind nicht gestattet.»

Nach dieser Philippika, Herr Fischer-Sursee, gegen Ihren eigenen Antrag respektive den Antrag, den Sie mitunterschrieben haben, stelle ich fest, dass offensichtlich Konvertiten die fanatischsten Gegenredner sind.

Herrn Ledergerber möchte ich noch sagen: Er hat uns vorgeworfen, auch mir, ich hätte keine Ahnung von der Sache, ich verstünde nichts davon. Ich kann ihm nur sagen, dass ich als Finanzdirektor im Kanton Zug Hunderte von solchen Ausschreibungen erlebt habe und über eine reiche Erfahrung verfüge. Ich habe sehr darauf geachtet, die kostengünstigste Variante zu berücksichtigen. Ich bezweifle aber Ihre eigenen Erfahrungen: Sie haben die Bundesaufträge bei der Infrass meistens ohne Ausschreibung erhalten. (Heiterkeit)

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Nous en arrivons à la fameuse question des négociations après la remise des soumissions. Ce débat a pris des proportions épiques qui, à mon sens, dépassent un peu l'enjeu de fond du problème.

Il y a dans ce domaine deux groupes de solutions: les extrêmes et les intermédiaires. Les solutions extrêmes – je dirais à droite et à gauche –, c'est que, dans certains cas, on veut interdire à tout prix et en toutes circonstances – c'est le cas de le dire – une négociation après la remise des soumissions. C'est ce que M. Giger propose: il voudrait que ces négociations ne puissent jamais exister, même lorsqu'il y a des ententes cartellaires qui sont évidentes. C'est aussi ce que demande M. Mauch Rolf dans sa proposition: il ne voudrait pas de discussion sur les prix; on peut avoir des négociations sur autre chose. Voilà pour ce que est à droite.

A gauche, il y a la solution extrême de M. Strahm Rudolf qui voudrait qu'il y ait toujours des négociations. Il y a là aussi un grand danger. Le danger, c'est que s'il y a toujours des négociations, la première soumission n'est pas prise au sérieux et on attend la négociation pour, finalement, donner le véritable prix.

Entre ces solutions extrêmes, il y a des solutions intermédiaires. La solution du Conseil fédéral, comme celle de M. Früh et celle de la minorité II (Stucky) sont des solutions intermédiaires. M. Früh ne voudrait, lui, autoriser la négociation que lorsqu'il y a des indices certains d'une entente cartellaire. C'est évidemment le minimum qu'on puisse exiger. Les règles de la libre entreprise ne doivent jamais couvrir des ententes cartellaires. Mais le problème de la proposition Früh, c'est que des indices concrets sont exigés, et l'expression «indices concrets» appelle des preuves, des procédures de contrôle, des démonstrations. Or, on sait bien que lorsque certains soumissionnaires ont convenu, dans le cas d'une entente cartellaire, d'un échelonnement des prix, souvent l'information arrive au maître de l'ouvrage par des voies discrètes et il ne peut le démontrer d'une manière certaine. Si l'on acceptait la proposition Früh, on aurait deux ou trois difficultés, dont la première serait une difficulté de procédure pour démontrer l'existence d'indices certains d'une entente cartellaire.

Il faut donc aller plus loin. La proposition de minorité II (Stucky) va plus loin en reprenant la possibilité des négociations lorsqu'il y a des ententes cartellaires, mais en le prévoyant aussi lorsqu'aucune offre ne paraît être plus avantageuse économiquement. Tout est donc une question de mesure.

Le Conseil fédéral va encore plus loin puisqu'il donne la possibilité d'avoir des négociations lorsque cela est prévu dans la soumission. Les règles, la transparence sont respectées; on sait que des négociations peuvent avoir lieu, même lorsqu'une offre ne paraît pas la plus avantageuse; dans ce cas-là aussi on peut faire des négociations, même si l'appel d'offres ne les a pas prévues. Je le répète, tout est une question de mesure.

Entre la proposition du Conseil fédéral, celle de la minorité II (Stucky) et celle de M. Früh, il y a trois ouvertures pour les négociations: celle de M. Früh est la moins grande, celle du Conseil fédéral est la plus grande, celle de la minorité II (Stucky) est intermédiaire. Il faut se reposer la question:

Au fond, qu'est-ce que c'est que l'économie de marché? C'est, finalement, le principe même du capitalisme et son bienfait c'est l'allocation optimale des ressources, laquelle appelle une utilisation de tous les moyens pour que le prix soit le plus bas possible. Que celui qui est le plus efficace en fonction du prix – la qualité pouvant se contrôler différemment, elle peut se contrôler en toutes circonstances – que celui qui est le plus efficace au niveau du prix gagne la soumission.

Dans ce sens-là, le système lui-même appelle la possibilité d'épuiser les poches d'efficacité qui resteraient après une première ouverture des soumissions, lorsqu'on sent que, grâce à des négociations, on peut encore aller plus loin et qu'on peut obtenir un prix plus avantageux. Il est vrai aussi qu'un marché sain doit s'appuyer sur des règles loyales et que les gens doivent les connaître.

Selon la solution du Conseil fédéral, des négociations ne sont possibles que si l'appel d'offres le prévoit. Les gens savent qu'il est possible que, dans une phase ultérieure, une négociation soit ouverte pour épuiser la poche finale de productivité et d'efficacité par le prix. La solution du Conseil fédéral serait dangereuse si elle imposait les négociations. Or, elle ne les

impose pas, elle les permet seulement. Je crois que, là aussi, c'est une règle générale de la libre concurrence, où il faut créer le maximum d'insécurité pour les soumissionnaires. C'est juste! Il faut créer le maximum d'insécurité pour les soumissionnaires, en ce sens qu'ils ne doivent jamais connaître le prix des autres, qu'ils doivent toujours se demander s'ils ont fait l'offre maximum qu'ils peuvent faire en fonction de leurs capacités afin de l'emporter.

Il faut donc, dès le départ, que les gens sachent qu'il n'y a qu'une seule règle du jeu qui doive les motiver: donner le meilleur prix possible. Seul le prix doit jouer, je le répète, la qualité doit être contrôlée par d'autres moyens.

Dans cet esprit et pour créer le maximum d'insécurité pour les soumissionnaires, dans le cadre de règles du jeu loyales, la négociation doit être possible, et non pas obligatoire, et c'est la solution du Conseil fédéral qui devrait l'emporter. Si vous ne l'acceptez pas, acceptez au moins la proposition de la minorité II (Stucky) de préférence à la proposition Früh (minorité I modifiée) et écarter les solutions extrêmes, soit: toujours des négociations, ou jamais de négociations.

Je vous invite donc à voter la proposition de la majorité de la commission ou, tout au moins, la proposition de la minorité II (Stucky), mais n'allez surtout pas au-delà.

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatter: Ich muss Herrn Stucky noch eine Antwort auf die Frage betreffend EU geben. Die EU kennt bereits Verhandlungen, das habe ich gesagt. Das ist eine Richtlinie, die nicht verbindlich ist. Und jetzt kommt hinzu, dass die EU Vertragspartner des Gatt-Übereinkommens ist. Als solcher ist sie an Artikel XIV des Gatt-Übereinkommens gebunden. Die EU muss also den Gatt-Vertragsstaaten zugestehen, dass sie, wenn sie Verhandlungsrunden einführen wollen, das tun können, selbst dann, wenn die EU das für ihre Staaten nicht zulassen würde. Im übrigen stellt sich für die EU nun die Frage, nachdem sie jetzt die Gatt-Verhandlungen auch beginnt, ob sie diese Verhandlungsrunden einführen will oder nicht.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen und alle übrigen Anträge abzulehnen.

Man ist hier immer und immer wieder für den Wettbewerb, alle sind für den Wettbewerb, aber so viele Anträge wie hier, um den Wettbewerb zu reduzieren und zu verhindern, gibt es selten. Es ist immerhin erstaunlich, dass man zwar dauernd von Wettbewerb spricht, ihn aber doch möglichst einschränken möchte.

Ich glaube, dass Preisabsprachen und Preisdiskussionen möglich sein müssen. Sie sollten daran denken: Wir können in der Schweiz nicht Preisdiskussionen verbieten, aber dann glauben, wir könnten mit ausländischen Anbietern Preisverhandlungen führen. Das ist nicht möglich.

Wenn Sie dafür sorgen wollen, dass die Schweiz benachteiligt wird, dann müssen Sie Preisverhandlungen von vornherein ausschliessen. Das kann nicht im Interesse der schweizerischen Wirtschaft sein, es kann nicht im Interesse des Bundes und der öffentlichen Hand sein. Wir müssen diese Möglichkeit schaffen, damit wir international auch verhandeln können.

In diesem Zusammenhang ist auch noch zu sagen: Selbst wenn ausländische Anbieter kommen, sind unter Umständen gerade die Leute, die jetzt so vehement gegen Preisdiskussionen sind, sehr froh, wenn sie noch solche Preisdiskussionen führen können. Auch das sollten Sie nicht vergessen.

Der Entwurf des Bundesrates ist wohlüberlegt. Deshalb muss man vor allem auch den Antrag Giger ablehnen. Wenn dieser angenommen würde, dann gäbe es nichts mehr zu verhandeln, und das wäre nur ein Nachteil für die Schweiz. Sie dürfen nicht nur an sich und an die Binnenmarktverhältnisse denken, Sie müssen auch daran denken, dass unter Umständen nur ausländische Anbieter vorhanden sind. Es gibt keinen Grund, mit diesen Leuten nicht zu verhandeln, um möglichst viel zu bekommen. Die Transparenz muss auf jeden Fall geschaffen werden. Es ist etwas erstaunlich, dass man aus der Tatsache, dass man Preisdiskussionen führen will, darauf schliesst, wir kämen dann in der Schweiz in Verhältnisse mit Korruption, Be-

amtenbestechlichkeit usw. Ich glaube, das ist nicht davon abhängig.

Vor allem geht es auch darum, das haben Sie dann in Artikel 23, dass man am Schluss ganz klar sagen muss, was die Bedingungen gewesen sind. Die Anbieter haben also ein Anrecht darauf, zu wissen, zu welchen Bedingungen diese Aufträge vergeben worden sind. Hier kann man nicht sagen, dass Preisabsprachen nicht offen, nicht fair und nicht transparent geführt würden. Das ist selbstverständlich eine Voraussetzung, und dieser werden wir ohnehin Nachachtung verschaffen.

Zum Antrag der Minderheit I/Früh: Er möchte zwar über die Vollständigkeit des Angebotes, über technische Fragen, bei Variantenvorschlägen sowie bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für wettbewerbsverzerrende Angebotsabsprachen Diskussionen zulassen. Das ist dann wieder ähnlich wie in der Fassung des Ständerates. Dort ist es auch so: Wenn man darauf hingewiesen hat, dass Absprachen geführt werden – das ist an sich nicht sehr sinnvoll; die Lösung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, ist zweckmässiger –, kann man das grundsätzlich zwar festhalten, hat aber dann noch die Möglichkeit, trotzdem Preisdiskussionen zu führen, eben unter der Voraussetzung, dass kein Angebot als das günstigste erscheint.

Der Entwurf des Bundesrates ist natürlich auch besser als der Antrag Strahm Rudolf, denn hier hätte man dann grundsätzlich keine Verhandlungen, und das ist auch nicht sinnvoll. Grundsätzlich sollen Verhandlungen eben geführt werden können, wenn man das angekündigt hat. Sonst begeben wir uns leicht ins Offside.

Zur Frage der Europäischen Union: Es ist hier schon einige Male diskutiert worden, dass in der Europäischen Union die Mitgliedstaaten das Recht haben, Preisabsprachen zuzulassen. Es ist also in der Europäischen Union nicht verboten; die einzelnen Mitglieder können das tun. Warum sollten wir es dann nicht tun können? Zudem gibt es dann noch die sogenannten Verhandlungsrunden. Das ist nicht ganz dasselbe wie Absprachen, aber es geht in die gleiche Richtung. Wenn Sie etwas mehr Wettbewerb, ein bisschen mehr Flexibilität haben wollen, müssen Sie hier eindeutig und klar dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zustimmen und die anderen Anträge ablehnen.

Strahm Rudolf (S, BE): Nachdem ich mir nun das Votum von Herrn Bundespräsident Stich angehört habe, ziehe ich meinen Antrag, der etwas weiter geht, zugunsten des Antrages der Kommissionsmehrheit und des Entwurfes des Bundesrates zurück.

Abs. 1, 1bis – Al. 1, 1bis

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II	113 Stimmen
Für den Antrag Früh	56 Stimmen

Zweite, namentliche Eventualabstimmung

Deuxième vote préliminaire, par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aguet, Bär, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Bodenmann, Borel François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bugnon, Bühler Simeon, Bühlmann, Bundi, Bürgi, Caccia, Camponovo, Carobbio, Caspar-Hutter, Columberg, Comby, Danuser, Darbellay, de Dardel, David, Deiss, Diener, Dormann, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Engler, Fankhauser, Fasel, von Felten, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Gobet, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jöri, Keller Anton, Keller Rudolf, Kühne, Ledergerber, Leemann, Leu Josef, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Miesch, Misteli, Nabholz, Nebiker, Oehler, Ostermann, Pini, Raggenbass, Rechsteiner, Reimann

Maximilian, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rutishauser, Rychen, Schenk, Scherrer Werner, Schmid Peter, Schnider, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Singeisen, Spielmann, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Suter, Thür, Tschäppät Alexander, Tschopp, Vetterli, Vollmer, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wiederkehr, Wyss William, Zbinden, Züger, Zwygart (116)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité II:

Allenspach, Aregger, Baumberger, Berger, Bezzola, Blocher, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bühner Gerold, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Cornaz, Couchepin, Dettling, Dreher, Ducret, Eggly, Epiney, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Seengen, Frey Walter, Früh, Giger, Graber, Gros Jean-Michel, Gysin, Heberlein, Hegetschweiler, Hildbrand, Jenni Peter, Kern, Lepori Bonetti, Leuba, Maitre, Maspoli, Mauch Rolf, Moser, Müller, Narbel, Neuenschwander, Perey, Philipona, Pidoux, Poncet, Sandoz, Savary, Scheurer Rémy, Schmid Samuel, Schmidhalter, Schmied Walter, Schweingruber, Spoerry, Steinegger, Steiner Rudolf, Stucky, Theubet, Tschuppert Karl, Wanner, Wick, Zwahlen (64)

Abwesend sind – Sont absents:

Aubry, Béguelin, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Giezendanner, Hari, Loeb François, Mamie, Matthey, Maurer, Mühlemann, Robert, Rohrbasser, Scherrer Jürg, Segmüller, Steinemann, Wittenwiler, Ziegler Jean, Zisyadis (19)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Frey Claude (1)

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	141 Stimmen
Für den Antrag Giger	31 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Mauch Rolf)

Das günstigste Angebot erhält den Zuschlag. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Thür, Baumann, Brügger Cyrill, Hafner Ursula, Mauch Rolf, Strahm Rudolf, Theubet)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Thür, Baumann, Brügger Cyrill, Hafner Ursula, Mauch Rolf, Strahm Rudolf, Theubet)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Misteli

Abs. 1

.... Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung von Frau und Mann, Betriebskosten,

Abs. 2bis

(Ergänzung zum Antrag der Minderheit)

.... der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Umwelt- und Sozialschutzes und der Gleichbehandlung von Frau und Mann sowie der Durchführung von Frauenförderungsmassnahmen verlangt werden. Vorbehalten bleiben

Antrag Baumberger**Abs. 3**

Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann, unter Vorbehalt

Art. 21**Proposition de la commission****Al. 1****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Mauch Rolf)

Le marché est adjugé au soumissionnaire ayant présenté l'offre la plus avantageuse. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2bis**Majorité****Biffer****Minorité**

(Thür, Baumann, Brügger Cyrill, Hafner Ursula, Mauch Rolf, Strahm Rudolf, Theubet)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3**Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Thür, Baumann, Brügger Cyrill, Hafner Ursula, Mauch Rolf, Strahm Rudolf, Theubet)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Misteli**Al. 1**

.... la rentabilité, l'égalité de traitement entre hommes et femmes, les coûts d'exploitation

Al. 2bis

(complément à la proposition de la minorité)

.... de l'environnement, la protection sociale, l'égalité de traitement entre hommes et femmes ainsi que la mise en oeuvre de mesures visant à la promotion des femmes soient respectées. Les engagements

Proposition Baumberger**Al. 3**

L'adjudication pour des biens largement standardisés, sous réserve de l'alinéa 2bis, peut se faire exclusivement

Thür Hanspeter (G, AG), Sprecher der Minderheit: Es geht hier um eine Bestimmung, die versucht, Öko- und Sozialdumping nach Möglichkeit zu verhindern. Der Ständerat hat diesen Antrag mit 23 zu 0 Stimmen angenommen; die nationalrätliche Kommission hat ihn mit 11 zu 9 Stimmen knapp abgelehnt. Wo der Staat im Umwelt- und Sozialbereich gewisse Standards vorschreibt, sollen in- und ausländische Anbieter soweit wie möglich gleichgestellt werden. Es geht hier um das Prinzip der gleich langen Spiesse für in- und ausländische Anbieter und um das Prinzip der Gleichwertigkeit. Herr Früh hat bei der Diskussion des Artikels 20 bemängelt, dass dieses Prinzip zuwenig berücksichtigt werde und hat mit dieser Begründung seinen Rückweisungsantrag gestellt. Ich kann Herrn Früh darauf hinweisen, dass nun hier die Möglichkeit besteht, dem Prinzip der Gleichwertigkeit Nachachtung zu verschaffen. Es geht darum, dass unerwünschtes Öko- und Sozialdumping verhindert werden kann.

Der Ständerat ging bei seinem Entscheid von konkreten Vorfällen aus, die in den jeweiligen Regionen einigen Staub aufwirbelten. Es ging beispielsweise um die Vergabe von Belagsarbeiten im Nationalstrassenbau, die in den betreffenden Grenzregionen zu heftigen Diskussionen führten, weil immer wieder ausländische Anbieter, die unter anderen ökologischen Rahmenbedingungen anbieten konnten, das Rennen machten. Am Beispiel der N 16, wo es um den grössten Belagsauftrag in der Region Biel/Jura ging, musste festgestellt werden, dass es zu einem Öko- oder Sozialdumping kommen kann, wenn nur Preiskonkurrenz herrscht. Mit nichtstationären Anlagen kann man Bestimmungen im Umwelt- und Gewässerschutz unterlaufen, und mit Arbeitskräften, die nicht zu Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrages beschäftigt werden, kann Sozialdumping betrieben werden. Der Kommissionsprecher im Ständerat führte aus: «Die WAK besteht darauf, dass wir den Binnenmarkt Schweiz konsequent liberalisieren und dem Wettbewerb öffnen, dass aber gleichzeitig das Prinzip der gleich langen Spiesse ebenso konsequent zu beachten ist. Wir wollen keine Selbstdiskriminierung, wir wollen, dass auch das Prinzip des Gegenrechts realisiert wird.» (AB 1994 S 1167) Es wurde im Ständerat eingewendet, dieser Grundsatz könne nicht durchgesetzt werden, weil Schwierigkeiten bestünden, das im Ausland entsprechend zu kontrollieren. Das ist richtig, diese Schwierigkeit besteht. Deshalb sieht dieser Artikel lediglich eine Kann-Formulierung vor; man muss nicht abklären, aber man kann es. Für Ständerat Rüesch liegt darin gerade der Vorteil dieser Bestimmung. Er sagte, falls in einem Einzelfall ausreichend Informationen zur Verfügung stünden, solle diese auch bei der Vergabe berücksichtigt werden können. Es geht also nicht darum, dass in jedem Fall eine bürokratische Organisation aufgezogen werden muss, um diese Voraussetzungen zu prüfen; vielmehr können bereits vorhandene Informationen, die in eine bestimmte Richtung weisen, bei der Vergabe berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der Minderheit, diesen Absatz 2bis, den der Ständerat eingeführt hat, anzunehmen.

Misteli Marguerite (G, SO): Mein Antrag zu Artikel 21 Absatz 1, Zuschlagskriterien, ist eine logische Konsequenz aus den vom Rat beschlossenen Verfahrensgrundsätzen in Artikel 8. Wir haben dort beschlossen, dass Aufträge nur an Anbieter und Anbieterinnen, die Leistungen in der Schweiz erbringen, vergeben werden, welche die Gleichbehandlung von Frau und Mann, das Prinzip der Lohngleichheit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gewährleisten. Das ist der Grundsatz.

Nun geht es um den Zuschlag. In Absatz 1 von Artikel 21 werden die Kriterien aufgezählt, mit deren Berücksichtigung der Zuschlag jeweils ermittelt werden soll. Qualität ist ein Kriterium, Kundendienst ein anderes, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik usw. sind weitere. Doch zu meinem grossen Erstaunen ist das Kriterium der Gleichbehandlung von Frau und Mann nicht dabei. Ist das nun eine Freudsche Fehlleistung, dass die vorwiegend von Männern dominierte Verwaltung wie auch die mit Frauen unterbesetzte Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, sobald es wieder um eigentliche Geschäften geht, um Zuschlag und Abschlag usw., schon wieder vergessen haben, was im gleichen Gesetz weiter vorne als Grundsatz aufgestellt worden ist?

Damit zeigt sich für mich, dass die Gleichbehandlung von Frau und Mann für viele der betroffenen Männer in diesem Gesetz immer noch suspekt, eben sachfremd ist, wie das nur als äusserste Spitze bei meinem Antrag der positiven Massnahmen für Frauenförderung zum Ausdruck gekommen ist: die Frau als sachfremdes Subjekt im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen.

Doch der von mir aufgeführte Sachverhalt ist objektiv ernst zu nehmen. Denn wenn jetzt, bei den Zuschlagskriterien für das günstigste Angebot, das Kriterium Gleichbehandlung von Frau und Mann nicht mitberücksichtigt wird, haben wir zwar in Artikel 8 den Grundsatz aufgeführt, setzen diesen aber nur unvollständig um; wir bleiben sozusagen auf halbem Weg stehen und lassen beim Zuschlag offen, ob sich denn da jemand an diesen Grundsatz erinnert.

Mein Antrag schafft hier klare Verhältnisse, ein klares Entstehen für die Gleichbehandlung von Frau und Mann.

Mir ist klar, dass dieses Kriterium nicht immer ein massgebendes Kriterium sein kann. In Artikel 21 Absatz 1 ist die Liste der Kriterien auch nicht abschliessend abgefasst. Inzwischen sind aber immer mehr Aufträge der öffentlichen Hand Dienstleistungsaufträge. Für viele Dienstleistungen ist das Zuschlagskriterium der Gleichbehandlung von Frau und Mann, nachdem wir dem Grundsatz in Artikel 8 zugestimmt haben, unabdingbar, sind doch unter den Dienstleistungen z. B. Reinigungsarbeiten, Administrationsarbeiten, Telekommunikationsdienstleistungen – um nur einige wenige zu nennen – ausgesprochene Arbeitsbereiche mit einem hohen Anteil erwerbstätiger Frauen und auch bekannt für tiefe, ungerecht tiefe Frauenlöhne.

Seien Sie konsequent! Stimmen Sie meinem Antrag zu, das Kriterium der Gleichbehandlung von Frau und Mann in die Liste der Kriterien aufzunehmen. Dieses Kriterium ist genauso relevant wie die Mehrheit der aufgeführten Kriterien, meiner Meinung nach sogar relevanter als einige unter ihnen.

Meinen Ergänzungsantrag zum Antrag der Minderheit Thür in Absatz 2bis ziehe ich zurück, da er nach der Ablehnung der positiven Massnahmen zur Frauenförderung in Artikel 8 in diesem Gesetz vorläufig hinfällig geworden ist. Ich nehme als selbstverständlich an, dass insbesondere bei der Klausel des Umwelt- und des Sozialschutzes die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Minderheitsantrag Thür mitgemeint ist.

Baumberger Peter (C, ZH): Gemäss bundesrätlichem Entwurf soll der Zuschlag auch ausschliesslich nach dem Kriterium des «niedrigsten Preises» erfolgen können. Das heisst mit anderen Worten, es soll auch nur das billigste und nicht das unter allen Gesichtspunkten preisgünstigste Angebot akzeptiert werden können. Wenn dies voraussetzungslos gelten soll, so ist es nicht nur für die Anbieter ruinös, sondern – was für uns sicher bedeutsam ist – auch für die Nachfrager. Qualität ist langfristig stets das Billigste.

Der Ständerat hat zu diesem Artikel einen Vorbehalt eingebaut. Wir haben darüber soeben diskutiert. Aus diesem zusätzlichen Vorbehalt ist e contrario zu schliessen, dass im übrigen zu diesem Absatz 3 keine Vorbehalte gegen einen Übergang von Qualitäts-Leistungs-Wettbewerb zum reinen Preiswettbewerb bestehen. Immerhin – ich halte das dem Bundesrat zugute – wollte der Bundesrat das nicht, wie mir scheint. In der Botschaft liest man nämlich, dass solche Fälle praktisch nur bei der Beschaffung standardisierter Güter vorkommen. Ob dies allerdings in der Praxis so ist, wenn eine Submissionsverordnung oder ein Bundesgesetz über das Beschaffungswesen das ermöglicht, wage ich ein bisschen zu bezweifeln.

Entscheidend ist aber etwas anderes: Entscheidend ist, dass wir als Gesetzgeber dafür sorgen müssen, dass die genannte Erwartung, die der Bundesrat selbst an seine Beschaffungsorgane richtet, auch erfüllt wird. Wir müssen mit anderen Worten den Vorbehalt, den der Bundesrat nur in der Botschaft erwähnt, ausdrücklich formulieren. Wir müssen den Preis als ausschliessliches Kriterium auf einen Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter einschränken, so wie ich Ihnen das beantrage. Nur in diesem Falle kann das das einzige Kriterium sein.

Mein vorliegender Antrag zu Artikel 21 Absatz 3 enthält ebenfalls den vom Ständerat eingefügten Vorbehalt von Absatz 2bis. Ich habe den Ständeratsbeschluss und den Antrag der Minderheit Thür deswegen in meinem Antrag aufgenommen, weil ich mich in meiner Anwaltspraxis mehrfach mit solchen Ökodumpingofferten habe befassen müssen. Ich kann Ihnen sagen: Es scheint mir tatsächlich wichtig, dass dieser Vorbehalt drin ist. Unsere Schweizer Anbieter sollen gleich lange Spiesse haben wie Anbieter beispielsweise aus dem deutschen Grenzraum. Darin gehe ich mit Herrn Thür einig.

Aber auch dann, wenn Sie den Antrag der Minderheit Thür und damit Absatz 2bis gemäss Fassung des Ständerates streichen, bitte ich Sie um Zustimmung zu meinem Antrag. Dieser Antrag bleibt auch dann erhalten, aber unter Streichung des Ausdruckes «unter Vorbehalt von Absatz 2bis». Wenn Sie also zunächst zu Absatz 2bis Streichung beschliessen, bleibt mein

Antrag in der Form aufrechterhalten: «Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.»

Ich bitte Sie also in jedem Falle, diesem durch die Praxis und durch die Gesetzestechnik gebotenen Antrag zu folgen.

Theubet Gabriel (C, JU): Le groupe démocrate-chrétien approuve la réglementation des critères d'adjudication tels que présentés à l'alinéa 1er. Ceux-ci devront permettre de déterminer l'utilité économique de l'offre, c'est-à-dire de pouvoir adjudger en fonction du rapport qualité/prix le meilleur.

Par qualité, on ne saurait comprendre uniquement les propriétés d'un produit, mais également des prestations dont la qualité est garantie. La notion de qualité peut également s'appliquer à la sécurité, la disponibilité, la fiabilité et l'écologie. A ce sujet, notre groupe pense que la prise en considération du seul critère de la compatibilité écologique pourrait créer des problèmes d'antagonisme par rapport à la rentabilité de l'offre plus particulièrement. Or, à notre avis, le respect des aspects environnementaux ne doit pas contrevenir au principe de la rentabilité. Le caractère écologique doit être compris dans le sens d'une promotion de l'innovation plutôt que d'une exigence pénalisante pour des produits éprouvés.

Vue sous cet angle, la solution du Conseil fédéral peut nous convenir. Toutefois, le caractère potestatif de l'alinéa 2bis et la mention qu'il fait de la protection sociale nous incitent à accepter cet alinéa 2bis du Conseil des Etats, d'autant plus que celui-ci a été approuvé dans la Chambre haute à l'unanimité et qu'il est repris par une forte minorité de notre commission.

Je vous invite donc à adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich bitte Sie auch namens der SP-Fraktion, dem Ständerat zu folgen. Im Ständerat ist Absatz 2bis von Artikel 21 ohne Gegenstimme und ohne Opposition durchgegangen. Der Antrag stammte von Ständerat Rüesch.

In unserer Kommission ist eine Verwirrung entstanden. Von der Verwaltung wurde plötzlich die Frage aufgeworfen, ob ein solcher Nachweis überhaupt noch Gatt-konform sei. Dann ist in der WAK bei – ich würde fast sagen – recht grosser Verwirrung knapp mit 11 zu 9 Stimmen bei mehreren Enthaltungen entschieden worden, dass der Beschluss des Ständerates, der in der WAK schon vorlag, gestrichen werden solle.

Ich bitte Sie, jetzt wieder auf den Beschluss des Ständerates zurückzukommen, wie es die Kommissionsminderheit will und wie es übrigens Herr Baumberger auch möchte.

Ist dieser Nachweis Gatt-widrig oder nicht? Ich habe mich noch bei Professor Thomas Cottier erkundigt, einem früheren Baw-Mitarbeiter, der heute als Spezialist für internationale Handelsrechtsfragen an der Universität Bern lehrt. Er schreibt:

«Die Formulierung von Artikel 21 Absatz 2bis ist formell nicht Gatt-widrig, weil das Gatt darin ja vorbehalten wird.» Er sagt aber, dass natürlich weiterhin eine Rechtsunsicherheit bestehenbleibe, weil nämlich das Abwägungsverfahren damit natürlich nicht abschliessend geregelt werde. Er ist folgender Auffassung – ich möchte hier auch eine Interpretation von Bundesratsseite –: Wenn erklärt wird, dass es sich darum handelt, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, dann kann ein solcher Nachweis verlangt werden. Es geht da um Wettbewerbsverzerrungen. Es ist ja so, dass das Gatt-Prinzip darin besteht, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Nachweise z. B. über die Einhaltung bestimmter örtlicher Vorschriften zu erbringen. Wenn der Bundesrat oder die Kommissionssprecher vielleicht erklären könnten, der Beschluss des Ständerates sei bei der späteren Anwendung in dem Sinne zu verstehen, würde das genügen. Eigentlich hätte man das in der Formulierung des Ständerates etwas klarer abfassen müssen. Aber wir wollen jetzt keine neue Differenz schaffen, und deshalb haben wir ja auch keinen neuen Antrag gestellt.

Ich bitte Sie, der Version des Ständerates zu folgen, die im Ständerat einstimmig angenommen worden ist.

Le président: Le groupe radical soutiendra la proposition de la majorité.

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatter: Dieser Zusatz, wie ihn der Antrag der Minderheit Thür vorsieht, bringt an sich nichts, was nicht schon von Gesetzes wegen gelten würde. Er erweckt aber falsche Erwartungen, die nicht erfüllt werden können.

Bei den Leistungen auf dem Territorium der Schweiz sind sämtliche gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, nicht nur der Umwelt- und der Sozialschutz. Das gilt auch ohne Erwähnung im Bundesgesetz. Aber unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierung ausländischer Anbieter könnte diese Bestimmung Gatt-widrig sein, zum Beispiel, wenn von diesen Anbietern bei der Produktion im Ausland – wenn Sie eine Maschine im Ausland produzieren – die Einhaltung schweizerischer Standards verlangt wird. Das wäre eindeutig Gatt-widrig. Wir können unser Schweizer Recht nicht ins Ausland transferieren. Es wird zwar gesagt – Herr Strahm hat darauf hingewiesen –, dass im zweiten Satz des Absatzes 2bis völkerrechtliche Verpflichtungen ausgeklammert, also vorbehalten seien. Nun ist gerade der Gatt-Vertrag eine solche völkerrechtliche Verpflichtung, und im gleichen Satz, Herr Thür, heben Sie gegenüber dem Ausland Ihre Version wieder auf, indem ausländische Anbieter aufgrund des Gatt nicht daran gebunden sind. Dieser Satz bringt nicht mehr, als was ohnehin gelten würde. Zudem birgt er Gefahren in sich, indem dann Ausländer allenfalls Retorsionen gegen unsere Schweizer Unternehmer ergreifen könnten, das heisst, ihnen auch solche Auflagen machen, die bei ihnen, aber nicht bei uns gelten. Der Hinweis auf die N 16 ist bekannt: Dort wurde Kies aus Frankreich herbeigeführt, und der Schweizer Unternehmer konnte dadurch billiger liefern. Das können Sie aufgrund dieses Artikels nicht verhindern, denn jede Schweizer Firma kann ihr Kies kaufen, wo sie will. Man kann sich daher nicht auf diesen Artikel stützen.

Ich empfehle Ihnen, den Antrag der Minderheit Thür abzulehnen.

Zum Antrag von Frau Misteli, die noch die Gleichbehandlung von Frau und Mann einführen möchte: In diesem Artikel macht Ihr Antrag nicht den geringsten Sinn. Sie müssen von Satz 1 im Absatz 1 ausgehen. Dort wird gesagt, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalte. In Satz 2 folgt die Aufzählung der Kriterien Preis, Qualität usw. Hier macht die Gleichstellung von Mann und Frau bezüglich des wirtschaftlich günstigsten Preises wirklich nicht den geringsten Sinn. Ihr Anliegen ist in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c geregelt. Dort steht, dass nur Firmen zugelassen werden und in die Auswahl kommen, die dieses Kriterium erfüllen, und wenn sie es nicht erfüllen, fallen sie zum voraus aus Abschied und Traktanden. Ich empfehle Ihnen daher, diesen Antrag abzulehnen, oder ich bitte Frau Misteli, ihn zurückzuziehen.

Zum Antrag Baumberger zu Absatz 3: Er möchte dort noch standardisierte Güter erwähnen. Das ist mit der vorliegenden Formulierung bereits gemeint und steht auch in der Botschaft. Es besteht aber ein Problem: Wir wollten das Wort «standardisiert» nicht aufnehmen, weil es ein unbestimmter Rechtsbegriff ist. Er ist nicht definiert, und deshalb bin ich der Meinung, dass man das offenlassen soll.

Ich empfehle Ihnen, auch diesen Antrag abzulehnen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: On ne peut pas régler tous les problèmes du monde à travers une loi comme celle-ci. A l'article 8, on a fixé un certain nombre de règles auxquelles sont soumises les offres. Aller plus loin et vouloir, à travers la loi fédérale sur les marchés publics, influencer indirectement le développement du monde dans le domaine de l'environnement et dans le domaine social dépasse largement à la fois nos compétences, nos possibilités et le bon sens. L'Organisation mondiale du commerce (OMC) qui commencera sous peu son activité a, parmi ses objectifs, la volonté de tenir compte des distorsions de concurrence provenant de différences dans les normes de protection de l'environnement et dans les normes sociales.

Est-ce que cela est possible ou non? C'est un discours qu'il n'y a pas lieu de tenir maintenant. Un organisme va s'occuper de ce problème et essaiera avec une certaine efficacité, dans la mesure du possible, de trouver des solutions pour que les distorsions de concurrence ne proviennent pas du respect ou

du manque de respect des normes de protection de l'environnement. Vouloir que la petite Suisse, à travers cette loi qui ne règle qu'un aspect de la vie économique du pays, apporte sa contribution à la réforme des mœurs de l'ensemble du monde dans les domaines de l'environnement et du social, c'est peut-être répondre à de bonnes intentions, mais ce n'est pas faire preuve d'efficacité. Tous les problèmes pratiques se posent et il faut avoir le courage d'en rester au principe qu'on s'est fixé au début de ces délibérations. Régions les problèmes directement liés au Gatt et n'accumulons pas les possibilités d'opposition, même si, encore une fois, c'est inspiré par les meilleurs sentiments.

Je vous invite à suivre la majorité de la commission.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie auch hier, dem Bundesrat zuzustimmen und die übrigen Anträge abzulehnen. Dem Antrag der Minderheit Thür, der für den Ständerat eintritt, ist zwar zugute zu halten, dass hier wahrscheinlich nichts passiert, dass aber auch nicht geschadet wird. An sich kann man diesen Nachweis ja nur in der Schweiz verlangen, nicht aber im Ausland; das ergibt sich klar aus dem Nachsatz. Dann bringt es nicht sehr viel. Es ist nicht weltbewegend, wenn Sie dem Beschluss des Ständerates zustimmen würden. Beim Antrag Baumberger würde ich Ihnen ebenfalls Ablehnung empfehlen. Das Gatt-Übereinkommen verlangt eine solche Einschränkung gar nicht. Wir sollten uns nicht zusätzlich einengen. Wir sollten die Möglichkeiten, die wir haben, redlich ausnutzen und uns nicht selber noch einschränken. Der Antrag bringt eine Einschränkung, die nicht nötig ist. Das ist vielleicht auch nicht sehr wichtig, aber wir sollten uns im Gesetz nicht von vornherein begrenzen.

Abs. 1 – Al. 1

Misteli Marguerite (G, SO): Falls Herr Bundespräsident Stich der Aussage des Kommissionssprechers, Herrn Fischer-Sursee, zustimmt, dass Artikel 21 Absatz 1 so, wie er heute hier steht, das Kriterium der Gleichbehandlung von Mann und Frau implizit beinhaltet, kann ich meinen Antrag zurückziehen. Sie haben gesagt, so, wie es jetzt hier steht, müsse es automatisch mit berücksichtigt werden, weil es ja in den Grundsätzen drinstehe. *(Zwischenruf Bundespräsident Stich)* Gut, es scheint nicht so – dann ist der Fall klar, und wir müssen abstimmen.

Le président: La proposition de la minorité Mauch Rolf est retirée.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	99 Stimmen
Für den Antrag Misteli	44 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 2bis – Al. 2bis

Le président: A l'alinéa 2bis, M^{me} Misteli a retiré sa proposition.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	65 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Le président: Comme l'alinéa 2bis a été supprimé, il s'agira de biffer, dans la proposition Baumberger et dans la proposition de la minorité, le passage «sous réserve de l'alinéa 2bis». Le reste du texte est inchangé.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den modifizierten Antrag Baumberger	86 Stimmen
Für den modifizierten Antrag der Minderheit	32 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den modifizierten Antrag Baumberger
Für den Antrag der Mehrheit

71 Stimmen
68 Stimmen

Art. 22–28*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 29***Antrag der Kommission*

Einleitung, Bst. a–d
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. e
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 29*Proposition de la commission*

Introduction, let. a–d
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. e
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 30–33***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 34***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Früh, Binder, Dreher, Mauch Rolf, Nebiker, Perey, Spoerry, Stucky)

Der Schadenersatz bemisst sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

*Antrag Raggenbass**Abs. 2*

Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich auf die Aufwendungen, die

Art. 34*Proposition de la commission*

Al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Früh, Binder, Dreher, Mauch Rolf, Nebiker, Perey, Spoerry, Stucky)

Les dommages-intérêts sont calculés d'après les dispositions du Code des obligations.

*Proposition Raggenbass**Al. 2*

La responsabilité aux dépenses engagées par

*Abs. 1, 3 – Al. 1, 3**Angenommen – Adopté**Abs. 2 – Al. 2*

Früh Hans-Rudolf (R, AR), Sprecher der Minderheit: Die Einführung eines Rechtsmittelsystems macht die Schaffung dieses Gesetzes überhaupt erst erforderlich. Das Rechtsmittelsystem ist auch das Instrument, das die Durchsetzung des Gesetzes sicherstellen soll. Es kann diese Funktion aber nur unter der Voraussetzung erfüllen, dass potentiell Geschädigte einen Anreiz haben, dieses Rechtsmittelverfahren überhaupt in Gang zu setzen. Denn wenn man von vornherein weiss, dass niemand Beschwerde einreichen wird, ist jede Präventionswirkung dahin. Dieser Anreiz könnte im allfälligen Schadenersatz bestehen.

Nun wollen aber der Bundesrat und mit ihm der Ständerat das ganze System in einem wichtigen Punkt schwächen: Der Schadenersatz, der einem widerrechtlich übergangenen Anbieter ausgerichtet wird, soll auf die Aufwendungen beschränkt werden, und diese sollen erst noch nur dann ersetzt werden, wenn sie nach Ansicht der Vergabebehörde auch erforderlich waren. Dabei wird wohl vergessen, wann diese Schadenersatzpflicht überhaupt aktuell wird, nämlich nur dann, wenn die Vergabebehörde widerrechtlich gehandelt hat und der Anbieter einen dadurch verursachten Schaden nachweisen kann. Die gesamte Beweislast trifft vollumfänglich den Anbieter. Hat er den Nachweis erbracht, will ihm der Bund dann nicht einmal den vollen Schaden ersetzen. Das lässt sich nicht rechtfertigen, weder im Hinblick auf die Funktion des Rechtsmittelsystems noch vom reinen Gerechtigkeitsempfinden her. Der Schaden, den die Vergabebehörde widerrechtlich anrichtet, ist voll zu ersetzen.

Was den Umfang des vollen Schadenersatzes anbelangt, so bestehen wohl noch Missverständnisse. Sinnvollerweise wird auf die allgemeinen Regeln des OR abgestellt. Nach der heutigen Lehre hinsichtlich «culpa in contrahendo» – zum Glück weiss ich, was das ist, weil ich selber in einen solchen Fall verwickelt bin – wäre damit das negative Vertragsinteresse zu ersetzen. Das betrifft gewiss zunächst und vor allem die erfolgten – und nicht etwa nur die erforderlichen – Aufwendungen, aber eben nicht nur: Entgangener Gewinn gehört auch dazu, aber nur insoweit, als er aus anderen Aufträgen erzielt worden wäre, die der Geschädigte hereingeholt hätte, wenn er nicht für diesen ihn schädigenden Auftrag gearbeitet hätte.

Der Gewinn aus dem zu Unrecht nicht erhaltenen Auftrag gehört aber nicht dazu. Dieser wäre Bestandteil des positiven Vertragsinteresses, das zumindest auf dem Boden der heutigen Lehre nicht ersetzt wird. Den entgangenen Gewinn nachzuweisen, der im Rahmen des negativen Vertragsinteresses geltend gemacht werden kann, setzt dann schon einiges voraus. Den allenfalls nachgewiesenen Schaden nicht ersetzen zu wollen stünde dem Bund wohl schlecht an, zumal er als Gesetzgeber hier gewissermassen seine eigenen «allgemeinen Geschäftsbedingungen» formuliert. Die Regelung des OR legt doch wohl die Vermutung nahe, dass sie für solche Schadensfragen angemessene Lösungen enthält. Was anders sein sollte, wenn der Bund der Schädiger ist, ist wirklich nicht einzusehen. Diese Anlehnung an das OR für die Schadensbemessung entspricht auch der Lösung, wie sie etwa in Deutschland gilt.

Mit der Lösung des bundesrätlichen Entwurfs verkäme das Rechtsmittelsystem zu einer Farce. Eine Beschränkung auf die Aufwendungen, und dann müssen diese Aufwendungen erst noch notwendig gewesen sein: Jeder Unternehmer, der seine Haftung so beschränken könnte, könnte seine Betriebshaftpflichtversicherung kündigen! Der Handlungsspielraum des Gatt ist hier unbedingt im Sinne einer sachlich angemessenen Lösung zu nutzen, wie sie der OR-Regelung entspricht. Ich ersuche Sie eindringlich um Zustimmung zum Antrag der Kommissionsminderheit.

Raggenbass Hansueli (C, TG): Ausgangspunkt für die ganze Beurteilung: Der Staat hat rechtswidrig, und zwar durch die Rekurskommission verbindlich festgestellt, den Auftrag nicht dem gemäss Gesetz berechtigten Anbieter erteilt. Durch die Rechtswidrigkeit ist dem Anbieter ein Schaden entstanden. Ersatz erhält der Anbieter nun gemäss Artikel 34 Absatz 2 nur für

die notwendigen Aufwendungen, wie das von Herrn Früh dargestellt worden ist. Den gesamten restlichen, durch Rechtswidrigkeit verursachten Schaden hat er selbst zu tragen. Diese Einschränkung der Haftung geht klar zu weit. Zumindest alle Aufwendungen, die der Anbieter im Zusammenhang mit der Vergabe und dem Rechtsmittelverfahren hatte, sollten entschädigt werden. Es ist nicht richtig, dass die durch den Bund bezeichnete zuständige Stelle – das kann irgendeine Verwaltungsstelle sein – im nachhinein soll entscheiden können, welche Anforderungen notwendig waren, um ein Angebot einzugehen. Der Anbieter beurteilt eine Situation anders, wenn er ein Angebot stellt, als eine im nachhinein urteilende, durch den Bundesrat bezeichnete Behörde oder Instanz. Der Anbieter gibt beispielsweise eine Expertise in Auftrag, um sein Angebot in allen Teilen abzusichern oder um es optimal zu gestalten. Die vom Bundesrat bezeichnete Instanz erachtet diese Expertise zu einem späteren Zeitpunkt rückblickend als nicht notwendig. Die Kosten für die Expertise würden nicht entschädigt, obwohl dieser Schaden dem Anbieter rechtswidrig zugefügt worden ist und die Erarbeitung einer Expertise im Hinblick auf die Zukunft sehr wohl sinnvoll und angemessen war. Das ist unbillig. Es sind nicht nur die notwendigen Aufwendungen zu entschädigen, sondern generell die Aufwendungen. Die Streichung des Wortes «notwendig» führt nicht dazu, dass jeder x-beliebige Aufwand, jede x-beliebige Aufwendung zu entschädigen wären. Es ist vielmehr so, dass für die Beurteilung der Frage, welche Aufwendungen zu entschädigen sind, allgemeine Grundsätze des Haftpflichtrechtes Anwendung finden, wie das auch richtig in der Gatt-Botschaft 2 auf Seite 254 festgestellt worden ist.

Es gilt insbesondere das Fundamentalprinzip des Haftpflichtrechtes, dass sich der Geschädigte durch die Zusage des Schadenersatzes nicht soll bereichern können. Es gilt auch der Grundsatz des adäquaten Kausalzusammenhangs, was in diesem Zusammenhang heisst, dass nur der adäquate oder – wie es Oftinger sagt – angemessene Aufwand entschädigt wird. Es würden aber nach diesem Prinzip nicht nur die absolut notwendigen, sondern eben die vertretbaren, angemessenen Aufwendungen entschädigt, was auch richtig ist.

Das ist nicht mehr als recht und billig, hat doch der Staat dem Anbieter diesen Schaden rechtswidrig zugefügt. Im Gegensatz zu dem, was der Antrag Früh will, bleibt die Schadenersatzberechtigung auf die Aufwendungen beschränkt. Der Staat läuft daher nicht Gefahr, in irgendwelche allenfalls nicht kalkulierbare, gewaltige Schadenersatzprozesse verwickelt zu werden. Die geringfügige Erweiterung der Schadenersatzmöglichkeiten ist um so mehr gerechtfertigt, als die Geltendmachung des Schadenersatzes eine vorgängige und innert 20 Tagen erfolgende Anfechtung der Verfügung der Auftraggeberin verlangt. Das ist in der Tat eine Einschränkung, die sich in der Praxis stark auswirken wird.

Ein weiterer Grund spricht für die Streichung des Wortes «notwendig». Bei Vorliegen einer Rechtswidrigkeit bei der Vergabe verlangt das Übereinkommen in Artikel XX Ziffer 7 Litera c die Behebung der Verletzung oder den Ersatz für Verluste und Schäden. Der Schadenersatz kann sich gemäss Übereinkommen auf die Kosten für die Vorbereitung der Angebote oder für die Beschwerde beschränken. Das Abkommen lässt also eine Einschränkung des Schadenersatzes zu, aber nur generell auf die Kosten, das heisst generell auf die Aufwendungen, nicht auf die notwendigen Aufwendungen, wie es der Bundesrat formuliert hat. Da das Übereinkommen einerseits Ersatz des Schadens verlangt, andererseits aber die Einschränkung nur auf die Kosten ganz generell zulässt, ist es fraglich – äusserst fraglich –, ob die Formulierung des Bundesrates überhaupt Gatt-konform ist; meines Erachtens ist sie es nicht.

Obwohl ich als Mitglied der Finanzkommission sehr wohl für das Sparen bin, geht mir die Einschränkung der Schadenersatzmöglichkeiten auf die notwendigen Aufwendungen zu weit. Das Interesse des geschädigten Anbieters und Unternehmers ist angemessen zu berücksichtigen. Ich ersuche Sie daher um Unterstützung meines Antrages und damit um Streichung des Wörtchens «notwendig».

Le président: Les groupes démocrate-chrétien, socialiste et écologiste communiquent qu'ils soutiendront la majorité. Le groupe UDC soutiendra la proposition de la minorité Früh.

Spoerry Vreni (R, ZH): Auf vielfältigen Wunsch halte ich mich sehr kurz. Die FDP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Früh. Aus unserer Sicht ist es ein klarer Widerspruch, dass wir einerseits ein scharfes Submissionsgesetz schaffen, dass andererseits aber die Rechtsfolgen aus diesem Gesetz bei einer missbräuchlichen Anwendung seitens der Behörden gleich null sind.

Die Minderheit Früh will nicht mehr und nicht weniger, als dass ein Anbieter, der wegen einer nachgewiesenermassen rechtsmissbräuchlichen Handhabung dieses Gesetzes zu Schaden kommt, diesen Schaden vergütet erhalten kann. Selbstverständlich ist der Anbieter beweispflichtig; er muss nachweisen können, dass ihm ein anderer Auftrag entgangen ist, weil er sich in guten Treuen und gestützt auf die Vorschriften dieses Gesetzes hätte darauf verlassen dürfen, dass er für den Auftrag der öffentlichen Hand den Zuschlag erhalten würde.

Wir sind der Meinung, dies sei nichts als gerecht: Jedes scharfe Gesetz muss auch Rechtsfolgen nach sich ziehen, wenn es verletzt wird. Wir bitten Sie daher, den Antrag der Minderheit Früh oder, wenn Sie das nicht tun können, zumindest den Antrag Raggenbass zu unterstützen.

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatter: Der Antrag, wie der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission ihn unterbreiten, entspricht dem Gatt-Abkommen; dieser Sachverhalt wird in den meisten EU-Staaten genau gleich geregelt. Die Minderheit Früh will den Schadenersatz nicht bloss auf die Aufwendungen beschränken, sondern generell dem OR unterstellen. Es ist so, wie Herr Früh dargelegt hat: Es geht hier um das sogenannte negative Vertragsinteresse, d. h. Ersatz der Aufwendungen, aber auch Ersatz des entgangenen Gewinns. Man beruft sich auf das sogenannte «culpa in contrahendo», d. h. auf einen Vertrauensmissbrauch bei Vertragsabschluss.

Nun zum Rechtlichen. Die Rechtsnatur dieser «culpa in contrahendo» ist in der Gerichtspraxis sehr umstritten. Auch das Bundesgericht schwankt: Einmal sagt es, es sei eine deliktische Haftung, einmal sagt es, es sei eine Vertragsverletzung. In einem neuen Entscheid (BGE 108 II 313) hat das Bundesgericht diese Problematik erkannt und wie folgt umschrieben: «Man sollte über die angemessene Begrenzung dieses Haftungstatbestandes nachdenken.» Das Bundesgericht sieht also selber, dass man mit dieser «culpa in contrahendo» offenbar zu weit gegangen ist. Schon die rechtliche Basis ist Glatt-eis und alles andere als solid.

Herr Früh, Sie unterliegen einem Irrtum. Sie haben gesagt, es sei lediglich der entgangene Gewinn bei einem Drittauftrag, den man nicht erhalten habe, zu ersetzen. Das ist falsch. Gemäss dem Prinzip «culpa in contrahendo» gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder können Sie den Bund direkt für den entgangenen Auftrag, d. h. den Gewinn, den Sie daraus erhalten hätten, schadenersatzpflichtig machen; das liegt mit Ihrer Formulierung absolut drin. Sie können aber auch geltend machen, Sie hätten an einem anderen Auftrag gearbeitet und nun bei einem Dritten einen Auftrag nicht erhalten und so und so viel weniger verdient.

Nun die Frage: Soll man das, soll man das nicht? Haben Sie im privaten Bereich schon gehört, dass jemand haftbar gemacht wurde, weil er eine Offerte abgelehnt hat? Das ist das Natürlichste der Welt, dass man eine Offerte ablehnen kann. Beim Bund, das ist richtig, will man weniger weit gehen, weil wir ein strenges Verfahren haben. Denken Sie auch an unsere Finanzen. Es geht hier um Summen in Millionenhöhe, und es geht nicht nur um Schweizer Firmen, es geht auch um ausländische Firmen. Es werden vor allem die Ausländer sein, die jedes Mal antreten und bei Herrn Stich auf die Kasse klopfen. Da sollten wir nun wirklich nicht die Türe öffnen. Wir müssen also auch dafür sorgen, dass wir den Bund vor Schaden bewahren. Richtig ist, dass man die effektiven Aufwendungen entschädigt.

Das vorgesehene Verfahren, diese Rekurskommission, ist völlig ungeeignet, um derart schwierige Fragen über Entschädigung des entgangenen Gewinnes zu entscheiden; und es wäre nur eine Instanz! Wenn man das will, dann muss man einen Instanzenzug bis ans Bundesgericht vorsehen und darf das nicht leichtfertig einer Rekurskommission, die fachlich in diesem Bereich nicht beschlagen ist, überlassen. Herr Früh und Frau Spoerry, Sie haben es angedeutet: Es wird enorm schwierige Fragen der Kausalität, des Beweises – der praktisch kaum möglich ist – geben. Zu den rein schon im Grundsatz problematischen Aspekten kommen noch diese praktischen Probleme.

Ich möchte sagen: Schaffen wir nicht eine Gesetzesnorm, die im Jargon der Juristen als BFJ, Brot für Juristen, bezeichnet wird.

Zum Antrag Raggenbass. Er möchte das Wort «notwendigen» streichen. Darüber kann man geteilter Meinung sein. Das Gatt beschränkt die Entschädigung, und es ist im Grunde genommen nur eine Definition, eine Klarstellung der Gatt-Formulierung. Nur die wirklich notwendigen Auslagen sind zu ersetzen. Ein Basiswissen muss der Anbieter mitbringen, damit er keine Experten beiziehen muss, um eine Offerte einzureichen; aber diese Frage ist nicht so entscheidend.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Dans la vie économique, qui doit avoir la priorité: celui qui est soumissionnaire ou celui qui adjuge le contrat? C'est naturellement, en règle générale, celui qui adjuge le contrat qui décide souverainement à qui il veut bien l'attribuer.

Ici, parce qu'il s'agit de l'Etat, on a prévu des règles de mise en soumission, des règles d'adjudication, qui sont beaucoup plus strictes que ce ne serait le cas pour un privé, dont personne n'aurait l'idée d'exiger qu'il paie des dommages-intérêts s'il n'adjuge pas à celui qui serait le meilleur marché ou qui répondrait aux critères fixés au départ.

Je crois qu'il faut voir qu'on a mis, en l'occurrence, un donneur d'ordre, un maître d'ouvrage, l'Etat, dans une situation bien plus difficile que ce n'est le cas pour un entrepreneur privé. C'est juste, je le répète, parce que l'argent de l'Etat provient des contribuables et doit être administré de manière beaucoup plus régulière et beaucoup plus stricte en fonction de dispositions légales que ce n'est le cas pour une personne privée. Mais de là à sauter à l'extrême et à renverser complètement l'équilibre entre le maître de l'ouvrage et l'adjudicataire, il y a un pas qu'il ne faut pas franchir. Il faut sanctionner l'Etat lorsqu'il ne respecte pas ces règles, mais il ne faut pas transformer finalement en victime le soumissionnaire qui a été écarté pour des raisons qui tiennent aux dispositions que l'Etat s'est lui-même données.

C'est la raison pour laquelle je prétends qu'il est juste qu'on prévoie une indemnisation du soumissionnaire qui aurait été écarté injustement, mais cette indemnisation ne devrait pas dépasser les dommages directs qu'il a subis en rapport avec la préparation de la soumission. Aller moins loin, ce serait en effet se moquer du soumissionnaire et ne pas respecter les règles que l'Etat s'est dictées. Aller plus loin, c'est commencer à renverser l'équilibre entre maître de l'ouvrage et adjudicataire. L'Etat doit être lié, il ne doit pas être ligoté, et il ne faut pas faire continuellement planer sur lui la menace de dommages-intérêts disproportionnés. Les dommages-intérêts que l'on peut demander en fonction de la disposition que nous sommes en train de voter ne sont pas négligeables et ils suffisent largement pour avoir l'effet préventif que l'on peut attendre d'une telle disposition. Le privé ne doit pas tirer un profit d'une erreur de l'Etat, il doit être couvert pour les frais directs qu'il a subis.

La proposition Raggenbass qui pourrait tenter certains d'entre vous va plus loin. Elle présente de grandes difficultés de preuve, car dès l'instant où l'on parle de dépenses liées, non pas directement, mais de manière générale, à la soumission, il faut arriver à prouver qu'elles ne sont pas liées à la soumission et ce serait un renversement de preuve à charge de l'Etat qui serait insupportable et qui pourrait entraîner, surtout lorsqu'il s'agit d'enquêter à l'étranger – il y aura en effet beaucoup de soumissionnaires étrangers –, des difficultés

énormes, de change, de salaire, de preuves, compte tenu des problèmes que cela pose lorsqu'il s'agit d'établir ces faits à l'étranger.

Limitons donc les dommages-intérêts. Suivons le Conseil fédéral et écartons la solution Raggenbass qui va un peu plus loin et la solution Früh qui va beaucoup plus loin.

Spoerry Vreni (R, ZH): Ein Satz: Wenn dieses Gesetz gegenüber Ausländern wie Inländern korrekt angewendet wird, «kostet» der Antrag Früh keinen Rappen.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich habe es gut, ich kann Ihnen hier auch empfehlen, dem Bundesrat zu folgen und beide Anträge abzulehnen, den Antrag Raggenbass und den Antrag der Minderheit Früh.

Die Darstellung gemäss Formulierung des Bundesrates ist Gatt-konform, es braucht dazu nichts weiter. Beim Antrag Raggenbass muss man sagen, dass dieser das Adjektiv «notwendig» einfach ausdeutscht und verhindert, dass Auslegungsprobleme entstehen und dass man glaubt, man könne beliebige Forderungen stellen. Dasselbe gilt auch für den Antrag der Minderheit Früh. Wir leben ja nicht in einer ausgesprochenen Geldschwemme, so dass der Bund nicht einfach jedem, der eine Offerte gemacht hat und dann irgend etwas auszusetzen findet, wenn möglich noch eine Entschädigung bezahlen muss. Das ist sicher nicht der Zweck der Übung. Wir sind auch in diesem Bereich Gatt-konform, Herr Früh. Wir müssen nicht mehr Geld verteilen, als das Gatt vorschreibt. Das ist nicht sehr sinnvoll, wir sollten mit dem Geld haushälterisch umgehen, auch wenn es um Schadenersatz geht.

Wenn Sie nach Obligationenrecht vorgehen würden, würde natürlich in einem besonderen Fall der Schadenersatz wesentlich höher ausfallen; das ist unbestritten, aber es ist nicht nötig. Der Staat soll nicht einfach eine Geldverteilungseinrichtung werden; wobei ich natürlich auch hoffe, dass das Auswahlprozedere korrekt gemacht wird. Wir sind uns völlig einig, dass dies kein Streitpunkt sein sollte.

Trotzdem und für alle Fälle: Stimmen Sie dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zu, dann haben Sie einen guten Abschluss gemacht.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Raggenbass	85 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Raggenbass	56 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	54 Stimmen

Art. 35–38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la Commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamt Abstimmung

Vote sur l'ensemble, par appel nominal

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Bär, Baumann Ruedi, Bäumlín, Béguélin, Berger, Binder, Bircher Peter, Borel François, Brunner Christiane, Caccia, Camponovo, Carobbio, Cavadini Adriano, Chevallaz, Comby, Couchepin, Danuser, Darbellay, de Dardel, Deiss, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Eggenberger, Eggly, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Gobet, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Hämmerle, Hess Otto, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jöri, Kern, Kühne, Leemann, Lepori Bonetti, Leuba, Leuenberger Ernst, Marti Werner, Narbel, Nebiker, Perey, Philippona, Pidoux, Poncet, Raggenbass, Ruckstuhl, Ruffy, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Schenk, Scherrer

Werner, Scheurer Rémy, Schmidhalter, Schmied Walter, Schweingruber, Stalder, Steffen, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Suter, Theubet, Thür, Tschäppät Alexander, Tschopp, Vetterli, Vollmer, Wick, Wiederkehr, Wyss William, Zwahlen, Zwygart

(85)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:

Allenspach, Bezzola, Bonny, Borer Roland, Bühler Gerold, Cincera, Cornaz, Dettling, Dreher, Eymann Christoph, Fischer-Seengen, Früh, Heberlein, Hegetschweiler, Maspoli, Mauch Rolf, Neuenschwander, Pini, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Steiner Rudolf, Stucky, Tschuppert Karl, Weyeneth

(24)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumberger, Borradori, Graber, Misteli, Müller, Spoerry

(6)

Abwesend sind – Sont absents:

Aregger, Aubry, Baumann Stephanie, Bischof, Blatter, Blocher, Bodenmann, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Bugnon, Bühler Simeon, Bühlmann, Bundi, Bürgi, Caspar-Hutter, Columberg, David, Duvoisin, Fehr, von Felten, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Giezendanner, Giger, Goll, Gonseth, Gysin, Haering Binder, Hafner Ursula, Hari, Herczog, Hess Peter, Hildbrand, Jaeger, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jenni Peter, Keller Anton, Keller Rudolf, Ledergerber, Leu Josef, Leuenberger Moritz, Loeb François, Maeder, Maitre, Mamie, Matthey, Mauch Ursula, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Miesch, Moser, Mühlemann, Nabholz, Oehler, Ostermann, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Robert, Rohrbasser, Ruf, Savary, Scherrer Jürg, Schmid Peter, Schnider, Segmüller, Seiler Rolf, Sieber, Singeisen, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Wanner, Weder Hansjürg, Wittenwiler, Zbinden, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger

(84)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Frey Claude

(1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 13.30 Uhr

La séance est levée à 13 h 30

Sammeltitel Gatt/Uruguay-Runde

Titre collectif Gatt/Cycle d'Uruguay

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2276-2307
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 888

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.